



**Einladung  
zur 32. Sitzung  
des Rates  
am Dienstag, dem 23.05.2017,  
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

**Tagesordnung**

**I. Öffentlich**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschriften vom 04.04. und 25.04.2017
  
- Eingaben an den Rat
- 3 05 - 16 1103/2017 Verkehrsberuhigende Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes "Die Mojedtjes" in Emmerich-Hüthum;  
hier: Eingabe Nr. 5/2017 von Herrn Adalbert Niemers
  
- Vorlagen
- 4 01 - 16 1114/2017 Ersatzwahlen zu den Ausschüssen
- 5 02 - 16 1111/2017 Abberufung und Neubesetzung der Gremien
- 6 04 - 16 1113/2017 Neubau einer Kindertageseinrichtung auf dem Kasernengelände
- 7 05 - 16 1062/2017 Bebauungsplanverfahren E 31/5 - Im Polderbusch/West -;  
hier: 1) Bericht über die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 und 4 BauGB  
2) Satzungsbeschluss
- 8 05 - 16 1094/2017 Rhein-Ruhr-Express (RRX);  
hier: Genehmigungsplanung Provisorischer Neubau des Haltepunktes Emmerich-Elten
- 9 05 - 16 1109/2017 Verfahren zur 87. Änderung des Flächennutzungsplans - Umwandlung einer Wohnbaufläche und einer Fläche für Landwirtschaft in ein "Sondergebiet Lebensmitteldiscounter" an der Wardstraße;  
hier: 1) Bericht zu den durchgeführten Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden  
2) Feststellungsbeschluss
- 10 05 - 16 1110/2017 Bebauungsplanverfahren Nr. E 27/3 - Wardstraße/Eltener Straße -;  
hier: 1) Bericht zu den durchgeführten Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden  
2) Satzungsbeschluss

11 41 - 16 1089/2017/1 Prüfung der Jahresrechnung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung  
Kultur-Künste-Kontakte Emmerich am Rhein zum 31.12.2016

#### Anträge an den Rat

12 05 - 16 1112/2017 Öffnung der Kaßstraße in der Zeit von 20.00 - 6.00 Uhr für den  
Fahrradverkehr;  
hier: Antrag Nr. XV/2017 der UWE-Ratsfraktion

13 Mitteilungen und Anfragen

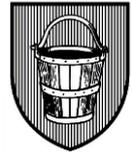
14 Einwohnerfragestunde

## II. Nichtöffentlich

- |                      |                                                                    |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------|
| 15                   | Feststellung der Sitzungsniederschriften vom 04.04. und 25.04.2017 |
| 16 03 - 16 1099/2017 | Verlängerung und Änderung eines Erbbaurechtes                      |
| 17 03 - 16 1100/2017 | Verkauf einer Grundstücksfläche                                    |
| 18                   | Mitteilungen und Anfragen                                          |

46446 Emmerich am Rhein, den 15. Mai 2017

Peter Hinze  
Vorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Eingabe</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 16 1103/2017</b>	<b>28.04.2017</b>

### Betreff

Verkehrsberuhigende Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes "Die Mojedtjes" in Emmerich-Hüthum;  
hier: Eingabe Nr. 5/2017 von Herrn Adalbert Niemers

### Beratungsfolge

Rat	23.05.2017
-----	------------

### **Beschlussvorschlag**

Verweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung.

**Sachverhalt :**

sh. Anlage

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
05 - 16 1103 2017 A 1 Eingabe Nr. 5 2017 von Herrn Adalbert Niemers

# Ö 3

Adalbert Niemers  
Eltener Str. 10, 46446  
Emmerich am Rhein  
Tel. 02822-70382, Fax 02822-5398756  
Mail [niemers@outlook.de](mailto:niemers@outlook.de)

Emmerich am Rhein, den 24.04.2017

An den Bürgermeister  
der Stadt Emmerich am Rhein  
Rathaus  
46446 Emmerich am Rhein

Eingabe/Antrag an den Rat	
Nr. 5 / 20 17	
Eingang am: 26.4.17	
zur Kenntnis an	
I	X
II o. III	X
FB (o. a.)	5
Vorlage zur Sitzung Vw.	
Vorstand am	
Anlage (n):	

Stadt Emmerich am Rhein	
Der Bürgermeister	
Eing:	26. April 2017
Bgm:	X
Dez:	
FB:	
Anl.:	

## Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

### Verkehrsberuhigende Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes „Die Moiedtjes“ in Emmerich-Hüthum

#### Anlage: 1 Planskizze

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stelle ich den Antrag, dass die Stadt Emmerich die Straße „Am Moddeich“ zwischen Spycker Weg und Viergartenstraße sowie zwei davon abzweigende namenlose Wirtschaftswegen und die Uferhofstraße zwischen Hegackerstraße und der Straße „Am Moddeich“ entsprechend anliegender Planskizze für den Kraftfahrzeugverkehr sperrt und nur für den Anliegerverkehr freigibt

#### Begründung:

Die NABU Naturschutzstation Niederrhein e. V., die das Naturschutzgebiet „Die Moiedtjes“ betreut, hält die Errichtung eines vom Straßenverkehr befreiten Bereichs um das Naturschutzgebiet herum für erforderlich. Sie empfiehlt, die Straßen „Am Moddeich“ zwischen Spycker Weg und Viergartenstraße und zwei hiervon abzweigende Wirtschaftswegen sowie die Uferhofstraße zwischen Hegackerstraße und der Straße „Am Moddeich“ entsprechend anliegender Skizze durch Zeichen 260 für den Kraftfahrzeugverkehr zu sperren und nur für den Anliegerverkehr durch das Zusatzzeichen „Anlieger frei“ freizugeben.

Für die Umsetzung dieses Vorhabens gibt es mehrere Gründe:

- Durch den Verkehr wird die Fauna des Naturschutzgebietes gestört.
- Mehrere Tierarten werden durch den Verkehr akut bedroht. Das Gebiet verfügt z. B. über das größte Vorkommen des Bibers in der Region. Der Biber gilt gemäß Roter Liste NRW als gefährdet und ist im Anhang II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Gleiches gilt auch für den Kammmolch, der ebenfalls mit einer großen Population im Gebiet vorkommt. Sowohl Biber als auch Amphibien kreuzen die durchquerenden Straßen. Überfahrene Amphibien wurden bereits mehrfach aufgefunden.
- Die illegale Müllentsorgung im Gebiet und den angrenzenden Flächen ist ein gravierendes und seit Jahren anhaltendes Problem. Z.B. mussten sogar u.a.

schon ein Auto, ein Safe oder zehn Ölfässer (2013) entsorgt werden. Bei nahezu jeder Gebietsbegehung wird von den Gebietsbetreuern oder auch von Anwohnern neuer Müll entdeckt. Gerade in die empfindlichen Gewässer werden, von der Straße „Am Moddeich“ aus, oft Kanister mit Öl und anderen Substanzen entsorgt. Die Schließung für den öffentlichen Verkehr ist ein wesentliches Element zur Reduzierung der illegalen Müllentsorgung.

- Die Landwirte der angrenzenden Flächen werden nicht mehr durch entgegenkommenden Verkehr behindert.
- Für Radfahrer und Fußgänger wird der Naherholungswert deutlich gesteigert.

Autofahrer nutzen die betroffenen Straßen nur als Abkürzung. Die Einschränkung des Verkehrs hat somit nur geringe Bedeutung für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr.

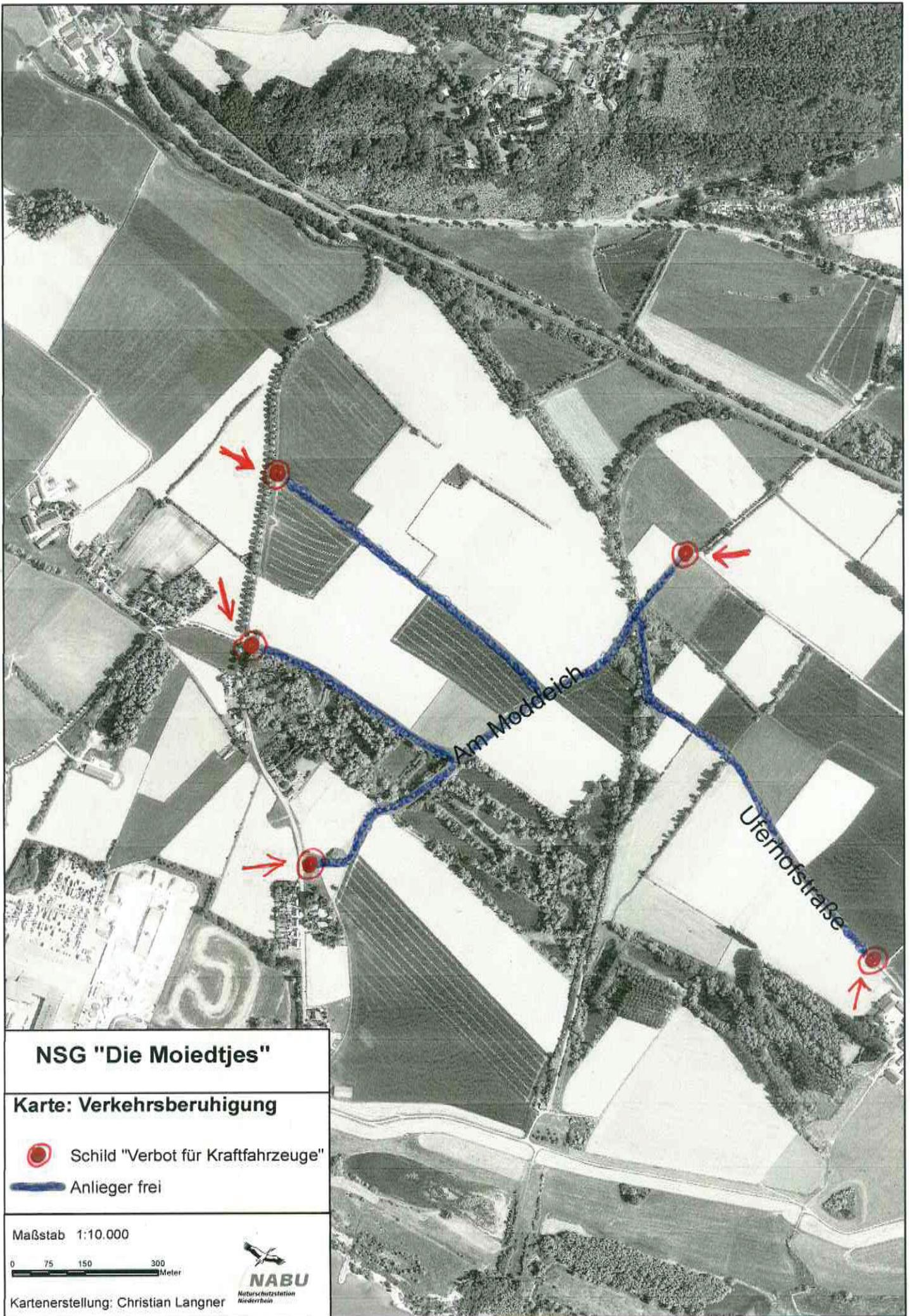
Die beantragte Maßnahme wurde bei zwei Versammlungen der Eigentümer und Pächter der Naturschutzgebiete „Die Moiedtjes“ und „Emmericher Ward“ in diesem Jahr von den betroffenen Eigentümern und Pächtern ausdrücklich begrüßt. Auf Vorschlag des Unterzeichners wurde es allgemein begrüßt, dass dieser als Emmericher Bürger dieses Anliegen als Bürgerantrag dem Bürgermeister vorlegt.

Der Gebietsbetreuer des Naturschutzgebietes „Die Moiedtjes“ Christian Langner, NABU Naturschutzstation Niederrhein, Im Hammereisen 27 E, 47559 Kranenburg, Tel. 02826-91876119, steht für eventuelle Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Adalbert Niemers



## NSG "Die Moiedtjes"

### Karte: Verkehrsberuhigung

 Schild "Verbot für Kraftfahrzeuge"

 Anlieger frei

Maßstab 1:10.000



Kartenerstellung: Christian Langner



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 16 1114/2017	12.05.2017

Betreff

Ersatzwahlen zu den Ausschüssen

Beratungsfolge

Rat	23.05.2017
-----	------------

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt folgende Ersatzwahlen für den Jugendhilfeausschuss:

Sachkundige/r Bürgerin \_\_\_\_\_ stellv. sachkundige/r Bürger/in

**Sachdarstellung :**

Herr David Krüger, sachkundiger Bürger und Frau Ursula Schulte, stellvertretende sachkundige Bürgerin haben ihre Sitze im Jugendhilfeausschuss niedergelegt.

Hierfür sind Ersatzwahlen erforderlich.

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze  
Bürgermeister



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>02 - 16 1111/2017</b>	<b>05.05.2017</b>

Betreff

Abberufung und Neubesetzung der Gremien

Beratungsfolge

Rat	23.05.2017
-----	------------

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die derzeit von ihm entsandten Personen in der **Gesellschafterversammlung** der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing-Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederlegen und entsendet neu die nachfolgend genannten Personen:

Mitglied	namentliche/r Vertreter/in
1. Bürgermeister Hinze, Peter	Erster Beigeordneter Dr. Wachs, Stefan
2. Frisch, Kai	Arntzen, Erik
3. Reintjes, Matthias	Elbers, Markus
4. Gertsen, Gerhard	Jansen, Albert
5. Schaffeld, Andrea	Trüpschuch, Elke
6. Seyrek, Sultan	Mölder, Manfred
7. Sigmund, Joachim	Spiertz, André

### **Sachdarstellung :**

Aufgrund zahlreicher Verschiebungen von Mitgliedern bei der Fraktionszugehörigkeit sowie Bildung neuer Fraktionen gaben die Besetzungen in den Gremien (Aufsichtsräte und Gesellschafterversammlungen) nicht in allen Fällen die nach § 50 Abs. 3 und 4 GO NRW geforderte Verteilung der Sitze nach der Verhältniswahl Hare/Niemeyer wider.

Auf Antrag Nr. XIII/2017 der CDU-Ratsfraktion vom 19.03.2017 zur Abberufung und Neubesetzung der Gremien der städtischen Gesellschaften hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 25.04.2017 u.a. zur Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing-Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH beschlossen.

Gem. § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages i. V. m. § 113 Abs. 1 GO NRW haben die vom Rat entsandten Mitglieder ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Dies hat der Rat so gewollt und 7 Vertreter neu entsandt. Versehentlich wurde der Beschluss zu einer Entsendung von Vertretern in den **Aufsichtsrat** – den es in der Gesellschaft gar nicht gibt – statt der Entsendung von Vertretern in die **Gesellschafterversammlung** gefasst.

Mit dieser neuen Beschlussvorlage werden dieselben Vertreter nunmehr richtigerweise in die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing-Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH entsandt.

Der Beschluss vom 25.04.2017 ist gegenstandslos, da das dort genannte Gremium in dieser Gesellschaft überhaupt nicht besteht.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1.

Peter Hinze  
Bürgermeister



## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

11.05.2017

### Betreff

Neubau einer Kindertageseinrichtung auf dem Kasernengelände

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt die Errichtung einer Kindertageseinrichtung auf dem ehemaligen Kasernengelände mit bis zu 4 Gruppen und einer möglichen Großtagespflege. Die Verwaltung wird beauftragt die weiteren Planungen durchzuführen und die entsprechenden Verhandlungen mit dem Investor, der Mona Projektentwicklungs GmbH und dem Träger, der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband Kleve e.V., aufzunehmen.

**23.05.2017 04 - 16 1113/2017 Jugendhilfeausschuss**

Abstimmungsergebnis: wird in der Sitzung bekannt gegeben

**23.05.2017 04 - 16 1113/2017 Rat**



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>04 - 16 1113/2017</b>	<b>11.05.2017</b>

Betreff

Neubau einer Kindertageseinrichtung auf dem Kasernengelände

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	23.05.2017
Rat	23.05.2017

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt die Errichtung einer Kindertageseinrichtung auf dem ehemaligen Kasernengelände mit bis zu 4 Gruppen und einer möglichen Großtagespflege. Die Verwaltung wird beauftragt die weiteren Planungen durchzuführen und die entsprechenden Verhandlungen mit dem Investor, der Mona Projektentwicklungs GmbH und dem Träger, der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband Kleve e.V., aufzunehmen.

## Sachdarstellung :

Aufgrund der steigenden Kinderzahlen, der Schließung des Standortes Gasthausstraße zum 01.08.2018, der Platzreduzierungen durch die Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung sowie dem Auslaufen der Übergangsguppe in der Kindertageseinrichtung Polderbusch wurden verschiedene Planungen zur Schaffung neuer Kindergartenplätze durchgeführt und geprüft.

In der Kindertageseinrichtungen Gasthausstraße werden derzeit 37 Kinder, davon 5 Kinder mit (drohender) Behinderung betreut. Die Übergangsguppe in der Kindertageseinrichtung Polderbusch hat 18 Plätze für Ü3 Kinder. Rechnerisch fallen zum 01.08.2018 somit 55 Ü3-Plätze weg. Im Kindergartenjahr 2017/2018 konnten in der Kindertageseinrichtung Sterntaler 25 Plätze für Ü3-Kinder geschaffen werden. Diese Plätze sind bereits alle belegt inklusive zwei Platzreduzierungen für Kinder, die im Rahmen der Inklusion betreut werden. Aus dem Kindergartenbedarfsplan für das Kindergartenjahr 2017/2018 (**Anlage 1**) geht die voraussichtliche Anzahl der Ü3 Kinder (Stand 31.01.2017) für die Kindergartenjahre 2017/2018 bis 2019/2020 wie folgt hervor:

<b>Voraussichtliche Anzahl der Ü3-Kinder</b>	
Statistik 2017/2018	852
Statistik 2018/2019	870
Statistik 2019/2020	851

Weiterhin geht aus dem Bedarfsplan hervor, dass im Stadtgebiet ein Überhang von Kita-Plätzen besteht und im Außenbezirk ein Fehlbedarf. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die zusätzliche Gruppe in der Kindertageseinrichtung Sterntaler vor dem Hintergrund des Wegfalls der Plätze in der Gasthausstraße bereits dauerhaft eingerichtet wurde. Derzeit besuchen einige Kinder aus anderen Stadtteilen die Kindertageseinrichtung Sterntaler. Darüber hinaus besteht ein Fehlbedarf in den Ortsteilen/-bereichen Hüthum, Polderbusch, Borghees. Dieser Fehlbedarf wird durch einige niederländische Kinder, die in den Niederlanden bereits mit 4 Jahren die Schule besuchen, relativiert. Dennoch gibt es hier noch Bedarf für Ü3-Plätze.

Der Fokus für die Einrichtung neuer Kindergartenplätze sollte sich daher auf die Außenbezirke Leegmeer, Speelberg sowie den Bereich Hüthum u. Borghees richten. Folgende Möglichkeiten wurden in Betracht gezogen:

- Der Vorschlag der Verwaltung, die Kindertageseinrichtung Hansastrasse nochmals um eine 5. Gruppe zu erweitern, konnte beim Presbyterium keine Zustimmung finden. Hier war angedacht, ein ähnliches Modell wie bei der Kindertageseinrichtung Sterntaler aufzugreifen: Nutzung des Mehrzweckraumes als neuen Gruppenraum und Anbau eines neuen Bewegungsraumes.
- Eine weitere Vergrößerung der Kindertageseinrichtung Heilig-Geist entfällt, da diese bereits zu einer 5-gruppigen Einrichtung erweitert wurde.
- Eine Erweiterung des Familienzentrum Arche Noah wird vom Träger nicht befürwortet.

- Bereits bei Einrichtung der Übergangsguppe in der Kindertageseinrichtung Polderbusch wurde mit der Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus über eine mögliche dauerhafte Erweiterung der Einrichtung gesprochen. Die Einrichtung weiterer dauerhafter Kita-Plätze in katholischer Trägerschaft wird jedoch grundsätzlich von Seiten des Bistum Münster ablehnt. Dies liegt u.a. an der KiBiz-Finanzierung, die in vielen Kindertageseinrichtungen nicht auskömmlich ist. Des Weiteren ist die rückläufige Anzahl der Kirchenmitglieder zu nennen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die wegfallenden Kita-Plätze somit nur durch den **Neubau einer Kindertageseinrichtung** ersetzt werden und darüber hinaus zusätzlich neue Kita-Plätze geschaffen werden können.

Bekanntlich ist geplant, am ehemaligen Kasernengelände einen Gesundheitspark, neue Gewerbebetriebe und Wohnbebauung anzusiedeln. Die Mona Projektentwicklungs GmbH ist auf die Stadt Emmerich, hinsichtlich der Notwendigkeit einer Kindertageseinrichtung für diesen Bereich zugekommen. Hier ist klarzustellen, dass es sich hierbei nicht um einen Betriebskindergarten handelt. Das Modell sieht Kita-Plätze vor, die sich die ansässigen Betriebe und der Gesundheitspark „einkaufen“ können. Hauptsächlich soll die Kindertageseinrichtung für Kinder aus dem Einzugsbereich zur Verfügung stehen. Eine Kindertageseinrichtung in diesem Bereich wäre somit ein Anziehungspunkt für die weitere Wohnbebauung und hinsichtlich der möglichen Betriebskindergartenplätze interessant für neue Gewerbebetriebe. Die Mona Projektentwicklungs GmbH hat sich bereit erklärt, als Investor für die Errichtung der Kindertageseinrichtung aufzutreten. Eine Bereitschaftserklärung liegt mit Schreiben vom 12.03.2017 vor. Das Schreiben der Mona Projektentwicklungs GmbH inklusive des voraussichtlichen Lageplans ist der Vorlage als **Anlage 2** beigefügt.

Es bestehen Überlegungen, die Kindertageseinrichtung im Baukastensystem zu bauen. Es könnte mit einer zwei- bis dreigruppigen Einrichtung begonnen werden und anschließend bei entsprechender Entwicklung des Gesamtgebietes und steigendem Bedarf nach Betriebskindergartenplätzen die Erweiterung erfolgen.

Einen möglichen Träger der Kindertageseinrichtung hat die Mona Projektentwicklungs GmbH in der AWO Kreisverband Kleve e.V. gefunden. Erste Gespräche haben ergeben, dass die AWO bereit wäre, die Trägerschaft anzunehmen, sofern die Kita-Plätze im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung anerkannt und zu 100 % finanziert werden. Der Trägeranteil an den jährlichen Betriebskosten ist somit aus kommunalen Mitteln sicherzustellen. Die Einrichtungskosten der Kindertageseinrichtung und die Ausstattung des Spielplatzes sind ebenfalls aus kommunalen Mittel sowie aus möglichen Landes-/Bundesmitteln zu finanzieren. Wie in diesem Zusammenhang die Finanzierung der angedachten Betriebskindergartenplätze aussieht, muss noch verhandelt werden. Im Vordergrund geht es zunächst darum, neue Kita-Plätze zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für gemeindeangehörige Kinder zu schaffen.

Dem Jugendhilfeausschuss wurde in der letzten JHA-Sitzung vom 07.03.2017 zugesagt, dass Informationen über die Planungen vorgelegt werden, sobald konkrete Vorschläge vorhanden bzw. erarbeitet sind. Damit der Bau einer Kindertageseinrichtung auf dem ehemaligen Kasernengelände weiter verfolgt werden und konkrete Formen annehmen kann, werden jetzt politische Beschlüsse über den Standort und die Trägerschaft benötigt.

Aus dieser Vorlage ist ersichtlich, dass der Bau einer Kindertageseinrichtung auf dem ehemaligen Kasernengelände eine gute Lösung zur Schaffung weiterer Kita-Plätze ist. Die Verwaltung schlägt dem Jugendhilfeausschuss vor, im Rahmen der Jugendhilfeplanung die Errichtung einer neuen Kindertageseinrichtung mit bis zu 4 Kita-Gruppen und einer möglichen Großtagespflege auf dem ehemaligen Kasernengelände unter Trägerschaft der AWO Kreis Kleve e.V. zu beschließen.

Die genaue Anzahl der Gruppen und Plätze für U3- und Ü3-Kinder und der Anteil der Betriebskindergartenplätze muss noch ermittelt werden. Hierzu ist geplant, Zahlen und Fakten zu der JHA-Sitzung am 29.06.2017 vorzulegen.

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Finanzielle Mittel müssten im Haushaltsjahr 2018 eingeplant werden.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:

04 - 16 1113 2017 A 1 Kindergartenbedarfsplan

04 - 16 1113 2017 A 2\_Neubau einer Kindertageseinrichtung (Schreiben Mona vom  
12.03.2017)



### Kindergartenbedarfsplan 2017 / 2018

Bezirk Ortsteile	Kinder von 3 - 6 Jahren					Kinder von 0 - 3 Jahren								
	Kinder im Geburtszeitraum (KRZN-Statistik 31.01.2017) von 10/11 bis 09/14 3 - 6 J.	Bedarf 3 - 6 J.	Plätze 3 - 6 J.	Überhang / Fehlbedarf (Plätze) 3 - 6 J.	Quote 3 - 6 J.	lt. KRZN-Statistik zum 31.01.2017 u. Schätzung für 0 1 jähr. Kinder		Summe unter 3 jähr. Kinder 0 - 3 J.	Bedarf 0 - 3 J.	Plätze 0 - 2 J.	Plätze 2 - 3 J.	Summe Plätze 0 - 3 J.	Überhang / Fehlbedarf (Plätze) 0 - 3 J.	Quote 0 - 3 J.
						Kinder 0 - 2 J.	Kinder 2 - 3 J.							
1 Hüthum, Pold. Borghees	155		134	21	86,45%					0	4	4		
2 Elten	103		92	11	89,32%					3	18	21		
3 Praest, Vrass., Dornick	88		87	1	98,86%					0	14	14		
4 Außenbezirk	361		319	42	88,37%					4	78	82		
5 Innenstadt	145		182	-37	125,52%					6	25	31		
4 + 5 Außenbezirk Innenstadt	506		501	5	99,01%					10	103	113		
<b>SUMMEN</b>	<b>852</b>		<b>814</b>	<b>38</b>	<b>95,54%</b>	<b>555</b>	<b>299</b>	<b>854</b>		<b>13</b>	<b>139</b>	<b>152</b>		<b>17,81%</b>

voraussichtl. Anzahl der Ü3-Kinder	
Statistik 2018/2019	870
Statistik 2019/2020	851

vorhandene Plätze in Tagespflege:	+	130	
Bedarfsdeckung U3 einschl. Tagespflege:	=	282	<b>33,04%</b>

Anzahl der niederländischen Kinder mit Befreiung der Schulpflicht	
Kita-Jahr 2016/2017	25
Kita-Jahr 2017/2018	9*

\* Stand 31.01.2017

Mona Projektentwicklungs GmbH – Parkring 43 – 46446 Emmerich

Herr Bürgermeister Peter Hinze  
Stadt Emmerich am Rhein  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Emmerich, 12.03.2017  
Betreff: KITA Kasernengelände

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

zunächst möchten wir uns sehr herzlich bedanken für die konstruktiven Gespräche, die wir mit Frau Sluyter, Frau Bremer und Ihnen führen durften.

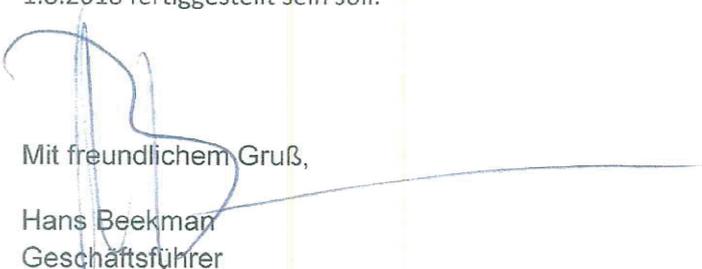
Wie Sie wissen, beabsichtigt die Mona GmbH auf dem Kasernengelände (Standort siehe Anlage) einen Kindergarten zu errichten.

Investor wird die Mona Projektentwicklungs GmbH sein. Allerdings behält sich die Mona GmbH vor, den Kindergarten zu einem späteren Zeitpunkt weiter zu veräußern.

Es sollte sich zunächst um einen 2zügige Kindergarten handeln, der im Baukastensystem weiter ausgebaut werden kann, ggf. bis zu 4 Gruppen, wobei Plätze für Ganztagespflege und Betriebskindergartenplätze einbezogen werden können.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass sowohl die Hauptachse als auch der Kindergarten zum 1.8.2018 fertiggestellt sein soll.

Mit freundlichem Gruß,

  
Hans Beekman  
Geschäftsführer

# Gemarkung Emmerich Flur 33

38

E

SO 3	Gesundheitswohnbau
a	III
0,6	FH Tink 15m

PROJEKT: Neubau Psychosomatische Klinik

PROJEKTANSCHRIFT

NUTZER

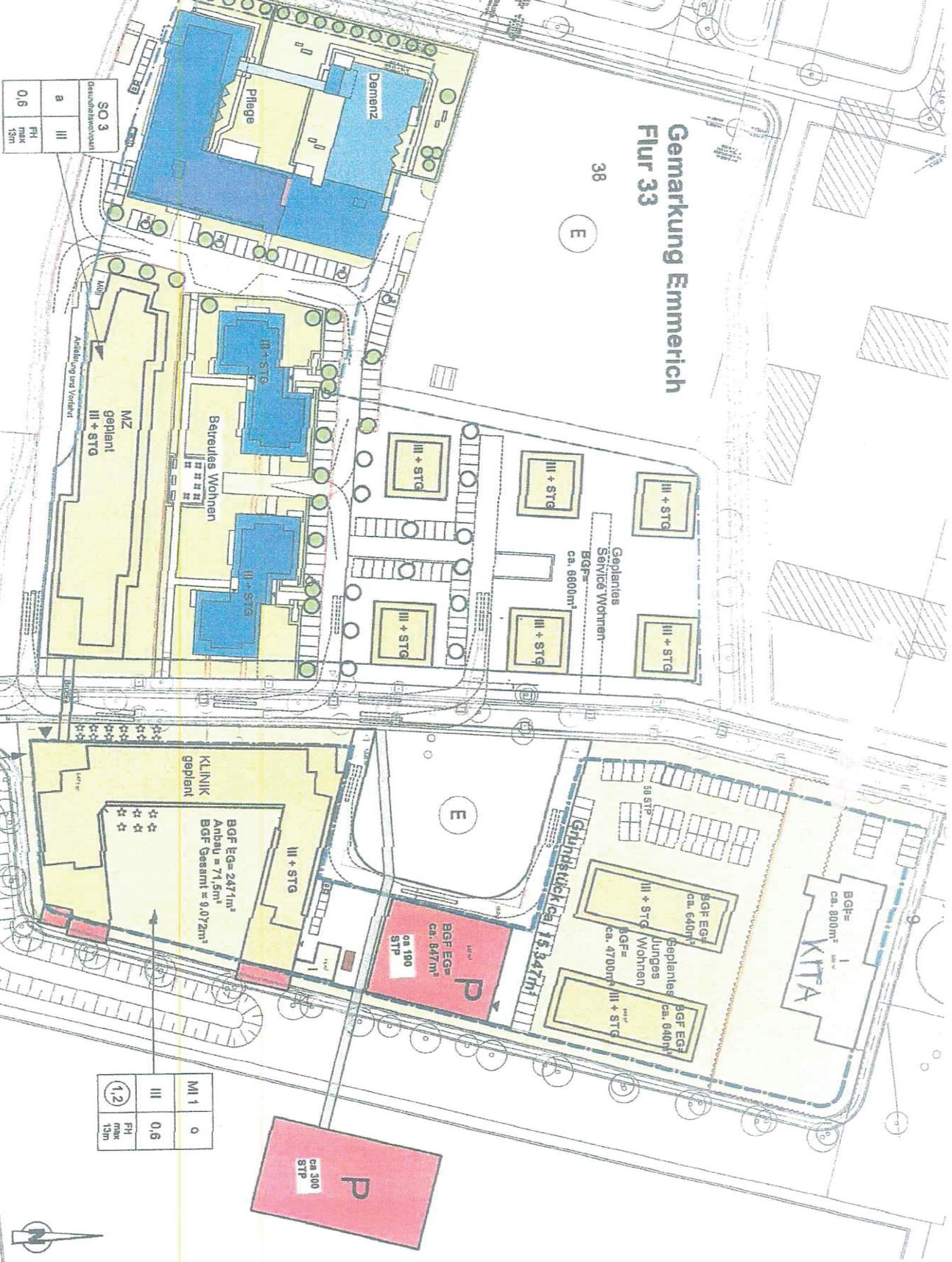
BAUHERR

ARCHITEKT

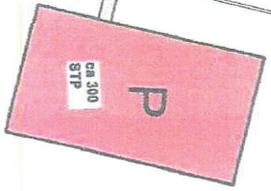
Lageplan MZ M : 1:1000

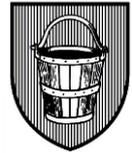
Nollenburger Weg  
46446 Emmerich

Mona Medizin. Zentrum GmbH  
Parkring 43  
46446 Emmerich



M1	0
III	0,6
1,2	FH 15m





## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

**Verwaltungsvorlage**

**öffentlich**

**13.03.2017**

### Betreff

Bebauungsplanverfahren E 31/5 - Im Polderbusch/West -;  
hier: 1) Bericht über die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3  
und 4 BauGB  
2) Satzungsbeschluss

### **Beschlussvorschlag**

#### **Zu 1)**

- Zu I.1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass der Anregung das Baufeld im Bereich des Vereinsheimes über die Abgrenzung des bestehenden Gebäudes hinaus an zupassen, sodass sich dort eine Entwicklungsmöglichkeit eröffnet, zu folgen.
- Zu I.2) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass der Anregung auf dem Flurstück 377, Flur 31, Gemarkung Emmerich ein Baufeld zu ergänzen, gefolgt wird.
- Zu I.3) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt zur Kenntnis, dass derzeit keine Bäume in der Erschließungsplanung vorgesehen sind.
- Zu I.4) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Vereinsheim zur Kenntnis.
- Zu I.5) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, eine textliche Festsetzung im Entwurf aufzunehmen, dass in den Bereichen WA 1 und WA 2 maximal zwei Wohneinheiten je Gebäude zulässig sind.
- Zu I.6) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Einfügen des geplanten Mehrfamilienhauses in die Umgebung zur Kenntnis.
- Zu I.7 - 10) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
- Zu II.1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt den Hinweis der DB AG zur Kenntnis.
- Zu II.2) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein stellt fest, dass ein entsprechender Hinweis, zu Kampfmittelablagerungen im Bebauungsplanentwurf aufgenommen ist.

Zu II.3 - 7) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Zu III) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Zu IV.1 - 6) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Zu 2)**

Der Rat beschließt den vorlegten Entwurf des Bebauungsplanes E 31/5 Im Polderbusch West gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

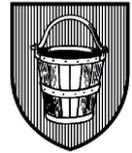
**02.05.2017 05 - 16 1062/2017 Ausschuss für Stadtentwicklung**

Stimmen dafür 21 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

**09.05.2017 05 - 16 1062/2017 Haupt- und Finanzausschuss**

Stimmen dafür 18 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

**23.05.2017 05 - 16 1062/2017 Rat**



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 16 1062/2017</b>	<b>18.04.2017</b>

## Betreff

Bebauungsplanverfahren E 31/5 - Im Polderbusch/West -;  
hier: 1) Bericht über die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3  
und 4 BauGB  
2) Satzungsbeschluss

## Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	02.05.2017
Haupt- und Finanzausschuss	09.05.2017
Rat	23.05.2017

## **Beschlussvorschlag**

### **Zu 1)**

- Zu I.1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass der Anregung das Baufeld im Bereich des Vereinsheimes über die Abgrenzung des bestehenden Gebäudes hinaus an zupassen, sodass sich dort eine Entwicklungsmöglichkeit eröffnet, zu folgen.
- Zu I.2) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass der Anregung auf dem Flurstück 377, Flur 31, Gemarkung Emmerich ein Baufeld zu ergänzen, gefolgt wird.
- Zu I.3) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt zur Kenntnis, dass derzeit keine Bäume in der Erschließungsplanung vorgesehen sind.
- Zu I.4) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Vereinsheim zur Kenntnis.
- Zu I.5) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, eine textliche Festsetzung im Entwurf aufzunehmen, dass in den Bereichen WA 1 und WA 2 maximal zwei Wohneinheiten je Gebäude zulässig sind.
- Zu I.6) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Einfügen des geplanten Mehrfamilienhauses in die Umgebung zur Kenntnis.

Zu I.7 - 10) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Zu II.1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt den Hinweis der DB AG zur Kenntnis.

Zu II.2) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein stellt fest, dass ein entsprechender Hinweis, zu Kampfmittelablagerungen im Bebauungsplanentwurf aufgenommen ist.

Zu II.3 - 7) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Zu III) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Zu IV.1 - 6) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Zu 2)**

Der Rat beschließt den vorlegten Entwurf des Bebauungsplanes E 31/5 Im Polderbusch West gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

## **Sachdarstellung :**

### **Zu 1)**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte bei der Bebauungsplanaufstellung im Rahmen einer Bürgerversammlung, die am 05.07.2016 stattgefunden hat. Anschließend wurde eine Frist bis zum 05.08.2016 gewährt um eine Stellungnahme abzugeben. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 16.06.2016 bis zum 16.07.2016 durchgeführt.

Die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB hat vom 09.02.2017 bis zum 10.03.2017 einschließlich stattgefunden. Die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde parallel dazu durchgeführt.

Bei diesen Beteiligungen gingen die nachfolgenden Stellungnahmen ein, über die ein Beschluss herbeizuführen ist, ob und wie die hierin geäußerten Bedenken oder Anregungen im weiteren Planverfahren Berücksichtigung finden sollen.

## **I Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

### **I.1) Baufeld im Bereich Vereinsheim**

Im Rahmen der Bürgerversammlung wurde angeregt, dass das Baufeld im Bereich des bestehenden Vereinsheimes nicht wie im Vorentwurf dargestellt entlang der Gebäudegrenzen verlaufen solle, sondern Entwicklungsmöglichkeiten bieten solle.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung hält diese Anregung für sinnvoll und schlägt vor, dem zu entsprechen. Sollte das Vereinsheim künftig anbauen wollen oder sollte die Nutzung aufgegeben werden und die Fläche einer neuen Nutzung zugeführt werden, wäre dies nach Anpassung des Baufeldes künftig möglich.

### **I.2) Ergänzung eines Baufeldes**

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist die Anregung eingegangen, ein Baufeld auf dem Flurstück 377, Flur 31, Gemarkung zu ergänzen.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Im Sinne des städtebaulichen Zieles der Nachverdichtung hält die Stadtverwaltung diesen Vorschlag für sinnvoll und schlägt dem Ausschuss für Stadtentwicklung vor, der Anregung zu folgen.

### **I.3) Keine Bäume im Straßenraum**

Es wird gewünscht, dass keine Bäume im Straßenbereich geplant werden.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Der aktuelle Straßenplan sieht keine Bäume vor. Der Bebauungsplan setzt keine Bäume im Straßenraum fest. Die endgültige Ausgestaltung der Verkehrsfläche erfolgt auf der nachfolgenden Genehmigungsebene.

### **I.4) Umformulierung der Begründung in Punkt 11.2**

Im Rahmen der Bürgerversammlung ist es unter Punkt 11.2 der Begründung zum Vorentwurf zu einem Missverständnis gekommen. Um dies zu vermeiden wurde der ursprüngliche Satz

„Auch unzumutbare Beeinträchtigungen aus Sport- und Freizeitlärm sind in der direkten Umgebung auszuschließen“ umformuliert in „Auch unzumutbare Beeinträchtigungen aus Sport- und Freizeitlärm sind in der direkten Umgebung nicht zu erwarten“.

Hier ist festzuhalten, dass das Vereinsheim von dieser Festsetzung nicht betroffen ist. Das Vereinsheim mit dem Schießstand ist im allgemeinen Wohngebiet im Sinne einer Anlage für sportliche Zwecke allgemein zulässig.

### **I.5) Ergänzung einer textlichen Festsetzung zur Regelung der Wohneinheiten**

Im Rahmen der Bürgerversammlung wurde deutlich, dass die Bürger kritisch gegenüber Mehrfamilienhäuser im südöstlich angrenzenden Bereich zur vorhandenen Wohnbebauung stehen. Aufgrund dessen soll eine textliche Festsetzung regeln, dass in den Bereichen WA 1 und WA 2 maximal zwei Wohneinheiten je Gebäude zulässig sind.

### **I.6) Das geplante Mehrfamilienhaus soll in Höhe und Gestaltung der umgebenden Bebauung angepasst werden**

Es wird gebeten, das geplante Mehrfamilienhaus in Höhe und Gestaltung den umliegenden Einfamilienhäusern anzupassen.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Das geplante Mehrfamilienhaus soll im Bereich des WA3 errichtet werden. WA3 enthält die Festsetzungen, dass lediglich zwei Vollgeschosse, eine offene Bauweise und eine Grundflächenzahl von 0,4 möglich sein sollen. Dies entspricht zum einen den anderen Bereichen des Bebauungsplangebietes und zum anderen finden sich in der Umgebung ebenfalls diverse zweigeschossige Häuser. Die Bestimmung der Obergrenze der Grundflächenzahl mit 0,4 entspricht den Vorgaben der BauNVO (§ 17). Die festgesetzten Bauhöhen für die Fläche des geplanten Mehrfamilienhauses gehen geringfügig über die Höhen der Umgebung hinaus. Anders wäre das geplante Bauvorhaben nicht realisierbar. Die Höhenfestsetzungen für die vier Teilflächen sind gestaffelt und orientieren sich an den jeweils durch den Investor geplanten Bauformen. Insgesamt leitet sich die Höhenentwicklung aus der näheren Umgebung ab. Zwischen dem geplanten Mehrfamilienhaus und den nächstgelegenen bestehenden Einfamilienhäusern besteht zudem ein angemessener und ausreichender Abstand. Aufgrund der Lage und Ausrichtung der Gebäude tritt zudem keine Verschattung der Bebauung am Borgheeser Weg auf. Im Zuge der Vorentwurfsplanung wurde im Übrigen für das gesamte Gebiet eine Verschattungsprognose für verschiedene Jahreszeiten erarbeitet, aus der hervorging, dass die bestehende Verschattung des Geländes nur unwesentlich von der zukünftigen unterscheiden wird. Bezüglich der Gestaltung sollen keine weiteren Festsetzungen getroffen werden. Der Vorhabenträger und die späteren Eigentümer sollen bezüglich der Gestaltung nicht zu sehr eingeschränkt werden. Dazu gibt es an dieser Stelle keinen Anlass. Die genaue Gestaltung des neuen Mehrfamilienhauses ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.

### **I.7) Die geplante Straße möge eine Anwohnerstraße werden**

Es wird angeregt, dass die geplante Straße eine Anliegerstraße werden soll, da befürchtet wird, dass Autofahrer die neu geplante Straße zum Abkürzen nutzen könnten.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung war die Erschließung des Bereiches der ehemaligen Gaststätte durch einen Durchstich der Straßen Im Polderbusch und dem Borgheeser Weg geplant. Inzwischen hat der Vorhabenträger das Ingenieurbüro Kottowski mit einer Straßenplanung beauftragt. Aufgrund von Wirtschaftlichkeitsberechnungen des Büros priorisiert der Vorhabenträger nun einen Stichweg mit einer Wendeanlage vom Polderbusch aus zur Erschließung der neuen Baufelder im Innenbereich des Plangebietes. Die Stadtverwaltung begrüßt diese Lösung.

### **I.8) Keine Parkbuchten auf der geplanten Straße**

Es wird angeregt, auf Parkbuchten in der neuen Straße zu verzichten. Als Gründe werden eine mögliche Beeinträchtigung der Nachtruhe durch Ein- und Ausparkvorgänge und ein mögliches Sicherheitsrisiko beim Verlassen von privaten Ausfahrten aufgrund einer Beeinträchtigten Sicht auf Fußgänger und Radfahrer genannt. Des Weiteren würden parkende Fahrzeuge Reinigungsmaschinen der Stadt behindern, sodass die Regenabflussrinnen nicht vernünftig gereinigt werden könnten.

Stellungnahme der Verwaltung

Die bisher vorliegende Straßenplanung sieht für die neue Straße keine Parkbuchten vor. Die endgültige Detailplanung der Straße ist aber nicht Gegenstand des Bebauungsplans.

### **I.9) Erschließungskosten**

Die Anwohner fürchten, dass Erschließungskosten für die neue Straße für sie anfallen könnten und fordern, dass der Vorhabenträger die Kosten übernehmen soll.

Stellungnahme der Verwaltung

Es wird ein Erschließungsvertrag mit dem Vorhabenträger geschlossen, in dem sichergestellt wird, dass er sich verpflichtet, die neu geplanten Erschließungsanlagen auf seine Kosten zu errichten. Die Verkehrsfläche, die im Bebauungsplanentwurf als öffentliche Verkehrsfläche vorgesehen ist, geht anschließend in die öffentliche Hand über.

### **I.10) Stellplätze**

Es wird gefragt, ob Stellplätze in den Vorgärten möglich sein werden. Denn die textliche Festsetzung Nummer 2 (Stand: Vorentwurf) schließt überdachte Stellplätze und Garagen aus. Der Antragsteller erklärt, dass seiner Ansicht nach ein Stellplatz pro Wohneinheit zu wenig seien und möchte so gesichert wissen, dass die künftigen Eigentümer die Möglichkeit bekommen, sich neben dem ohnehin notwendigen Stellplatz einen weiteren Stellplatz anzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung

Stellplätze werden in den Vorgärten möglich sein, überdachte Stellplätze aus städtebaulichen Gründen nicht.

## **II Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

### **II 1. Stellungnahme der DB AG**

Seitens der DB AG bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden: Durch den eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine Plan festgestellte Anlage ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### **II 2. Stellungnahme der Kampfmittelbeseitigungsdienst**

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel.

Stellungnahme der Verwaltung

Ein Hinweis mit den entsprechenden Inhalten zur Aufklärung der Bauherren befindet sich auf der Planzeichnung.

### **II.3 Stellungnahme des der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve**

Die Untere Landschaftsbehörde stellt fest, dass die erforderliche Artenschutzprüfung im weiteren Verfahren vorgelegt werden soll, sodass hierzu keine Stellungnahme erfolgen kann.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Artenschutzprüfung liegt vor und wird der Unteren Landschaftsbehörde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt. Die Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange ist nicht zu erwarten.

### **II.4 Stellungnahme des der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Kleve**

Die Untere Immissionsschutzbehörde äußert keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, weist jedoch darauf hin, dass sich im nördlichen Bereich des Plangebietes das Vereinsheim der St. Michael Schützenbrüderschaft, wo auch eine Schießanlage betrieben wird, befindet. Durch das Heranrücken der Wohnbebauung an das vorhandene Vereinsheim könne eine Konfliktsituation vor allem in Bezug auf Lärmimmissionen entstehen. Durch die Vorlage einer Lärmprognose sei der Nachweis zu erbringen, dass durch das Heranrücken der Wohnbebauung an das Vereinsheim die nach TA-Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte an der Wohnbebauung eingehalten werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Diese mögliche Konfliktsituation, die die Untere Immissionsschutzbehörde anspricht, wurde seitens der Stadtverwaltung ebenfalls erkannt. Der Vorhabenträger hat bereits ein Gutachterbüro eingeschaltet.

Im Rahmen des Gutachtens wurde im Sinne des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme ermittelt, ob die Verträglichkeit bezüglich des Schießstandes und Vereinsheim St. Michael mit der heranrückenden Wohnbebauung gegeben ist. Das Gutachten kommt diesbezüglich zu dem Ergebnis, dass kein Konflikt entstehen wird.

Das Gutachten hat sich des Weiteren mit dem Lärm der B220, der sich auf das Plangebiet auswirkt, auseinandergesetzt. Hierzu wurden unter Punkt 5 der textlichen Festsetzungen umfangreiche Festsetzungen getroffen.

### **II.5 Stellungnahme der Stadtwerke Emmerich**

Die Stadtwerke Emmerich stellen fest, dass ihre Belange in den Erläuterungen zum Vorentwurf unter Punkt 8.1 berücksichtigt sind. Sie stellen klar, dass eine Erschließung des Baugebietes mit Erdgas nur erfolgt, wenn die Nutzung/Abnahme dessen gesichert ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Eine Regelung zur Erdgasabnahme kann im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht getroffen werden. Dem abschließenden Festsetzungskatalog des § 9 BauGB entsprechend kann keine planungsrechtliche Festsetzung zu dieser Thematik getroffen werden. Die Thematik ist eine Verhandlungssache zwischen dem Vorhabenträger und den Stadtwerken.

### **II.6 Stellungnahme von Straßen NRW**

StraßenNRW äußert keine Bedenken sofern die folgenden vier Punkte Berücksichtigung finden.

1. Die Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG ist darzustellen. Hochbauten und zwingend zu Hochbauten außerhalb der Anbauverbotszone gehörende bauliche Anlagen sind innerhalb dieser Zone verboten.

2. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.
3. Vom Straßeneigentum der B220 inkl. Böschungsf lächen dürfen keine Arbeiten an den Baumaßnahmen ausgeführt werden. Auch das Abstellen von Geräten und Fahrzeugen sowie das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien auf Straßeneigentum ist nicht zulässig.
4. Dem Straßengrundstück darf weder mittelbar noch unmittelbar Oberflächenwasser zugeführt werden.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1: Die Anbauverbotszone wird nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. Die überbaubaren Grundstücksflächen liegen außerhalb dieses Bereichs.

Zu 2: Lärmschutzansprüche werden nicht geltend gemacht. Ein Schallgutachten wurde erarbeitet, um das schallschutzbezogene Abwägungsmaterial zusammenzutragen.

Zu 3: Die Baumaßnahmen werden vom Polderbusch aus erschlossen.

Zu 4: Eine Entwässerung von Flächen im Plangebiet auf das Straßengrundstück ist nicht vorgesehen.

### **II.7 Stellungnahme der Telekom**

Die Telekom geht in ihrer Stellungnahme davon aus, dass eine Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom erforderlich ist. Es ist eine Koordinierung der Neuverlegung mit dem Straßenbau notwendig. Bestehende Leitungen im Gebiet dürfen nicht beschädigt werden.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Im Rahmen der Ausführungsplanung der neu zu errichtenden Straße soll eine Koordinierung mit der Telekom stattfinden.

## **III Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen.

## **IV Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

### **IV.1 Stellungnahme von Straßen NRW**

StraßenNRW äußert keine Bedenken sofern die folgenden vier Punkte Berücksichtigung finden.

1. Die Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG ist darzustellen. Hochbauten und zwingend zu Hochbauten außerhalb der Anbauverbotszone gehörende bauliche Anlagen sind innerhalb dieser Zone verboten.
2. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.
3. Vom Straßeneigentum der B220 inkl. Böschungsf lächen dürfen keine Arbeiten an den Baumaßnahmen ausgeführt werden. Auch das Abstellen von Geräten und Fahrzeugen sowie das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien auf Straßeneigentum ist nicht zulässig.

4. Dem Straßengrundstück darf weder mittelbar noch unmittelbar Oberflächenwasser zugeführt werden.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Ebendiese Anregungen hat Straßen NRW im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB angeregt.

- Zu 1: Die Anbauverbotszone wird nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. Die überbaubaren Grundstücksflächen liegen außerhalb dieses Bereichs.
- Zu 2: Lärmschutzansprüche werden nicht geltend gemacht. Ein Schallgutachten wurde erarbeitet, um das schallschutzbezogene Abwägungsmaterial zusammenzutragen.
- Zu 3: Die Baumaßnahmen werden vom Polderbusch aus erschlossen.
- Zu 4: Eine Entwässerung von Flächen im Plangebiet auf das Straßengrundstück ist nicht vorgesehen.

#### **IV.2 Stellungnahme vom Eisenbahnbundesamt**

Gegen das Verfahren werden keine Bedenken geäußert, soweit der Bebauungsplan der bestehenden Planung für den Ausbau der Strecke Oberhausen – Emmerich – Staatsgrenze nicht widerspricht.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass etwaige Entschädigungsansprüche wegen Lärm oder Erschütterungen ausgeschlossen sind. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass für die Grundstücke, die für den dreigleisigen Ausbau benötigt werden, kraft Gesetzes die Veränderungssperre des § 19 AEG gilt.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Planung steht in keinem Widerspruch zu der Ausbau-Planung der Bahn.

#### **IV.3 Stellungnahme der Stadtwerke Emmerich**

Auf dem Grundstück bzw. Areal des Bauvorhabens befinden sich Versorgungsanlagen (Leitungen und/oder Anlagen) der Stadtwerke Emmerich GmbH. Vor Beginn der Bauausführung (Neubau, Umbau, Anbau, Abbruch u.ä) ist der Bauherr verpflichtet, sich über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen zu erkundigen, um ggf. erforderliche Schutzvorkehrungen, Mindest- bzw. Sicherheitsabstände und Auflagen zum Schutz der Versorgungsanlagen einzuhalten.

Veränderungen des Geländeniveaus durch Geländemodellierungen (Aufschüttungen oder Abtragungen) führen zur Veränderung der Leitungsdeckung und können den Leitungsbestand gefährden. Diese Maßnahmen sind mit der Stadtwerke Emmerich GmbH abzustimmen.

Es besteht Erkundigungspflicht für den Bauherrn und die planenden sowie bauausführenden Firmen.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Diese Hinweise werden weitergegeben, erfordern allerdings keine Festsetzung im Bebauungsplan.

#### **IV.4 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde**

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Kleve weist darauf hin, dass die Nebenbestimmungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind.

Die Nebenbestimmung lautet:

Um die Störwirkung der künstlichen Beleuchtungsquellen (Außenbeleuchtung und Straßenbeleuchtung) im plangebiet zu minimieren sind als Vermeidungsmaßnahmen

Beleuchtungsquellen mit kleiner Streuung und gezielter Ausleuchtung zu verwenden. Der Spektralbereich der Lampen soll so gewählt werden, dass eine Anlockung von Insekten (und damit indirekt von Fledermausarten) unterbleibt.

Geeignet sind hierfür Lampen mit einem geringen Spektralbereich (570-630 nm) wie Natriumdampf-Hochdrucklampen. Möglichst sollen Lampen mit einem engen Spektralbereich (590 nm) wie Natriumdampf-Niederdrucklampen eingesetzt werden.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Eine entsprechende Regelung wird im Erschließungsvertrag aufgenommen. Im Rahmen des Bebauungsplanes kann dazu keine Festsetzung getroffen werden, da der abschließende Festsetzungskatalog § 9 BauGB dazu keine Grundlage bietet.

### **IV.5 Stellungnahme Unteren Wasserschutzbehörde**

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Kleve weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der für die Planung der Versickerungsmulden zur Regenwasserbeseitigung der öffentlichen Verkehrsflächen angegebene kf-Wert  $10^{-4}$  m/s als „Betriebswert“ nicht erreichbar sei. Selbst bei optimaler Einstellung der Bodenmatrix sei allenfalls ein kf-Wert von  $5 \cdot 10^{-5}$  m/s umsetzbar.

Das mit der Straßenplanung betraute Ingenieurbüro Kottowski nimmt dazu wie folgt Stellung: Für die Herstellung der Versickerungsmulden ist es geplant, den vorhandenen recht inhomogenen Boden gegen einen versickerungsfähigen Boden mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von  $k_f = 1,0 \cdot 10^{-4}$  oder besser auszutauschen und die Oberflächen der Mulde, d.h. die belebte Bodenschicht, mit min. 20 cm Mutterboden anzudecken. Da sich erfahrungsgemäß die Versickerungsanlagen mit der Zeit verdichten und leicht zusetzen, wurde für die Dimensionierung der Mulden - wie auch von der Unteren Wasserbehörde vorgeschlagen – ein Durchlässigkeitsbeiwert von  $k_f = 1,0 \cdot 10^{-5}$  zu Grunde gelegt. Die Mulden sind also ausreichend groß dimensioniert.

### **IV.6 Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde**

Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Kleve weist darauf hin, dass sie lediglich für anlagenbezogenen Immissionsschutz zuständig ist und es dazu keinerlei Bedenken gegen die Planung gibt.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung Überschreitungen im Bereich des Verkehrslärms der B220 prognostiziert werden. Für die Überwachung des Immissionsschutzes sei hier allerdings der Träger der Baulast, in dem Fall der Landesbetrieb Straßenbau NRW zuständig.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW wurde im Rahmen der beiden im Verfahren durchgeführten Behördenbeteiligungen um Stellungnahme gebeten. Zur Lärm-Thematik hat Straßen NRW folgende Stellungnahme abgegeben:

„Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.“

Resultierend aus der schalltechnischen Untersuchung wurden im Bebauungsplan Lärmpegelbereiche und Maßnahmen festgesetzt, die sicherstellen sollen, dass die geplanten Gebäude entsprechend „ausgestattet“ werden. So wird bspw. festgesetzt, dass die Grundrisse der Gebäude innerhalb der ersten Baugrenze südöstlich der B220 sowie der ersten Baugrenze südöstlich der neuen Erschließungsstraße so anzuordnen sind, dass die Fenster, Dachgauben etc. der schutzbedürftigen Räume – insbesondere die der Schlaf- und Kinderzimmer – auf den der B 220 abgewandten Seiten der Gebäude liegen.

**Zu 2)**

Das Vorhaben entspricht im Bereich einer Teilfläche nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP), da dieser dort eine Gemeinbedarfsfläche der Zweckbestimmung Schießsportanlage darstellt. Die Darstellung soll im Wege der Berichtigung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst und als Wohnbaufläche dargestellt werden.

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Für die Übernahme der Planungskosten, die der Stadt Emmerich am Rhein durch dieses Verfahren entstehen, wurde ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, in dem sich der Antragsteller verpflichtet, die Planungskosten zu übernehmen. Des Weiteren wird ein Erschließungsvertrag mit dem Vorhabenträger geschlossen.

**Leitbild :**

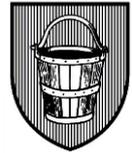
Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.2.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlagen:

- Anlage 1 zu Vorlage 05-16 1062 BPlan-Entwurf
- Anlage 2 zu Vorlage 05-16 1062 Legende
- Anlage 3 zu Vorlage 05-16 1062 Entwurfsbegründung
- Anlage 4 zu Vorlage 05-16 1062 Stellungnahmen 3 1
- Anlage 5 zu Vorlage 05-16 1062 Stellungnahmen TöB 4 1
- Anlage 6 zu Vorlage 05-16 1062 Stellungnahmen TöB 4 2
- Anlage 7 zu Vorlage 05-16 1062 Schallgutachten
- Anlage 8 zu Vorlage 05-16 1062 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Anlage 9 zu Vorlage 05-16 1062 Erschließungsvertrag



## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

**Verwaltungsvorlage**

**öffentlich**

**11.04.2017**

### Betreff

Rhein-Ruhr-Express (RRX);  
hier: Genehmigungsplanung Provisorischer Neubau des Haltepunktes Emmerich-Elten

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein stimmt der Planung dem Grunde nach zu und beschließt im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren für das Bauvorhaben „RRX Außenast 5, Hp Emmerich-Elten: Errichtung der provisorischen Bahnsteige 1 und 2“ die erarbeitete Stellungnahme (Anlage 1) abzugeben.

**02.05.2017 05 - 16 1094/2017 Ausschuss für Stadtentwicklung**

Stimmen dafür 21 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

**09.05.2017 05 - 16 1094/2017 Haupt- und Finanzausschuss**

Stimmen dafür 18 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

**23.05.2017 05 - 16 1094/2017 Rat**



	TOP	Datum
Vorlagen-Nr.		
	<b>05 - 16</b>	
	<b>1094/2017</b>	<b>18.04.2017</b>

**Verwaltungsvorlage                      öffentlich**

Betreff

Rhein-Ruhr-Express (RRX);  
hier: Genehmigungsplanung Provisorischer Neubau des Haltepunktes Emmerich-Elten

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	02.05.2017
Haupt- und Finanzausschuss	09.05.2017
Rat	23.05.2017

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein stimmt der Planung dem Grunde nach zu und beschließt im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren für das Bauvorhaben „RRX Außenast 5, Hp Emmerich-Elten: Errichtung der provisorischen Bahnsteige 1 und 2“ die erarbeitete Stellungnahme (Anlage 1) abzugeben.

## **Sachdarstellung :**

Gegenstand des oben genannten Genehmigungsvorhabens ist die Errichtung von zwei provisorischen Bahnsteigen am zukünftigen Haltepunkt in Emmerich- Elten. Dieses Provisorium soll gegen Ende des 2. Quartals 2019 in Betrieb gehen, d.h. ab diesem Zeitpunkt soll der RE 19 nach Arnheim dort halten, wo bereits bis 1966 ein Bahnhof bestand. Vorhabenträger ist das Bahnstationsmanagement in Duisburg, stellvertretend für die DB Station & Service AG.

Die vorliegenden Genehmigungsunterlagen gehen auf folgende, für die Stadt Emmerich relevanten, Merkmale ein:

Im Kern sollen zwei Aussenbahnsteige errichtet werden mit einer Länge von 97 m und einer Nennhöhe von 76 cm. Sie sollen erreichbar sein über einen barrierefreien Zugang von der Lobithener Strasse aus. Beide Bahnsteige werden temporär in Modulbauweise errichtet im Hinblick auf einen späteren Haltepunkt.

Die Lage des endgültigen Haltepunktes wird im Zusammenhang mit dem laufenden Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der ABS 46/2 entschieden. Auf die Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein zu diesem Verfahren wird verwiesen.

In der Planrechtfertigung heißt es dazu (Zitat): „Die Lage der zukünftigen Station im Rahmen des Ausbaus der ABS 46/2 ist bislang noch nicht definiert und wird unabhängig vom Provisorium bewertet.“

Die Anordnung der Bahnsteige erfolgt jeweils in Fahrtrichtung hinter dem Bahnübergang, damit der Zug erst dort zum Stehen kommt. Auf den Gehwegverlauf und dessen Sicherung geht die Stadt Emmerich in ihrer Stellungnahme (siehe Anlage) näher ein. Insbesondere die Einengung der Fahrbahn für LKW - Begegnungsverkehr wie auch die Versuchung für Reisende, kurz vor Abfahrt des Zuges die Schrankenanlage noch eilig passieren zu wollen, bedürfen einer intensiveren Betrachtung im Genehmigungsverfahren.

Mit dem Vorhaben sind keine nennenswerten Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden.

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.3.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlagen:  
Anlage 1 zu Vorlage 05-16 1094 Stellungnahme  
Anlage 2 zu Vorlage 05-16 1094 Querprofile  
Anlage 3 zu Vorlage 05-16 1094 Lageplan  
Anlage 4 zu Vorlage 05-16 1094 BÜ-Bereich



## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

04.05.2017

### Betreff

Verfahren zur 87. Änderung des Flächennutzungsplans - Umwandlung einer Wohnbaufläche und einer Fläche für Landwirtschaft in ein "Sondergebiet Lebensmitteldiscounter" an der Wardstraße;

hier: 1) Bericht zu den durchgeführten Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden  
2) Feststellungsbeschluss

### **Beschlussvorschlag**

#### **Zu 1)**

**Zu I.a)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

**Zu II.a)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, der Anregung der Bezirksregierung Düsseldorf zu folgen.

**Zu II.b)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Ausführungen der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

**Zu II.c)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass der Anregung des Kreises Kleve – Untere Immissionsschutzbehörde mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

**Zu III.a.1)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen zur Zulassung einer Verkaufsflächenerweiterung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

**Zu III.a.2)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung der Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen zur Vereinbarkeit der Planung mit dem städtischen Einzelhandelskonzept mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

**Zu III.a.3)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung der Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen zur Umstellung auf das Vollverfahren mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

**Zu IV.a)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung des Kreises Kleve - Untere Immissionsschutzbehörde zur Schalltechnischen Untersuchung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

**Zu IV.b)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes zu potenziellen Hochwassergefahren und -risiken durch die Korrektur der Fassung des Feststellungsbeschlusses gefolgt wird.

**Zu IV.c)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Ausführungen der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

**Zu 2)**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Entwurf der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht gemäß § 2 Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) als 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein.

**23.05.2017 05 - 16 1109/2017 Ausschuss für Stadtentwicklung**

Abstimmungsergebnis: wird in de Sitzung bekannt gegeben

**23.05.2017 05 - 16 1109/2017 Rat**



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 16 1109/2017</b>	<b>09.05.2017</b>

## Betreff

Verfahren zur 87. Änderung des Flächennutzungsplans - Umwandlung einer Wohnbaufläche und einer Fläche für Landwirtschaft in ein "Sondergebiet Lebensmitteldiscounter" an der Wardstraße;

- hier: 1) Bericht zu den durchgeführten Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden  
2) Feststellungsbeschluss

## Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	23.05.2017
Rat	23.05.2017

## **Beschlussvorschlag**

### **Zu 1)**

**Zu I.a)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

**Zu II.a)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, der Anregung der Bezirksregierung Düsseldorf zu folgen.

**Zu II.b)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Ausführungen der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

**Zu II.c)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass der Anregung des Kreises Kleve – Untere Immissionsschutzbehörde mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

**Zu III.a.1)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen zur Zulassung einer Verkaufsflächenerweiterung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

**Zu III.a.2)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung der Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen zur Vereinbarkeit der Planung mit dem städtischen Einzelhandelskonzept mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

**Zu III.a.3)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung der Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen zur Umstellung auf das Vollverfahren mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

**Zu IV.a)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung des Kreises Kleve - Untere Immissionsschutzbehörde zur Schalltechnischen Untersuchung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

**Zu IV.b)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes zu potenziellen Hochwassergefahren und -risiken durch die Korrektur der Fassung des Feststellungsbeschlusses gefolgt wird.

**Zu IV.c)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Ausführungen der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

## **Zu 2)**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Entwurf der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht gemäß § 2 Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) als 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein.

## **Sachdarstellung :**

### **Zu 1)**

Zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. E 27/3 – Wardstraße / Eltener Straße – wurde bereits vom 12.11.2014 bis zum 12.12.2014 eine frühzeitige Bürgerbeteiligung i. S. d. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Einsichtnahme in den Planvorentwurf durchgeführt.

Die Planungsziele der Sicherung des bestehenden Betriebes sind seitdem unverändert. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ist bereits durchgeführt worden. Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung konnte von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Regelungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB abgesehen werden. Die im Rahmen der Bebauungsplanung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sollen im Flächennutzungsplanverfahren jedoch berücksichtigt werden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 14.06.2016 den Aufstellungsbeschluss zur 87. Änderung des Flächennutzungsplans - Umwandlung einer Wohnbaufläche und einer Fläche für Landwirtschaft in eine „Sonderbaufläche Lebensmitteldiscounter“ an der Wardstraße- gefasst sowie die Durchführung der Beteiligung der Behörden beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf teilte im Rahmen des ursprünglich durchgeführten beschleunigten Verfahrens mit nachträglicher Berichtigung des Flächennutzungsplans mit Schreiben vom 24.09.2014 zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Nordrhein-Westfalen mit, dass gegen den vorgelegten Bebauungsplan und die entsprechende Berichtigung des Flächennutzungsplanes (FNP) keine landesplanerischen Bedenken bestehen. Von einer erneuten Beteiligung kann bei unveränderten Planungszielen abgesehen werden.

In seiner Sitzung am 14.03.2017 beschloss der Ausschuss für Stadtentwicklung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 29.03.2017 bis einschließlich zum 02.05.2017 statt. Die Behörden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im gleichen Zeitraum beteiligt.

Im Rahmen der vorgenannten Beteiligungen wurden die nachfolgend aufgeführten Anregungen vorgetragen, über die der Rat der Stadt Emmerich am Rhein unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen zu entscheiden hat. Die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen der Verwaltung beziehen sich auf den jeweiligen Planungsstand und der jeweils zu diesem Zeitpunkt gefassten Beschlusslage.

## **I. Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit**

### **a) Stellungnahme Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen vom 17.12.2014**

Die Kanzlei Lenz & Johlen führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die Eigentümer- und Betreiberinteressen durch die Festschreibung des vorhandenen Betriebes auf seinen Bestand nicht berücksichtigt würden. Einzelhandelsimmobilien und Einzelhandelsbetriebe seien auf Dauer nur überlebens- und zukunftsfähig, wenn ihnen eine angemessene Entwicklungsmöglichkeit verbliebe.

Der vergrößerte Flächenanspruch hänge nicht mit einer Veränderung der Sortimentsstruktur, sondern im Wesentlichen damit zusammen, dass die Waren in den Betrieben kundenfreundlicher präsentiert würden. Mit der geplanten Vergrößerung des Einzelhandelsbetriebs sei eine Sortimentsvergrößerung nicht verbunden. Es würden allerdings die Waren auf weniger hohen Regalen und insbesondere im Frischebereich in niedrigeren Theken präsentiert, was dazu führe, dass die nahezu gleiche Sortimentsanzahl in niedrigeren Regalen präsentiert werden müsse, was zwangsläufig zu einem höheren Flächenanspruch führe. Darüber hinaus würden die Gänge im Betrieb großzügiger gestaltet. Dies geschähe nicht zuletzt, um die Einzelhandelsbetriebe behindertengerecht zu gestalten, wozu wiederum auch die Absenkung der Regalhöhen diene.

Zentrenrelevante Non-Food-Sortimente würden nicht auf vergrößerter Fläche, sondern nach wie vor auf rund 10% der Gesamtverkaufsfläche angeboten.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Ziel der Bauleitplanung ist, den an der Wardstraße bestehenden Lebensmitteldiscounter in seinem Bestand zu sichern und die zulässige Verkaufsfläche auf 860 m<sup>2</sup> festzusetzen.

Gemäß Ziel 6.5-1 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) dürfen Gebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) dargestellt werden. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt am Standort des Vorhabens einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Die Darstellung wird auch im aktuellen Regionalplanentwurf beibehalten.

Gemäß Ziel 6.5-2 Satz 1 LEP NRW dürfen Kern- und Sondergebiete für Vorhaben i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment nur in zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, da sich die Verkaufsfläche außerhalb des im Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein dargestellten zentralen Versorgungsbereichs Hauptzentrum Emmerich befindet.

Abweichend davon gibt Ziel 6.5-7 LEP NRW die Möglichkeit, vorhandene Standorte i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO als Sondergebiete darzustellen und festzusetzen. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen in der Regel auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen, zu beschränken. Ausnahmsweise kommen auch geringfügige Erweiterungen in Betracht, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt.

Von dieser Ausnahmeregelung soll in diesem Fall kein Gebrauch gemacht werden, da sie den Vorgaben des „Grundsatzes 1 – Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment“ des Emmericher Einzelhandelskonzeptes widerspricht.

Die in Grundsatz 1 des Einzelhandelskonzeptes formulierten Ausnahmeregelungen eröffnen lediglich für atypische (Ausnahme 1) oder nicht-großflächige (Ausnahme 2) Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment die Möglichkeit einer Ansiedlung außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs. Der in Rede stehende Markt ist jedoch nicht atypisch und bereits großflächig, so dass die Ausnahmen hier nicht greifen.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird der Sachverhalt dezidiert geschildert.

Das Einzelhandelskonzept wird derzeit aktualisiert. Der Entwurf weicht jedoch in seiner Grundkonzeption nicht von dem gültigen Einzelhandelskonzept ab. Die Ziele und Grundsätze sowie die Sortimentsliste für die Stadt Emmerich bleiben in ihren Aussagen weitestgehend

unverändert. Somit ergibt sich für den Lebensmitteldiscounter auch gemäß dem neuen Einzelhandelskonzept Planungsbedarf zur Sicherung seiner bestehenden Größe.

Darüber hinaus ist anzuführen, dass die tatsächliche Ausgestaltung des Marktes in Bezug auf Regalhöhen und Gangbreiten nicht Gegenstand der Festsetzungen von Bauleitplanungen ist. Beurteilungsmaßstab ist die Verkaufsfläche. Die spätere Aufteilung/Ausnutzung des Marktes unterliegt nicht der planungsrechtlichen Steuerung.

## **II. Anregungen aus der Beteiligung der Behörden**

### **a) Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 11.01.2016**

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54):

Das Vorhaben befinde sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).

Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes würden Risikogebiete identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein sei ein solches Risikogebiet bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten befänden sich auf der Internetseite:

[http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko-\\_und\\_Gefahrenkarten](http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko-_und_Gefahrenkarten)

Das Vorhaben liege innerhalb der Gebiete, die bei einem häufigen Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Der Stellungnahme wird gefolgt, der Hinweis wurde unter Anpassung auf die inzwischen geänderte Rechtsgrundlage in die Planung aufgenommen.

### **b) Stellungnahme der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer vom 14.01.2016**

Die Aussagen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Emmerich würden nach Auffassung der IHK grundsätzlich dafür sprechen, eine maßvolle Erweiterung des Lebensmittelmarktes zu ermöglichen. Gemäß Grundsatz 1 des Emmericher Einzelhandelskonzeptes sollten Standorte für Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten zwar grundsätzlich in zentralen Versorgungsbereichen liegen. Eine Ausnahme gelte jedoch bei Bestehen einer sog. Atypischen Fallgestaltung. Diese läge u. a. dann vor, wenn „der Betrieb in zentraler und für die Wohnbevölkerung gut erreichbarer Lage (städtebaulich integriert) errichtet werden soll, jedoch nur, wenn er der Standort- bzw. Versorgungsstruktur (i. S. d. Einzelhandelskonzeptes entspricht“ (S. 119 des Einzelhandelskonzeptes). Diesen Ausnahmetatbestand sieht die IHK als erfüllt an, da der Standort auf S. 90 des Einzelhandelskonzeptes als städtebaulich integriert eingestuft wird.

Es wird daher angeregt, dem bestehenden Lebensmittelmarkt im Zusammenhang mit dem Planverfahren eine maßvolle Erweiterung zu ermöglichen. Eine konsequente Umsetzung des

Einzelhandelskonzeptes leiste einen wichtigen Beitrag zur Verlässlichkeit politisch-administrativen Handelns und schafft Planungs- und Investitionssicherheit für Investoren und Grundstückseigentümer. Eine Bauleitplanung, die den Lebensmittelmarkt ausschließlich auf den bisher genehmigten Bestand reduziere und damit die wirtschaftliche Nutzbarkeit des Grundstücks einschränke, bedürfe einer städtebaulichen Rechtfertigung, die das Einzelhandelskonzept nach Auffassung der IHK aus den o. g. Gründen jedenfalls nicht liefere.

Auch unter landesplanerischen Gesichtspunkten wird maßvolle Erweiterung für vertretbar gehalten. Ziel 7 des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel zum LEP NRW beinhaltet ebenfalls eine Ausnahmeregelung. Diese ermöglicht bei der Überplanung vorhandener Standorte außerhalb zentraler Versorgungsbereiche eine geringfügige Erweiterung, sofern hierdurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche erfolgt.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die im Rahmen der vorliegenden Bauvoranfragen beantragten Verkaufs- und Grundflächenerweiterungen widersprechen dem Grundsatz 1 des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Emmerich am Rhein und es sind wesentliche Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche der Stadt Emmerich am Rhein zu befürchten.

Die Ausnahme 1 des Grundsatzes 1 – atypische Fallgestaltung – greift hier nicht, da der Markt nicht über die aufgeführten Besonderheiten (z.B. Anteil der Verkaufsfläche liegt wesentlich unter 2/3 Geschossfläche, Betrieb ist beschränkt auf ein schmales Warensortiment) verfügt.

Ausnahme 2 findet ebenfalls keine Anwendung, da der Lebensmittelmarkt mit einer genehmigten Verkaufsfläche von ca. 856 m<sup>2</sup> und einer Geschossfläche von ca. 1.248 m<sup>2</sup> bereits großflächig ist.

Der Betrieb geht über eine Nahversorgungsfunktion aufgrund seiner Lage im Nahbereich des ZVB Innenstadt und seines Bevölkerungspotenzials in seiner Bedeutung wesentlich hinaus.

Eine maßvolle Erweiterung entgegen der Grundsätze und aufgezählten Ausnahmetatbeständen des Einzelhandelskonzeptes widersprächen einer konsequenten Umsetzung des Konzeptes. Das Einzelhandelskonzept wurde vom Rat der Stadt als städtebauliches Konzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Es dient somit als Grundlage aller städtebaulichen Planungen und ist für alle Grundstückseigentümer und Investoren anzuwenden. Mit der Festsetzung des Betriebes auf den genehmigten Bestand werden die Ziele des Einzelhandelskonzeptes zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche und der wohnstandortnahen Versorgungsstrukturen umgesetzt.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird der Sachverhalt dezidiert geschildert.

Von der Ausnahmeregelung in Ziel 7 des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel zum LEP NRW (inzwischen im LEP NRW aufgegangen) soll aus den oben genannten Gründen kein Gebrauch gemacht werden.

#### **c) Stellungnahme des Kreises Kleve vom 19.01.2016**

##### **Als Untere Immissionsschutzbehörde:**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. E 27/3 „Wardstraße / Eltener Straße“ solle mittels Ausweisung eines Sondergebietes (großflächiger Einzelhandel) der bereits vorhandene Lidl-Markt planungsrechtlich gesichert werden.

Im Rahmen der Planung wurde eine Schalltechnische Untersuchung zu o. g. Bebauungsplan durchgeführt (Peutz Consult GmbH, Bericht VL 7431-1 vom 02.11.2015).

An einem der neun betrachteten Immissionsorte (Immissionsort 1, Eltener Straße 19) würden laut der vorliegenden Berechnungen die Immissionswerte der TA Lärm um bis zu 2 dB(A) im Tagzeitraum überschritten.

Der Gutachter führe unter Punkt 5.4.2 aus, dass lediglich eine geringe Überschreitung der Orientierungswerte vorliegt sowie ausschließlich nur ein Gebäude und eine geringe Anzahl von Personen betroffen sind. Vor diesem Hintergrund sei die Errichtung einer Lärmschutzwand unverhältnismäßig.

Aus Sicht des Immissionsschutzes könne sich die Untere Immissionsschutzbehörde dieser Beurteilung nicht anschließen. Auch wenn nur ein Immissionsort betroffen ist, genießt dieser den gleichen Schutzanspruch als wenn mehrere betroffen werden. Die TA Lärm sehe diesbezüglich keine Differenzierung vor. Im Einzelfall sei gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm eine Überschreitung von 1 dB(A) zulässig.

Insbesondere durch die geplante Erweiterung kann es unter Umständen zu einer weiteren bzw. verstärkten Konfliktsituation durch Lärmimmissionen auf die angrenzenden Wohnhäuser kommen.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Ausführungen der Unteren Immissionsschutzbehörde beziehen sich auf die Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan. Hier wird die zum besagten Immissionspunkt 1 ausgerichtete Anlieferrampe mit einer überbaubaren Fläche versehen, um Schallschutzmaßnahmen am bestehenden Gebäude, z. B. durch eine Einhausung realisieren zu können.

Durch den Ausschluss von Erweiterungen des Betriebes wird keine Betroffenheit -die über den genehmigten und festgesetzten Bestand hinaus geht- der umliegenden Wohngebäude hervorgerufen.

### **III. Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

#### **a) Stellungnahme Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen vom 27.04.2017**

1. Im Falle von Einzelhandelsausschlüssen seien die Eigentümerinteressen und deren Gewichtung in besonderem Maße zu berücksichtigen, wenn dem Plangeber ein konkreter Einzelhandelsansiedlungswunsch vorliegt bzw. den Planungsanlass bildet oder im Plangebiet bereits zentren- und nahversorgungsrelevanter Einzelhandel ausgeübt wird, der nachvollziehbare betriebliche Erweiterungsinteressen bekundet. (vgl. OVG NRW, Urteil vom 12.02.2014 - 2 D 13/14.NE-, Juris)

Der Bebauungsplan Nr. E 27/3 „Wardstraße/Eltener Straße“ berücksichtige die Eigentümerinteressen der Mandantin jedoch nicht im ausreichenden Maße. Die nach den Festsetzungen des Entwurfes des Bebauungsplanes vorgesehene Festsetzung des Marktes auf seinen aktuellen Bestand verhindert eine Neugestaltung des Marktes und widerspreche damit den Eigentümerinteressen. Das Erweiterungsvorhaben sei aber zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Bestandsfiliale zwingend erforderlich. Einzelhandelsbetriebe seien auf Dauer nur überlebens- und zukunftsfähig, wenn ihnen eine angemessene Entwicklungsmöglichkeit verbliebe. Moderne Lebensmittelmärkte hätten einen Flächenanspruch, der deutlich über die bisher bekannten Größenordnungen hinausgeht. Die geplante Erweiterung diene vorliegend nicht der Sortimentserweiterung,

sondern der Reduzierung der Regalhöhe und der großzügigeren Gestaltung der Gänge und Regale und damit einer kundenfreundlicheren Präsentation. Sie diene auch einer barrierefreien Gestaltung der Verkaufsflächen. Derartige Änderungen führten zwangsläufig zu einer Vergrößerung der Gesamtfläche. Ohne eine entsprechende Anpassung des Standortes an die heutigen Kundenbedürfnisse leide die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes. Die Entwicklung anderer Discountmärkte habe gezeigt, dass eine stetige Fortentwicklung anhand der sich ändernden Kundenwünsche notwendig sei, um den Bestand langfristig sichern zu können. Bei der gegenständlichen Umstrukturierung nehme die Mandantin sogar in Kauf, dass aufgrund der großzügigeren Gestaltung der „Wegeflächen“ die durchschnittliche Flächenproduktivität sinke. Ein Ausgleich der Belange werde nicht dadurch erreicht, dass die in Rede stehende Fläche als Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ unter Festsetzung einer betriebsbezogenen Verkaufsflächenbeschränkung zur Sicherung des Bestandes überplant werden. Hieraus werde deutlich, dass die Planung allein der Festschreibung des bestehenden Bestandes und damit der Verhinderung der Erweiterungswünsche der Mandantin diene.

#### Stellungnahme der Verwaltung

In der Begründung zum aufgeführten Urteil des OVG NRW vom 12.02.2014 (2 D 13/14.NE) wird bezüglich der zu berücksichtigten Eigentümerinteressen bei nachvollziehbaren Erweiterungsinteressen aufgeführt, dass die Festsetzung auf den vorhandenen Bestand zulässig ist. Allerdings setze eine wirksame städtebauliche Planung voraus, dass hinreichend gewichtige städtebaulich beachtliche Allgemeinbelange für sie bestehen. Diese sind i. d. R. durch die Zielsetzungen eines Einzelhandelskonzeptes gegeben und insbesondere durch das erklärte Ziel der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche legitimiert. Lediglich eine bloße Reduzierung des Betriebes auf den passiven Bestandsschutz wird vom Gericht hingegen als kritisch betrachtet.

Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf wurden die Belange des Eigentümers hinreichend berücksichtigt, indem er nicht bloß auf einen passiven Bestandsschutz reduziert wurde, sondern eine Festsetzung gemäß des heutigen Betriebes innerhalb eines Sondergebietes erfolgte. Die Festsetzung erfolgte aufgrund der Zielformulierungen zum Schutz und zur Stärkung / Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche in dem von der Gemeinde als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossenen Einzelhandelskonzeptes. Somit können im vorliegenden Fall die Eigentümerinteressen gegen die Allgemeininteressen sowie zum Schutz und zur Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche abgewogen werden.

Die beantragte Erweiterung des Marktes widerspricht dem Grundsatz 1 des Einzelhandelskonzeptes (s. dazu Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 2). Dadurch ist eine Gefährdung der zentralen Versorgungsbereiche und der wohnstandortnahen Versorgungsstrukturen zu befürchten.

Auch eine Anpassung zur Schaffung eines zeitgemäßen Marktauftritts beispielsweise durch breitere Gänge oder niedrigere Regale würde eine weitere Attraktivitätssteigerung für den bestehenden Lebensmitteldiscounter bedeuten, der ohnehin schon keine ausreichende Mantelbevölkerung in der Umgebung aufweist, um als Nahversorger zu fungieren. Durch die Attraktivitätssteigerung entstünde dem Betrieb ein noch größerer Vorteil gegenüber anderen Standorten. Ein Sinken der durchschnittlichen Flächenproduktivität ist im Zusammenhang mit der Attraktivitätssteigerung durch die beantragte Umstrukturierung somit unwahrscheinlich. Gemäß des Einzelhandelskonzeptes sind bzw. werden alle Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe an solitären Standorten in Emmerich auf eine kleinflächige Betriebsgröße oder gemäß ihrer vorhandenen großflächigen Verkaufsflächengröße festgeschrieben. Somit ist sichergestellt, dass alle Betriebe i. S. d. Einzelhandelskonzeptes gleich behandelt werden und keine Wettbewerbsvor- oder -nachteile entstehen. Insofern ist auch eine verringerte Wettbewerbsfähigkeit des

Lebensmitteldiscounters durch eine versagte Vergrößerung der Verkaufsflächen innerhalb des Emmericher Stadtgebietes nicht gegeben.

2. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan sei auch erkennbar nicht mit übergeordneten städtebaulichen Interessen vereinbar, jedenfalls entspräche die Planung nicht dem Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich. Die von der Stadt selbst vermeintlich gesetzten Voraussetzungen für die Einzelhandelssteuerung im Stadtgebiet, wie sie Niederschlag im Einzelhandelskonzept gefunden haben, würden verkannt.

Entsprechend Grundsatz 1 (siehe Seite 118 des Einzelhandelskonzeptes) sollen Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten in den zentralen Versorgungsbereichen liegen. Allein die Fassung dieser Bestimmung als Sollbestimmung bedeute im planungsrechtlichen Zusammenhang bereits, dass es sich nicht um eine zwingende Vorgabe handle. Dies erkenne der Verfasser des Einzelhandelskonzeptes auch, in dem er darauf hinweist, dass eine flächendeckende (wohnnah) Grundversorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten innerhalb des Emmericher Stadtgebietes nicht allein durch die zentralen Versorgungsbereiche sichergestellt werden könne. Aus diesem Grunde deckten solitäre Nahversorgungsstandorte an städtebaulich integrierten Standorten diese vorhandenen räumlichen Lücken ab.

Der hier Streitgegenständliche Standort Wardstraße werde auf S. 90 des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Emmerich ausdrücklich als solitärer Nahversorgungsstandort mit strukturprägendem Anbieter in städtebaulich integrierter Lage bezeichnet. Anders als die Stadt annehme, sehe das Einzelhandelskonzept für die Stadt Emmerich in dieser Konstellation ausdrücklich eine Abweichung der konkreten städtebaulichen Situation von der typischen Fallgestaltung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO vor. Es handle sich bei den auf S. 90 des Einzelhandelskonzeptes aufgeführten solitären Nahversorgungsstandorten mit strukturprägenden Anbietern in städtebaulich integrierter Lage ausdrücklich um den klassischen Ausnahmefall 1 zu Grundsatz 1, wie auf S. 119 beschrieben werde. Es handle sich nämlich hier um einen Betrieb in zentraler und für die Wohnbevölkerung gut erreichbarer Lage (städtebaulich integriert), der auch der Standort- bzw. Versorgungsstruktur im Sinne des Einzelhandelskonzeptes entspreche.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Grundsatz 1 des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Emmerich am Rhein von 2011 regelt für Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment u. a. , dass Standorte für Einzelhandelsbetriebe (sowohl großflächige als auch kleinflächige) mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten in den zentralen Versorgungsbereichen liegen sollen.

Der Einwander erkennt richtig, dass es sich hierbei um eine Sollbestimmung handelt. Die entsprechenden Ausnahmeregelungen sind ebenfalls in Grundsatz 1 des Einzelhandelskonzeptes formuliert. Sie eröffnen für atypische (Ausnahme 1) oder nicht-großflächige (Ausnahme 2) Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment die Möglichkeit einer Ansiedlung außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs.

In der Erläuterung zur Ausnahme 1 des Grundsatzes 1 wird aufgeführt, dass an solitären Standorten außerhalb des räumlich definierten zentralen Versorgungsbereichs großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten dann sinnvoll und zulässig sein können, wenn sie einer atypischen Fallgestaltung entsprechen. Diese liegt vor, wenn der Einzelhandelsbetrieb aufgrund seiner betrieblichen Besonderheiten oder der besonderen städtebaulichen Situation nicht zu der Art Betriebe gehört, die von der Regelvermutung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO erfasst und eine Nahversorgungsfunktion nachgewiesen wird.

Betriebliche Besonderheiten, die von der typischen Fallgestaltung abweichen, liegen für den Lebensmitteldiscounter nicht vor.

Abweichungen der konkreten städtebaulichen Situation von der typischen Fallgestaltung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO bestehen u. a. beispielsweise darin, dass der Betrieb in zentraler für die Wohnbevölkerung gut erreichbarer Lage (städtebaulich integriert) errichtet werden soll, jedoch nur wenn er der Standort- und Versorgungsstruktur (i. S. d. Einzelhandelskonzeptes) entspricht.

Von der typischen Fallgestaltung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO kann somit gemäß den Bewertungsmaßstäben des Emmericher Einzelhandelskonzeptes richtigerweise nicht ausgegangen werden. Der bestehende Markt befindet sich nämlich an einem integrierten Standort, der in dem Einzelhandelskonzept (S. 90) als solitärer Nahversorgungsstandort bezeichnet wird.

In der weiteren Erläuterung zur Ausnahme 1 des Einzelhandelskonzeptes wird jedoch aufgeführt, dass eine Nahversorgungsfunktion des Betriebes nachgewiesen werden muss.

Von einer Nahversorgungsfunktion ist gemäß Einzelhandelskonzept auszugehen, wenn

- die sortimentspezifische Kaufkraftabschöpfung des Planvorhabens in einem fußläufigen 600 Meter Radius an einem städtebaulich integrierten Standort eine Quote von 35% der sortimentspezifischen Kaufkraft (Nahrungs- und Genussmittel) der Bevölkerung nicht überschreitet und
- keine mehr als unwesentliche (> 10%) Überschneidung des Einzugsbereiches (näherungsweise: 600 Meter-Radius) mit dem 600 Meter-Radius eines zentralen Versorgungsbereiches besteht.

Im gültigen Einzelhandelskonzept wird dazu ausgeführt, dass eine Nahversorgungsfunktion gegeben ist, wenn für moderne Lebensmittelmärkte in einer Größenordnung von ca. 800 m<sup>2</sup> (Lebensmitteldiscounter) ein Bevölkerungspotenzial von mindestens rund 5.000 Einwohnern im fußläufigen Einzugsbereich (600 Meter) vorhanden sind. Innerhalb des Einzugsbereichs von 600 Metern befinden sich jedoch lediglich ca. 3.000 Einwohner. Somit ist der Betrieb definitiv auf Kaufkraftzuflüsse von Gebieten außerhalb des direkten Wohnumfeldes angewiesen, was negative Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und die Nahversorgungsstrukturen vermuten lässt und den Zielsetzungen des Konzeptes entgegensteht.

Zudem kommt es durch die Lage des Betriebes -ca. 350 Meter von der Grenze des zentralen Versorgungsbereiches entfernt- zu erheblichen Überschneidungen mit dem 600 Meter-Radius des zentralen Versorgungsbereiches der Emmericher Innenstadt. Ebenfalls gibt es starke Überschneidungen der Einzugsbereiche des ca. 600 Meter entfernten nord-östlich angesiedelten kleinflächigen Lebensmitteldiscounter an der 's-Heerenberger Straße.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass am Standort Wardstraße -wie richtigerweise argumentiert wurde- im Einzelhandelskonzept grundsätzlich ein Lebensmitteleinzelhandel zulässig ist. Dementsprechend wird das Konzept durch die Festsetzung eines Sondergebietes für einen Lebensmitteldiscounter durch die Bauleitplanung verbindlich umgesetzt. Die Erweiterung des ohnehin schon großflächigen Betriebes widerspricht jedoch den Zielen und Grundsätzen des Einzelhandelskonzeptes und wird deshalb durch die Festschreibung des Bestandes ausgeschlossen.

3. Ferner sei vorliegend die Umstellung auf das Vollverfahren nicht ordnungsgemäß erfolgt. Da die Umstellung des Verfahrens auf das Vollverfahren eine entsprechende Umweltprüfung erforderlich mache, bedürfe sie einer erneuten Beschlussfassung und der erneuten öffentlichen Bekanntmachung. Diese Voraussetzungen seien im vorliegenden

Fall nicht erfüllt. Es sei den Verwaltungsvorgängen nicht zu entnehmen, wann die Umstellung auf das Vollverfahren erfolgt sei. Der Vorgang gehe aus dem vorliegenden Beschlussvorlagen und Bekanntmachungen nicht hervor. Die Verfahrensumstellung fände lediglich im Beschlussvorschlag vom 14.06.2016 zur Verlängerung der Veränderungssperre Erwähnung.

Die genannten Umstände genügten einer wirksamen Umstellung auf das Vollverfahren nicht. Für die Öffentlichkeit sei es nicht ersichtlich, wann die Umstellung auf das Vollverfahren erfolgt sei.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Umstellung des Bebauungsplanverfahrens E 27/3 -Wardstraße/Eltener Straße- von einem beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB auf ein Vollverfahren wurde vom zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 14.03.2017 beschlossen. Der Beschluss wurde zusammen mit dem Beschluss zur Offenlage im Emmericher Amtsblatt vom 21.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Im Rahmen der Erarbeitung des Offenlageentwurfs wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die wesentlichen umweltrelevanten Inhalte wurden ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

### **IV. Anregungen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

#### **a) Stellungnahme des Kreises Kleve vom 25.04.2017**

#### **Untere Immissionsschutzbehörde**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. E 27/3 „Wardstraße / Eltener Straße“ solle mittels Ausweisung eines Sondergebietes (großflächiger Einzelhandel) der bereits vorhandene Lidl-Markt planungsrechtlich gesichert werden.

Im Rahmen der Planung wurde eine Schalltechnische Untersuchung zu o. g. Bebauungsplan durchgeführt (Peutz Consult GmbH, Bericht VL 7431-1 vom 02.11.2015).

An einem der neun betrachteten Immissionsorte (Immissionsort 1, Eltener Straße 19) würden laut der vorliegenden Berechnungen die Immissionswerte der TA Lärm um bis zu 2 dB(A) im Tagzeitraum überschritten.

Der Gutachter führe unter Punkt 5.4.2 aus, dass lediglich eine geringe Überschreitung der Orientierungswerte vorliegt sowie ausschließlich nur ein Gebäude und eine geringe Anzahl von Personen betroffen sind. Vor diesem Hintergrund sei die Errichtung einer Lärmschutzwand unverhältnismäßig.

Aus Sicht des Immissionsschutzes könne sich die Untere Immissionsschutzbehörde dieser Beurteilung nicht anschließen. Auch wenn nur ein Immissionsort betroffen ist, genießt dieser den gleichen Schutzanspruch als wenn mehrere betroffen werden. Die TA Lärm sehe diesbezüglich keine Differenzierung vor. Im Einzelfall sei gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm eine Überschreitung von 1 dB(A) zulässig.

Insbesondere durch die geplante Erweiterung kann es unter Umständen zu einer weiteren bzw. verstärkten Konfliktsituation durch Lärmimmissionen auf die angrenzenden Wohnhäuser kommen.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Ausführungen der Unteren Immissionsschutzbehörde beziehen sich auf die Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan. Hier wird die zum besagten Immissionspunkt 1 ausgerichtete Anlieferrampe mit einer überbaubaren Fläche versehen,

um Schallschutzmaßnahmen am bestehenden Gebäude, z. B. durch eine Einhausung realisieren zu können.

Durch den Ausschluss von Erweiterungen des Betriebes wird keine Betroffenheit -die über den genehmigten und festgesetzten Bestand hinaus geht- der umliegenden Wohngebäude hervorgerufen.

#### **b) Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 28.04.2017**

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 53) wird begrüßt, dass in den Entwurfsbegründungen zu den Bauleitplänen sowie in den jeweiligen Umweltberichten auf die potenziellen Hochwassergefahren- und -risiken durch den Rhein hingewiesen werde.

In beiden Planzeichnungen solle jedoch der gewählte Begriff „Überschwemmungsgebiet (ÜG)“ durch „Risikogebiet“ ersetzt werden. Dadurch werde eine Verwechslung zwischen den nach § 76 WHG in Verbindung mit § 83 LWG ordnungsbehördlich vorläufig gesicherten/festgesetzten Überschwemmungsgebieten (ÜSG) und Risikogebieten im Sinne des § 73 WHG verhindert. Wie in den Unterlagen richterweise festgestellt werde, liegt der Geltungsbereich des Vorhabens in einem Risikogebiet und nicht in einem ordnungsbehördlichen vorläufig gesicherten oder festgesetzten ÜSG.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Der Vermerk wird in der Fassung des Feststellungsbeschlusses korrigiert.

#### **c) Stellungnahme der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer vom 27.04.2017**

Wie in den vorhergehenden Schreiben bereits dargelegt wurde, werde die Überplanung des Standortes im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung seitens der IHK grundsätzlich befürwortet. Es wurde jedoch angeregt, zu prüfen, ob von der Ausnahmeregelung des Ziel 6.5-7 LEP NRW gebraucht gemacht werden könne. Diese ermögliche bei der Überplanung vorhandener Standorte außerhalb zentraler Versorgungsbereiche eine geringfügige Erweiterung, sofern hierdurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche erfolge.

In der nun vorliegenden Bebauungsplanbegründung werde ausführlich dargelegt, wieso die oben beschriebene Überplanung des Standortes aus Sicht der Stadt Emmerich erforderlich sei. Auch wenn es nach wie vor für städtebaulich verträglich gehalten werde, dem bestehenden Markt maßvolle Erweiterungen zu ermöglichen, sei die vorliegende Argumentation nachvollziehbar. Zwar werde der Standort auf S. 90 des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Emmerich als „solitärer Nahversorgungsstandort [...] in städtebaulich integrierter Lage“ eingestuft, jedoch würden die hier formulierten -und nach Auffassung des Einwenders sehr restriktiven- Anforderungen für den Nachweis einer Nahversorgungsfunktion nicht erfüllt.

Mit Blick auf die erforderliche Konsequenz bei der Anwendung von Einzelhandelskonzepten werde die Vorgehensweise der Stadt Emmerich für nachvollziehbar gehalten. Allerdings müsse irritieren, dass ein im Konzept definierter „Nahversorgungsstandort“ nicht die im Konzept formulierten Kriterien für den Nachweis der „Nahversorgungsfunktion“ (vgl. S. 120 des Einzelhandelskonzeptes) erfüllt.

Diese nicht ganz widerspruchsfreien Aussagen sollten bei der derzeit laufenden Überarbeitung des Einzelhandelskonzeptes überprüft und ggf. geändert werden. Zudem werde dafür plädiert, zu restriktive Vorgaben im Einzelhandelskonzept zu vermeiden und

Investoren in einem gewissen Rahmen auch Spielräume für Entwicklungen zu ermöglichen, sofern die unter Gesichtspunkten der städtebaulichen Verträglichkeit möglich sei.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass am Standort Wardstraße im Einzelhandelskonzept grundsätzlich ein Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb zulässig ist. Die Darstellung im Einzelhandelskonzept orientiert sich an den bestehenden Betrieben und Strukturen. Wäre der Standort nicht im Einzelhandelskonzept oder als kleinflächiger Betrieb dargestellt, müsste im Rahmen der verbindlichen Umsetzung durch die Bauleitplanung entsprechend (großflächiger) Einzelhandel ausgeschlossen werden.

Eine Neuansiedlung (oder eben Erweiterung) an diesem Standort ist jedoch gemäß den Grundsätzen des Konzeptes unzulässig, da die Nahversorgungsfunktion nicht gegeben und von schädlichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich auszugehen ist. Dementsprechend wird das Konzept durch die Festsetzung eines Sondergebietes für den bestehenden Lebensmitteldiscounter durch die Bauleitplanung verbindlich umgesetzt.

Von der Ausnahmeregelung in Ziel 7 des LEP NRW soll aus den oben genannten Gründen kein Gebrauch gemacht werden.

#### **Zu 2)**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die Feststellung der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Nach § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB bedürfen Änderungen des Flächennutzungsplanes der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Nachdem der Feststellungsbeschluss gefasst worden ist, werden die Unterlagen zur 87. Flächennutzungsplanänderung an die Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung geschickt.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2017 vorgesehen.  
Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurden bereits Gutachten erstellt. Diese können im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung verwendet werden. Für die Flächennutzungsplanänderung fallen somit Kosten für die Erstellung des Umweltberichtes an. Eine Deckung ist aus dem Produkt 1.100.09.01.01, Sachkonto 52910000 vorgesehen.

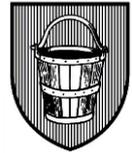
### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 2.3.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlage/n:  
Anlage 1 zu Vorlage 05-16 1109 Planzeichnung  
Anlage 2 zu Vorlage 05-16 1109 Erläuterungen  
Anlage 3 zu Vorlage 05-16 1109 Umweltbericht  
Anlage 4 zu Vorlage 05-16 1109 Stellungnahmen 3-1 4-1  
Anlage 5 zu Vorlage 05-16 1109 Stellungnahmen 3-2 4-2  
Anlage 6 zu Vorlage 05-16 1109 Umweltprüfung  
Anlage 7 zu Vorlage 05-16 1109 Schallschutzgutachten  
Anlage 8 zu Vorlage 05-16 1109 Störfallgutachten



## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

04.05.2017

### Betreff

Bebauungsplanverfahren Nr. E 27/3 - Wardstraße/Eltener Straße -;  
hier: 1) Bericht zu den durchgeführten Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden  
2) Satzungsbeschluss

### Beschlussvorschlag

#### Zu 1)

**Zu I.a)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

**Zu II.a)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Ausführungen der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

**Zu II.b)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, der Anregung des Kreises Kleve – Untere Bodenschutzbehörde zu folgen und das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes mit der Signatur „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB) zu kennzeichnen.

Darüber hinaus beschließt der Rat der Stadt Emmerich am Rhein, wie von Seiten des Kreises Kleve – Untere Bodenschutzbehörde angeregt, in die Hinweise und die Begründung zum Bebauungsplan Ausführungen zum Thema Altlasten aufzunehmen.

**Zu II.c)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass der Anregung des Kreises Kleve – Untere Immissionsschutzbehörde mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

**Zu III.a.1)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen zur Zulassung einer Verkaufsflächenerweiterung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

**Zu III.a.2)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung der Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen zur Vereinbarkeit der Planung mit dem städtischen Einzelhandelskonzept mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

**Zu III.a.3)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung der Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen zur Umstellung auf das Vollverfahren mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

**Zu IV.a)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, den Korrekturvorschlag des Kreises Kleve - Untere Bodenschutzbehörde in die Begründung aufzunehmen.

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung des Kreises Kleve - Untere Immissionsschutzbehörde zur Schalltechnischen Untersuchung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

**Zu IV.b)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes zu potenziellen Hochwassergefahren und -risiken durch die Korrektur der Satzungsfassung gefolgt wird.

**Zu IV.c)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Ausführungen der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

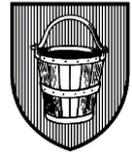
**Zu 2)**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. E 27/3 -Wardstraße/Eltener Straße- gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

**23.05.2017 05 - 16 1110/2017 Ausschuss für Stadtentwicklung**

Abstimmungsergebnis: wird in der Sitzung bekannt gegeben

**23.05.2017 05 - 16 1110/2017 Rat**



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 1110/2017	09.05.2017

## Betreff

Bebauungsplanverfahren Nr. E 27/3 - Wardstraße/Eltener Straße -;  
hier: 1) Bericht zu den durchgeführten Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden  
2) Satzungsbeschluss

## Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	23.05.2017
Rat	23.05.2017

## **Beschlussvorschlag**

### **Zu 1)**

**Zu I.a)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

**Zu II.a)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Ausführungen der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

**Zu II.b)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, der Anregung des Kreises Kleve – Untere Bodenschutzbehörde zu folgen und das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes mit der Signatur „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB) zu kennzeichnen.

Darüber hinaus beschließt der Rat der Stadt Emmerich am Rhein, wie von Seiten des Kreises Kleve – Untere Bodenschutzbehörde angeregt, in die Hinweise und die Begründung zum Bebauungsplan Ausführungen zum Thema Altlasten aufzunehmen.

**Zu II.c)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass der Anregung des Kreises Kleve – Untere Immissionsschutzbehörde mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

**Zu III.a.1)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen der Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen zur Zulassung einer Verkaufsflächenerweiterung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

**Zu III.a.2)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung der Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen zur Vereinbarkeit der Planung mit dem städtischen Einzelhandelskonzept mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

**Zu III.a.3)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung der Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen zur Umstellung auf das Vollverfahren mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

**Zu IV.a)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, den Korrekturvorschlag des Kreises Kleve - Untere Bodenschutzbehörde in die Begründung aufzunehmen.

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung des Kreises Kleve - Untere Immissionsschutzbehörde zur Schalltechnischen Untersuchung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

**Zu IV.b)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes zu potenziellen Hochwassergefahren und -risiken durch die Korrektur der Satzungsfassung gefolgt wird.

**Zu IV.c)** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Ausführungen der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

**Zu 2)**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. E 27/3 -Wardstraße/Eltener Straße- gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

## **Sachdarstellung :**

### **Zu 1)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 07.08.2014 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – gefasst sowie die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Einsichtnahme in den Planvorentwurf im Rathaus Emmerich in der Zeit vom 12.11.2014 bis zum 12.12.2014 einschließlich statt.

Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen des o.g. Aufstellungsverfahrens beteiligt.

In seiner Sitzung am 14.03.2017 beschloss der Ausschuss für Stadtentwicklung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 29.03.2017 bis einschließlich zum 02.05.2017 statt. Die Behörden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im gleichen Zeitraum beteiligt.

Im Rahmen dieser Beteiligungen wurden die nachfolgend aufgeführten Anregungen vorgetragen, über die der Rat der Stadt Emmerich am Rhein unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen zu entscheiden hat. Die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen der Verwaltung beziehen sich auf den jeweiligen Planungsstand und der jeweils zu diesem Zeitpunkt gefassten Beschlusslage.

## **I. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

### **a) Stellungnahme Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen vom 17.12.2014**

Die Kanzlei Lenz & Johlen führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die Eigentümer- und Betreiberinteressen durch die Festschreibung des vorhandenen Betriebes auf seinen Bestand nicht berücksichtigt würden. Einzelhandelsimmobilien und Einzelhandelsbetriebe seien auf Dauer nur überlebens- und zukunftsfähig, wenn ihnen eine angemessene Entwicklungsmöglichkeit verbliebe.

Der vergrößerte Flächenanspruch hänge nicht mit einer Veränderung der Sortimentsstruktur, sondern im Wesentlichen damit zusammen, dass die Waren in den Betrieben kundenfreundlicher präsentiert würden. Mit der geplanten Vergrößerung des Einzelhandelsbetriebs sei eine Sortimentsvergrößerung nicht verbunden. Es würden allerdings die Waren auf weniger hohen Regalen und insbesondere im Frischebereich in niedrigeren Theken präsentiert, was dazu führe, dass die nahezu gleiche Sortimentsanzahl in niedrigeren Regalen präsentiert werden müsse, was zwangsläufig zu einem höheren Flächenanspruch führe. Darüber hinaus würden die Gänge im Betrieb großzügiger gestaltet. Dies geschähe nicht zuletzt, um die Einzelhandelsbetriebe behindertengerecht zu gestalten, wozu wiederum auch die Absenkung der Regalhöhen diene.

Zentrenrelevante Non-Food-Sortimente würden nicht auf vergrößerter Fläche, sondern nach wie vor auf rund 10% der Gesamtverkaufsfläche angeboten.

### Stellungnahme der Verwaltung

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist, den an der Wardstraße bestehenden Lebensmitteldiscounter in seinem Bestand zu sichern und die zulässige Verkaufsfläche auf 860 m<sup>2</sup> festzusetzen.

Gemäß Ziel 6.5-1 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) dürfen Gebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) dargestellt werden. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt am Standort des Vorhabens einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Die Darstellung wird auch im aktuellen Regionalplanentwurf beibehalten.

Gemäß Ziel 6.5-2 Satz 1 LEP NRW dürfen Kern- und Sondergebiete für Vorhaben i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment nur in zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, da sich die Verkaufsfläche außerhalb des im Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein dargestellten zentralen Versorgungsbereichs Hauptzentrum Emmerich befindet.

Abweichend davon gibt Ziel 6.5-7 LEP NRW die Möglichkeit, vorhandene Standorte i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO als Sondergebiete darzustellen und festzusetzen. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen in der Regel auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen, zu beschränken. Ausnahmsweise kommen auch geringfügige Erweiterungen in Betracht, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt.

Von dieser Ausnahmeregelung soll in diesem Fall kein Gebrauch gemacht werden, da sie den Vorgaben des „Grundsatzes 1 – Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment“ des Emmericher Einzelhandelskonzeptes widerspricht.

Die in Grundsatz 1 des Einzelhandelskonzeptes formulierten Ausnahmeregelungen eröffnen lediglich für atypische (Ausnahme 1) oder nicht-großflächige (Ausnahme 2) Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment die Möglichkeit einer Ansiedlung außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs. Der in Rede stehende Markt ist jedoch nicht atypisch und bereits großflächig, so dass die Ausnahmen hier nicht greifen.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird der Sachverhalt dezidiert geschildert.

Das Einzelhandelskonzept wird derzeit aktualisiert. Der Entwurf weicht jedoch in seiner Grundkonzeption nicht von dem gültigen Einzelhandelskonzept ab. Die Ziele und Grundsätze sowie die Sortimentsliste für die Stadt Emmerich bleiben in ihren Aussagen weitestgehend unverändert. Somit ergibt sich für den Lebensmitteldiscounter auch gemäß dem neuen Einzelhandelskonzept Planungsbedarf zur Sicherung seiner bestehenden Größe.

Darüber hinaus ist anzuführen, dass die tatsächliche Ausgestaltung des Marktes in Bezug auf Regalhöhen und Gangbreiten nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist. Beurteilungsmaßstab ist die Verkaufsfläche. Die spätere Aufteilung/Ausnutzung des Marktes unterliegt nicht der planungsrechtlichen Steuerung.

Im Rahmen der textlichen Festsetzung Nr. 2.2 werden Regelungen zum Thema Randsortimente und Aktionswaren getroffen. Danach sind zentrenrelevante und nicht-zentrenrelevante Randsortimente einschließlich Aktionsware bis zu einem Anteil von 10% der Gesamtverkaufsfläche zulässig. Diese Festsetzung steht in Einklang mit den Ausführungen der Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen.

## **II. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

### **a) Stellungnahmen der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer vom 11.09.2014 und vom 04.12.2014**

Die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer regt in ihren Stellungnahmen an, dem bestehenden Lebensmittelmarkt eine maßvolle Erweiterung zu ermöglichen und führt aus, dass dies nicht im Widerspruch zum Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein stehe.

Gemäß Grundsatz 1 des Emmericher Einzelhandelskonzeptes sollen Standorte für Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten grundsätzlich in zentralen Versorgungsbereichen liegen. Eine Ausnahme gelte bei einer sog. atypischen Fallgestaltung. Diese läge dann vor, wenn „der Betrieb in zentraler und für die Wohnbevölkerung gut erreichbarer Lage (städtebaulich integriert) errichtet werden soll, jedoch nur wenn er der Standort- und Versorgungsstruktur (i. S. d. Einzelhandelskonzeptes) entspricht“. Diesen Ausnahmetatbestand sehe die IHK als erfüllt an, da der Standort als städtebaulich integriert eingestuft wird.

Darüber hinaus weist die IHK darauf hin, dass Ziel 7 des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel zum LEP NRW ebenfalls eine Ausnahmeregelung beinhaltet. Diese ermögliche bei der Überplanung eine geringfügige Erweiterung, sofern hierdurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche erfolge. Die IHK regt an, zu überprüfen, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden könne. Eine Bauleitplanung, die den Lebensmittelmarkt ausschließlich auf den bisher genehmigten Bestand deduziert, bedürfe einer städtebaulichen Rechtfertigung. Diese fehle, sofern von dem Vorhaben keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten seien.

#### **Stellungnahme der Verwaltung**

Die im Rahmen der vorliegenden Bauvorfragen beantragten Verkaufs- und Grundflächenerweiterungen widersprechen dem Grundsatz 1 des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Emmerich am Rhein. Dieser Grundsatz sieht vor, dass Standorte für Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten in den zentralen Versorgungsbereichen (ZVB) liegen sollen. Der sich an der Wardstraße befindende Lebensmitteldiscounter liegt außerhalb des ZVB Innenstadt.

Die Ausnahme 1 des Grundsatzes -atypische Fallgestaltung- greift hier nicht, da der Markt nicht über die aufgeführten Besonderheiten (z.B. Anteil der Verkaufsfläche liegt wesentlich unter 2/3 Geschossfläche, Betrieb ist beschränkt auf ein schmales Warensortiment) verfügt.

Ausnahme 2 findet ebenfalls keine Anwendung, da der Lebensmittelmarkt mit einer genehmigten Verkaufsfläche von ca. 856 m<sup>2</sup> und einer Geschossfläche von ca. 1.248 m<sup>2</sup> bereits großflächig ist.

Der Betrieb geht über eine Nahversorgungsfunktion aufgrund seiner Lage im Nahbereich des ZVB Innenstadt und seines Bevölkerungspotenzials in seiner Bedeutung wesentlich hinaus.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird der Sachverhalt dezidiert geschildert.

Von der Ausnahmeregelung in Ziel 7 des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel zum LEP NRW (inzwischen im LEP NRW aufgegangen) soll aus den oben genannten Gründen kein Gebrauch gemacht werden.

## **b) Stellungnahme des Kreises Kleve vom 08.12.2014**

### **Untere Bodenschutzbehörde**

Der Kreis Kleve als Untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass sich im Planungsbereich der Altstandort „ehem. Getreidemühle Huefnagels“ befindet. Das Gelände sei im Verdachtsflächenkataster registriert.

Beim Rückbau der Getreidemühle sollten gemäß Auflage der Abbruchgenehmigung Bodenuntersuchungen durchgeführt und dokumentiert werden. Bisher sei noch kein gutachterlicher Bericht zu dem damaligen Abbruch vorgelegt.

Der Verdacht, dass schädliche Bodenveränderungen vorhanden sind, sei also nicht auszuschließen, da Abfallablagerungen (Bauschutt, Schlacke) festgestellt wurden, die nicht abschließend untersucht wurden, und die verdächtigen Bereiche der ehem. gewerblichen Anlage gar nicht untersucht worden wären.

Da bei der B-Planaufstellung der status quo, d.h. die vollständige Versiegelung, festgeschrieben werden sollte, und keine planungsrechtliche Möglichkeit der Erweiterung des Baukörpers geschaffen würde, durch die eventuell notwendige Sanierungsmaßnahmen erschwert werden, sei die Kennzeichnung der Fläche mit Bodenbelastungen, die zu beachten sind, ausreichend.

Zur Überwachung von Bau- und Abbruchmaßnahmen sowie Tiefbauarbeiten durch die Untere Bodenschutzbehörde sollte festgeschrieben werden, dass Bauvorhaben von einer Freistellung ausgenommen werden und die Baugenehmigungspflicht aufrechterhalten wird.

Im B-Plan sei festzuschreiben, dass alle Eingriffe in den Boden durch einen in der Beurteilung von schädlichen Bodenveränderungen erfahrenen Gutachter zu begleiten und zu dokumentieren sind. Vor dem Abtransport oder Wiedereinbau von Bodenaushub müsse eine chemische Deklarationsanalyse durchgeführt werden, damit die schadlose Verwertung sichergestellt werde.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser sei nur durch Boden ohne Fremdbestandteile zulässig. Es müsse sichergestellt werden, dass durch den Betrieb der Versickerungsanlage keine Schadstoffe in das Grundwasser eingetragen werden. Alle Anschüttungen im Einflussbereich der Versickerung müssten entfernt werden oder nachgewiesen werden, dass Schadstoffauswaschungen während des gesamten Betriebs der Anlage ausgeschlossen sind. Dies sei ebenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Um den Altstandort „ehem. Getreidemühle Huefnagels“ abzubilden, wird das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes mit der Signatur „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ umgrenzt (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB).

Darüber hinaus werden die Hinweise sowie die Begründung zum Bebauungsplan um textliche Ausführungen zum Thema Altlasten ergänzt.

Bezüglich der Versickerung von Niederschlagswasser liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vor.

### **Untere Immissionsschutzbehörde**

Der vorhandene Lebensmitteldiscounter plant die Erweiterung des Marktes. Durch die Erweiterung des Marktes sei auch mit mehr Fahrzeugverkehr (Kundenverkehr,

Anlieferungsverkehr) zu rechnen. Durch die Erweiterung kann es unter Umständen zu einer Konfliktsituation durch Lärmimmissionen auf die angrenzenden Wohnhäuser kommen. Bei der konkreten Planung sei über eine Lärmimmissionsprognose nachzuweisen, dass die für die umliegenden Immissionsorte zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Im Rahmen der vorliegenden Bauvoranfragen wird eine Erweiterung des vorhandenen Lebensmitteldiscounters beantragt.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist jedoch, den an der Wardstraße bestehenden Lebensmitteldiscounter in seinem Bestand zu sichern und die zulässige Verkaufsfläche auf 860 m<sup>2</sup> festzusetzen. Eine Verkehrszunahme aufgrund von mehr Verkaufsfläche geht mit dieser Planung nicht einher, so dass die Lärmsituation für die angrenzenden Wohnhäuser durch diese Planung nicht verschärft wird.

#### **c) Stellungnahme des Kreises Kleve vom 19.01.2016 im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 87. FNP-Änderung**

##### **Als Untere Immissionsschutzbehörde:**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. E 27/3 „Wardstraße / Eltener Straße“ solle mittels Ausweisung eines Sondergebietes (großflächiger Einzelhandel) der bereits vorhandene Lidl-Markt planungsrechtlich gesichert werden.

Im Rahmen der Planung wurde eine Schalltechnische Untersuchung zu o. g. Bebauungsplan durchgeführt (Peutz Consult GmbH, Bericht VL 7431-1 vom 02.11.2015).

An einem der neun betrachteten Immissionsorte (Immissionsort 1, Eltener Straße 19) würden laut der vorliegenden Berechnungen die Immissionswerte der TA Lärm um bis zu 2 dB(A) im Tagzeitraum überschritten.

Der Gutachter führe unter Punkt 5.4.2 aus, dass lediglich eine geringe Überschreitung der Orientierungswerte vorliegt sowie ausschließlich nur ein Gebäude und eine geringe Anzahl von Personen betroffen sind. Vor diesem Hintergrund sei die Errichtung einer Lärmschutzwand unverhältnismäßig.

Aus Sicht des Immissionsschutzes könne sich die Untere Immissionsschutzbehörde dieser Beurteilung nicht anschließen. Auch wenn nur ein Immissionsort betroffen ist, genießt dieser den gleichen Schutzanspruch als wenn mehrere betroffen werden. Die TA Lärm sehe diesbezüglich keine Differenzierung vor. Im Einzelfall sei gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm eine Überschreitung von 1 dB(A) zulässig.

Insbesondere durch die geplante Erweiterung kann es unter Umständen zu einer weiteren bzw. verstärkten Konfliktsituation durch Lärmimmissionen auf die angrenzenden Wohnhäuser kommen.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Ausführungen der Unteren Immissionsschutzbehörde beziehen sich auf die Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan. Hier wird die zum besagten Immissionspunkt 1 ausgerichtete Anlieferrampe mit einer überbaubaren Fläche versehen, um Schallschutzmaßnahmen am bestehenden Gebäude, z. B. durch eine Einhausung realisieren zu können.

Durch den Ausschluss von Erweiterungen des Betriebes wird keine Betroffenheit -die über den genehmigten und festgesetzten Bestand hinaus geht- der umliegenden Wohngebäude hervorgerufen.

### **III. Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

#### **a) Stellungnahme Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen vom 27.04.2017**

1. Im Falle von Einzelhandelsausschlüssen seien die Eigentümerinteressen und deren Gewichtung in besonderem Maße zu berücksichtigen, wenn dem Plangeber ein konkreter Einzelhandelsansiedlungswunsch vorliegt bzw. den Planungsanlass bildet oder im Plangebiet bereits zentren- und nahversorgungsrelevanter Einzelhandel ausgeübt wird, der nachvollziehbare betriebliche Erweiterungsinteressen bekundet. (vgl. OVG NRW, Urteil vom 12.02.2014 - 2 D 13/14.NE-, Juris)

Der Bebauungsplan Nr. E 27/3 „Wardstraße/Eltener Straße“ berücksichtige die Eigentümerinteressen der Mandantin jedoch nicht im ausreichenden Maße. Die nach den Festsetzungen des Entwurfes des Bebauungsplanes vorgesehene Festsetzung des Marktes auf seinen aktuellen Bestand verhindert eine Neugestaltung des Marktes und widerspreche damit den Eigentümerinteressen. Das Erweiterungsvorhaben sei aber zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Bestandsfiliale zwingend erforderlich. Einzelhandelsbetriebe seien auf Dauer nur überlebens- und zukunftsfähig, wenn ihnen eine angemessene Entwicklungsmöglichkeit verbliebe. Moderne Lebensmittelmärkte hätten einen Flächenanspruch, der deutlich über die bisher bekannten Größenordnungen hinausgeht. Die geplante Erweiterung diene vorliegend nicht der Sortimentserweiterung, sondern der Reduzierung der Regalhöhe und der großzügigeren Gestaltung der Gänge und Regale und damit einer kundenfreundlicheren Präsentation. Sie diene auch einer barrierefreien Gestaltung der Verkaufsflächen. Derartige Änderungen führten zwangsläufig zu einer Vergrößerung der Gesamtfläche. Ohne eine entsprechende Anpassung des Standortes an die heutigen Kundenbedürfnisse leide die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes. Die Entwicklung anderer Discountmärkte habe gezeigt, dass eine stetige Fortentwicklung anhand der sich ändernden Kundenwünsche notwendig sei, um den Bestand langfristig sichern zu können. Bei der gegenständlichen Umstrukturierung nehme die Mandantin sogar in Kauf, dass aufgrund der großzügigeren Gestaltung der „Wegeflächen“ die durchschnittliche Flächenproduktivität sinke. Ein Ausgleich der Belange werde nicht dadurch erreicht, dass die in Rede stehende Fläche als Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ unter Festsetzung einer betriebsbezogenen Verkaufsflächenbeschränkung zur Sicherung des Bestandes überplant werden. Hieraus werde deutlich, dass die Planung allein der Festschreibung des bestehenden Bestandes und damit der Verhinderung der Erweiterungswünsche der Mandantin diene.

#### **Stellungnahme der Verwaltung**

In der Begründung zum aufgeführten Urteil des OVG NRW vom 12.02.2014 (2 D 13/14.NE) wird bezüglich der zu berücksichtigen Eigentümerinteressen bei nachvollziehbaren Erweiterungsinteressen aufgeführt, dass die Festsetzung auf den vorhandenen Bestand zulässig ist. Allerdings setze eine wirksame städtebauliche Planung voraus, dass hinreichend gewichtige städtebaulich beachtliche Allgemeinbelange für sie bestehen. Diese sind i. d. R. durch die Zielsetzungen eines Einzelhandelskonzeptes gegeben und insbesondere durch das erklärte Ziel der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche legitimiert. Lediglich eine bloße Reduzierung des Betriebes auf den passiven Bestandsschutz wird vom Gericht hingegen als kritisch betrachtet.

Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf wurden die Belange des Eigentümers hinreichend berücksichtigt, indem er nicht bloß auf einen passiven Bestandsschutz reduziert wurde, sondern eine Festsetzung gemäß des heutigen Betriebes innerhalb eines Sondergebietes erfolgte. Die Festsetzung erfolgte aufgrund der Zielformulierungen zum Schutz und zur Stärkung / Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche in dem von der Gemeinde als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossenen Einzelhandelskonzeptes. Somit können im vorliegenden Fall die Eigentümerinteressen

gegen die Allgemeininteressen sowie zum Schutz und zur Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche abgewogen werden.

Die beantragte Erweiterung des Marktes widerspricht dem Grundsatz 1 des Einzelhandelskonzeptes (s. dazu Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 2). Dadurch ist eine Gefährdung der zentralen Versorgungsbereiche und der wohnstandortnahen Versorgungsstrukturen zu befürchten.

Auch eine Anpassung zur Schaffung eines zeitgemäßen Marktauftritts beispielsweise durch breitere Gänge oder niedrigere Regale würde eine weitere Attraktivitätssteigerung für den bestehenden Lebensmitteldiscounter bedeuten, der ohnehin schon keine ausreichende Mantelbevölkerung in der Umgebung aufweist, um als Nahversorger zu fungieren. Durch die Attraktivitätssteigerung entstünde dem Betrieb ein noch größerer Vorteil gegenüber anderen Standorten. Ein Sinken der durchschnittlichen Flächenproduktivität ist im Zusammenhang mit der Attraktivitätssteigerung durch die beantragte Umstrukturierung somit unwahrscheinlich. Gemäß des Einzelhandelskonzeptes sind bzw. werden alle Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe an solitären Standorten in Emmerich auf eine kleinflächige Betriebsgröße oder gemäß ihrer vorhandenen großflächigen Verkaufsflächengröße festgeschrieben. Somit ist sichergestellt, dass alle Betriebe i. S. d. Einzelhandelskonzeptes gleich behandelt werden und keine Wettbewerbsvor- oder -nachteile entstehen. Insofern ist auch eine verringerte Wettbewerbsfähigkeit des Lebensmitteldiscounters durch eine versagte Vergrößerung der Verkaufsflächen innerhalb des Emmericher Stadtgebietes nicht gegeben.

2. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan sei auch erkennbar nicht mit übergeordneten städtebaulichen Interessen vereinbar, jedenfalls entspräche die Planung nicht dem Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich. Die von der Stadt selbst vermeintlich gesetzten Voraussetzungen für die Einzelhandelssteuerung im Stadtgebiet, wie sie Niederschlag im Einzelhandelskonzept gefunden haben, würden verkannt.

Entsprechend Grundsatz 1 (siehe Seite 118 des Einzelhandelskonzeptes) sollen Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten in den zentralen Versorgungsbereichen liegen. Allein die Fassung dieser Bestimmung als Sollbestimmung bedeute im planungsrechtlichen Zusammenhang bereits, dass es sich nicht um eine zwingende Vorgabe handle. Dies erkenne der Verfasser des Einzelhandelskonzeptes auch, in dem er darauf hinweist, dass eine flächendeckende (wohnnah) Grundversorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten innerhalb des Emmericher Stadtgebietes nicht allein durch die zentralen Versorgungsbereiche sichergestellt werden könne. Aus diesem Grunde deckten solitäre Nahversorgungstandorte an städtebaulich integrierten Standorten diese vorhandenen räumlichen Lücken ab.

Der hier streitgegenständliche Standort Wardstraße werde auf S. 90 des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Emmerich ausdrücklich als solitärer Nahversorgungsstandort mit strukturprägendem Anbieter in städtebaulich integrierter Lage bezeichnet. Anders als die Stadt annehme, sehe das Einzelhandelskonzept für die Stadt Emmerich in dieser Konstellation ausdrücklich eine Abweichung der konkreten städtebaulichen Situation von der typischen Fallgestaltung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO vor. Es handle sich bei den auf S. 90 des Einzelhandelskonzeptes aufgeführten solitären Nahversorgungsstandorten mit strukturprägenden Anbietern in städtebaulich integrierter Lage ausdrücklich um den klassischen Ausnahmefall 1 zu Grundsatz 1, wie auf S. 119 beschrieben werde. Es handle sich nämlich hier um einen Betrieb in zentraler und für die Wohnbevölkerung gut erreichbarer Lage (städtebaulich integriert), der auch der Standort- bzw. Versorgungsstruktur im Sinne des Einzelhandelskonzeptes entspreche.

### Stellungnahme der Verwaltung

Grundsatz 1 des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Emmerich am Rhein von 2011 regelt für Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment u. a. , dass Standorte für Einzelhandelsbetriebe (sowohl großflächige als auch kleinflächige) mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten in den zentralen Versorgungsbereichen liegen sollen.

Der Einwander erkennt richtig, dass es sich hierbei um eine Sollbestimmung handelt. Die entsprechenden Ausnahmeregelungen sind ebenfalls in Grundsatz 1 des Einzelhandelskonzeptes formuliert. Sie eröffnen für atypische (Ausnahme 1) oder nicht-großflächige (Ausnahme 2) Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment die Möglichkeit einer Ansiedlung außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs.

In der Erläuterung zur Ausnahme 1 des Grundsatzes 1 wird aufgeführt, dass an solitären Standorten außerhalb des räumlich definierten zentralen Versorgungsbereichs großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten dann sinnvoll und zulässig sein können, wenn sie einer atypischen Fallgestaltung entsprechen. Diese liegt vor, wenn der Einzelhandelsbetrieb aufgrund seiner betrieblichen Besonderheiten oder der besonderen städtebaulichen Situation nicht zu der Art Betriebe gehört, die von der Regelvermutung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO erfasst und eine Nahversorgungsfunktion nachgewiesen wird.

Betriebliche Besonderheiten, die von der typischen Fallgestaltung abweichen, liegen für den Lebensmitteldiscounter nicht vor.

Abweichungen der konkreten städtebaulichen Situation von der typischen Fallgestaltung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO bestehen u. a. beispielsweise darin, dass der Betrieb in zentraler für die Wohnbevölkerung gut erreichbarer Lage (städtebaulich integriert) errichtet werden soll, jedoch nur wenn er der Standort- und Versorgungsstruktur (i. S. d. Einzelhandelskonzeptes) entspricht.

Von der typischen Fallgestaltung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO kann somit gemäß den Bewertungsmaßstäben des Emmericher Einzelhandelskonzeptes richtigerweise nicht ausgegangen werden. Der bestehende Markt befindet sich nämlich an einem integrierten Standort, der in dem Einzelhandelskonzept (S. 90) als solitärer Nahversorgungsstandort bezeichnet wird.

In der weiteren Erläuterung zur Ausnahme 1 des Einzelhandelskonzeptes wird jedoch aufgeführt, dass eine Nahversorgungsfunktion des Betriebes nachgewiesen werden muss.

Von einer Nahversorgungsfunktion ist gemäß Einzelhandelskonzept auszugehen, wenn

- die sortimentspezifische Kaufkraftabschöpfung des Planvorhabens in einem fußläufigen 600 Meter Radius an einem städtebaulich integrierten Standort eine Quote von 35% der sortimentspezifischen Kaufkraft (Nahrungs- und Genussmittel) der Bevölkerung nicht überschreitet und
- keine mehr als unwesentliche (> 10%) Überschneidung des Einzugsbereiches (näherungsweise: 600 Meter-Radius) mit dem 600 Meter-Radius eines zentralen Versorgungsbereiches besteht.

Im gültigen Einzelhandelskonzept wird dazu ausgeführt, dass eine Nahversorgungsfunktion gegeben ist, wenn für moderne Lebensmittelmärkte in einer Größenordnung von ca. 800 m<sup>2</sup> (Lebensmitteldiscounter) ein Bevölkerungspotenzial von mindestens rund 5.000 Einwohnern im fußläufigen Einzugsbereich (600 Meter) vorhanden sind. Innerhalb des Einzugsbereichs von 600 Metern befinden sich jedoch lediglich ca. 3.000 Einwohner. Somit ist der Betrieb definitiv auf Kaufkraftzuflüsse von Gebieten außerhalb des direkten Wohnumfeldes

angewiesen, was negative Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und die Nahversorgungsstrukturen vermuten lässt und den Zielsetzungen des Konzeptes entgegensteht.

Zudem kommt es durch die Lage des Betriebes -ca. 350 Meter von der Grenze des zentralen Versorgungsbereiches entfernt- zu erheblichen Überschneidungen mit dem 600 Meter-Radius des zentralen Versorgungsbereiches der Emmericher Innenstadt. Ebenfalls gibt es starke Überschneidungen der Einzugsbereiche des ca. 600 Meter entfernten nord-östlich angesiedelten kleinflächigen Lebensmitteldiscounter an der 's-Heerenberger Straße.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass am Standort Wardstraße -wie richtigerweise argumentiert wurde- im Einzelhandelskonzept grundsätzlich ein Lebensmitteleinzelhandel zulässig ist. Dementsprechend wird das Konzept durch die Festsetzung eines Sondergebietes für einen Lebensmitteldiscounter durch die Bauleitplanung verbindlich umgesetzt. Die Erweiterung des ohnehin schon großflächigen Betriebes widerspricht jedoch den Zielen und Grundsätzen des Einzelhandelskonzeptes und wird deshalb durch die Festschreibung des Bestandes ausgeschlossen.

3. Ferner sei vorliegend die Umstellung auf das Vollverfahren nicht ordnungsgemäß erfolgt. Da die Umstellung des Verfahrens auf das Vollverfahren eine entsprechende Umweltprüfung erforderlich mache, bedürfe sie einer erneuten Beschlussfassung und der erneuten öffentlichen Bekanntmachung. Diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Es sei den Verwaltungsvorgängen nicht zu entnehmen, wann die Umstellung auf das Vollverfahren erfolgt sei. Der Vorgang gehe aus dem vorliegenden Beschlussvorlagen und Bekanntmachungen nicht hervor. Die Verfahrensumstellung fände lediglich im Beschlussvorschlag vom 14.06.2016 zur Verlängerung der Veränderungssperre Erwähnung.

Die genannten Umstände genügten einer wirksamen Umstellung auf das Vollverfahren nicht. Für die Öffentlichkeit sei es nicht ersichtlich, wann die Umstellung auf das Vollverfahren erfolgt sei.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Umstellung des Bebauungsplanverfahrens E 27/3 -Wardstraße/Eltener Straße- von einem beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB auf ein Vollverfahren wurde vom zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 14.03.2017 beschlossen. Der Beschluss wurde zusammen mit dem Beschluss zur Offenlage im Emmericher Amtsblatt vom 21.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Im Rahmen der Erarbeitung des Offenlageentwurfs wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die wesentlichen umweltrelevanten Inhalte wurden ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

### **IV. Anregungen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

#### **a) Stellungnahme des Kreises Kleve vom 25.04.2017**

##### **Untere Bodenschutzbehörde**

Die Maßeinheiten mg/l und µg/l sei aufgrund eines Fehlers in der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde im Jahr 2014 in der Begründung zum B-Plan (Kap. 6.7) verwechselt worden.

##### Stellungnahme der Verwaltung

Die Maßeinheit wurde entsprechend in der Begründung zum Satzungsbeschluss korrigiert.

### Untere Immissionsschutzbehörde

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. E 27/3 „Wardstraße / Eltener Straße“ solle mittels Ausweisung eines Sondergebietes (großflächiger Einzelhandel) der bereits vorhandene Lidl-Markt planungsrechtlich gesichert werden.

Im Rahmen der Planung wurde eine Schalltechnische Untersuchung zu o. g. Bebauungsplan durchgeführt (Peutz Consult GmbH, Bericht VL 7431-1 vom 02.11.2015).

An einem der neun betrachteten Immissionsorte (Immissionsort 1, Eltener Straße 19) würden laut der vorliegenden Berechnungen die Immissionswerte der TA Lärm um bis zu 2 dB(A) im Tagzeitraum überschritten.

Der Gutachter führe unter Punkt 5.4.2 aus, dass lediglich eine geringe Überschreitung der Orientierungswerte vorliegt sowie ausschließlich nur ein Gebäude und eine geringe Anzahl von Personen betroffen sind. Vor diesem Hintergrund sei die Errichtung einer Lärmschutzwand unverhältnismäßig.

Aus Sicht des Immissionsschutzes könne sich die Untere Immissionsschutzbehörde dieser Beurteilung nicht anschließen. Auch wenn nur ein Immissionsort betroffen ist, genießt dieser den gleichen Schutzanspruch als wenn mehrere betroffen werden. Die TA Lärm sehe diesbezüglich keine Differenzierung vor. Im Einzelfall sei gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm eine Überschreitung von 1 dB(A) zulässig.

Insbesondere durch die geplante Erweiterung kann es unter Umständen zu einer weiteren bzw. verstärkten Konfliktsituation durch Lärmimmissionen auf die angrenzenden Wohnhäuser kommen.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Ausführungen der Unteren Immissionsschutzbehörde beziehen sich auf die Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan. Hier wird die zum besagten Immissionspunkt 1 ausgerichtete Anlieferrampe mit einer überbaubaren Fläche versehen, um Schallschutzmaßnahmen am bestehenden Gebäude, z. B. durch eine Einhausung realisieren zu können.

Durch den Ausschluss von Erweiterungen des Betriebes wird keine Betroffenheit -die über den genehmigten und festgesetzten Bestand hinaus geht- der umliegenden Wohngebäude hervorgerufen.

#### **b) Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 28.04.2017**

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 53) wird begrüßt, dass in den Entwurfsbegründungen zu den Bauleitplänen sowie in den jeweiligen Umweltberichten auf die potenziellen Hochwassergefahren- und -risiken durch den Rhein hingewiesen werde.

In beiden Planzeichnungen solle jedoch der gewählte Begriff „Überschwemmungsgebiet (ÜG)“ durch „Risikogebiet“ ersetzt werden. Dadurch werde eine Verwechslung zwischen den nach § 76 WHG in Verbindung mit § 83 LWG ordnungsbehördlich vorläufig gesicherten/festgesetzten Überschwemmungsgebieten (ÜSG) und Risikogebieten im Sinne des § 73 WHG verhindert. Wie in den Unterlagen richterweise festgestellt werde, liegt der Geltungsbereich des Vorhabens in einem Risikogebiet und nicht in einem ordnungsbehördlichen vorläufig gesicherten oder festgesetzten ÜSG.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Der Vermerk wird in der Satzungsfassung korrigiert.

### **c) Stellungnahme der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer vom 27.04.2017**

Wie in den vorhergehenden Schreiben bereits dargelegt wurde, werde die Überplanung des Standortes im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung seitens der IHK grundsätzlich befürwortet. Es wurde jedoch angeregt, zu prüfen, ob von der Ausnahmeregelung des Ziel 6.5-7 LEP NRW gebraucht gemacht werden könne. Diese ermögliche bei der Überplanung vorhandener Standorte außerhalb zentraler Versorgungsbereiche eine geringfügige Erweiterung, sofern hierdurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche erfolge.

In der nun vorliegenden Bebauungsplanbegründung werde ausführlich dargelegt, wieso die oben beschriebene Überplanung des Standortes aus Sicht der Stadt Emmerich erforderlich sei. Auch wenn es nach wie vor für städtebaulich verträglich gehalten werde, dem bestehenden Markt maßvolle Erweiterungen zu ermöglichen, sei die vorliegende Argumentation nachvollziehbar. Zwar werde der Standort auf S. 90 des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Emmerich als „solitärer Nahversorgungsstandort [...] in städtebaulich integrierter Lage“ eingestuft, jedoch würden die hier formulierten -und nach Auffassung des Einwenders sehr restriktiven- Anforderungen für den Nachweis einer Nahversorgungsfunktion nicht erfüllt.

Mit Blick auf die erforderliche Konsequenz bei der Anwendung von Einzelhandelskonzepten werde die Vorgehensweise der Stadt Emmerich für nachvollziehbar gehalten. Allerdings müsse irritieren, dass ein im Konzept definierter „Nahversorgungsstandort“ nicht die im Konzept formulierten Kriterien für den Nachweis der „Nahversorgungsfunktion“ (vgl. S. 120 des Einzelhandelskonzeptes) erfüllt.

Diese nicht ganz widerspruchsfreien Aussagen sollten bei der derzeit laufenden Überarbeitung des Einzelhandelskonzeptes überprüft und ggf. geändert werden. Zudem werde dafür plädiert, zu restriktive Vorgaben im Einzelhandelskonzept zu vermeiden und Investoren in einem gewissen Rahmen auch Spielräume für Entwicklungen zu ermöglichen, sofern die unter Gesichtspunkten der städtebaulichen Verträglichkeit möglich sei.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass am Standort Wardstraße im Einzelhandelskonzept grundsätzlich ein Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb zulässig ist. Die Darstellung im Einzelhandelskonzept orientiert sich an den bestehenden Betrieben und Strukturen. Wäre der Standort nicht im Einzelhandelskonzept oder als kleinflächiger Betrieb dargestellt, müsste im Rahmen der verbindlichen Umsetzung durch die Bauleitplanung entsprechend (großflächiger) Einzelhandel ausgeschlossen werden.

Eine Neuansiedlung (oder eben Erweiterung) an diesem Standort ist jedoch gemäß den Grundsätzen des Konzeptes unzulässig, da die Nahversorgungsfunktion nicht gegeben und von schädlichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich auszugehen ist. Dementsprechend wird das Konzept durch die Festsetzung eines Sondergebietes für den bestehenden Lebensmitteldiscounter durch die Bauleitplanung verbindlich umgesetzt.

Von der Ausnahmeregelung in Ziel 7 des LEP NRW soll aus den oben genannten Gründen kein Gebrauch gemacht werden.

#### **Zu 2)**

Aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster konnte der Bebauungsplan nicht wie vorgesehen im beschleunigten Verfahren nach

§ 13a BauGB, sondern musste im Normalverfahren durchgeführt werden. Das beschleunigte Verfahren darf nach Auffassung des Gerichts keine Anwendung finden, wenn ein Vorhaben begründet wird, welches voraussichtlich nicht unerhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO -dazu zählen nicht nur schädliche Umwelteinwirkungen, sondern auch solche z. B. auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich- sind bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben in der Regel anzunehmen.

Das Verfahren wurde dementsprechend als Normalverfahren mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans (87. Änderung) durchgeführt. Ergänzend wurden für beide Verfahren Umweltberichte erstellt.

Die von der Planung betroffenen Flächen werden derzeit durch einen Lebensmitteldiscountmarkt einschließlich Bäckerei mit einer Verkaufsfläche von ca. 856 m<sup>2</sup> und einer Geschossfläche (Grundfläche) von ca. 1.248 m<sup>2</sup> sowie zugehörigen Stellplätzen genutzt.

Der Betreiber des Lebensmitteldiscounters hat mit Datum vom 30.05.2014 zwei Bauvoranfragen für

- eine Erweiterung des Marktes mit einer Verkaufsfläche (VK) von ca. 1.185 m<sup>2</sup> und einer Geschossfläche (GF) von ca. 1.702 m<sup>2</sup> und
- den Abriss und Neubau mit einer VK von ca. 1.335 m<sup>2</sup> und einer GF von ca. 1.950 m<sup>2</sup>

beantragt.

Die Erweiterung des Betriebes widerspricht sowohl den Zielvorstellungen des gültigen Einzelhandelskonzepts aus dem Jahr 2011 sowie dem derzeit in Erarbeitung befindlichen Konzeptentwurf zur Fortschreibung.

Aus diesem Grund wurde mit dem Aufstellungsbeschluss im August 2014 für den Bebauungsplan eine Veränderungssperre erlassen und die Baugesuche zurückgestellt. Die Zurückstellung des Baugesuches erfolgte Mitte August 2014. Im Juni 2016 beschloss der Rat der Stadt Emmerich am Rhein die Verlängerung der Veränderungssperre. Für die Baugesuche läuft die Veränderungssperre somit Mitte August diesen Jahres aus.

Durch die Umstellung auf ein Vollverfahren muss die parallel laufende Flächennutzungsplan-Änderung noch durch die Bezirks-Regierung genehmigt werden, bevor der Bebauungsplan durch Bekanntmachung rechtskräftig gemacht werden kann.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2017 vorgesehen.  
Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurden bereits Gutachten und ein Umweltbericht erstellt. Eine Deckung ist aus dem Produkt 1.100.09.01.01, Sachkonto 52910000 vorgesehen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 2.3.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Anlage 1 zu Vorlage 05-16 1110 Planzeichnung

Anlage 2 zu Vorlage 05-16 1110 Begründung

Anlage 3 zu Vorlage 05-16 1110 Umweltbericht

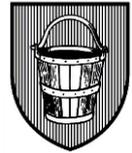
Anlage 4 zu Vorlage 05-16 1110 Stellungnahmen 3-1 4-1

Anlage 5 zu Vorlage 05-16 1110 Stellungnahmen 3-2 4-2

Anlage 6 zu Vorlage 05-16 1110 Umweltprüfung

Anlage 7 zu Vorlage 05-16 1110 Schallschutzgutachten

Anlage 8 zu Vorlage 05-16 1110 Störfallgutachten



## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

04.05.2017

### Betreff

Prüfung der Jahresrechnung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur-Künste-Kontakte Emmerich am Rhein zum 31.12.2016

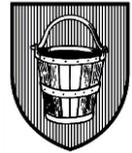
### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt wie folgt:

1. Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur – Künste – Kontakte Emmerich am Rhein wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von € 23.724,50 wird aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2016 – 31.12.2016 Entlastung erteilt.

**03.05.2017 41 - 16 1089/2017 Kulturausschuss**

Stimmen dafür 15 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 2



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>41 - 16 1089/2017/1</b>	<b>04.05.2017</b>

### Betreff

Prüfung der Jahresrechnung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur-Künste-Kontakte Emmerich am Rhein zum 31.12.2016

### Beratungsfolge

Rat	23.05.2017
-----	------------

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt wie folgt:

1. Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur – Künste – Kontakte Emmerich am Rhein wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von € 23.724,50 wird aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2016 – 31.12.2016 Entlastung erteilt.

## Sachdarstellung :

Das abgelaufene Wirtschaftsjahr schließt mit einem nicht unerheblichen Fehlbetrag in Höhe von € 23.724,50 ab. Davon entfallen auf den Bereich der Bücherei € 8.493,31 und auf den Bereich von Theater und allg. Kultur € 15.231,19.

Es zeichnet sich weiterhin ab, dass die in der Vergangenheit getroffenen Aussagen über die allgemeinen finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten und die immer stärker werdenden Risiken auch weiterhin unterstrichen werden. Tendenziell steigen Honorare und Veranstaltungsnebenkosten.

Die Zahl der Abonnenten lag bei 1.347 auf dem Niveau des Vorjahres. Ein Rückgang (-22) ist im Kabarett zu verzeichnen. Das Angebot an gutem politischen Kabarettisten, die auch in kleineren Hallen auftreten, wird immer geringer, bzw. die angefragten Gagen sind für Häuser in unserer Größenordnung kaum mehr zu finanzieren. Die Angebote, die uns erreichen, gehen überwiegend zum Comedy über. Dieses Genre wird aber von unseren Kabarettabonnenten weniger geschätzt und angenommen.

Der Freiverkauf blieb im Jahre 2016 unter unseren Erwartungen und Planzahlen. Veranstaltungen mit bekannten Schauspielern wurden durch die Abonnenten derart stark gebucht, dass für den Freiverkauf kaum noch Karten zur Verfügung standen. Hingegen werden Theaterstücke mit ernstem Hintergrund kaum gebucht. Gefragt sind überwiegend leichte Komödien.

Das Kulturangebot sollte jedoch vielseitig sein und auch ein Angebot an klassischem Schauspiel beinhalten, das zum Nachdenken anregt. Es hat sich wieder gezeigt, dass Veranstaltungen nicht bedenkenlos durchgeführt werden können. Es wird immer schwieriger Sonderveranstaltungen wie das traditionelle Neujahrskonzert oder für das ältere Publikum die Veranstaltung Winterzauberland zu vermarkten. Eine Ballettaufführung des renommierten Moldawischen Nationalballetts mit über 60 Mitwirkenden wurde aufgrund der geringen Nachfrage abgesagt.

Das Angebot in unserem Einzugsgebiet sowie die Ansprüche unserer Kunden steigen stetig. Unter unserem Kulturauftrag verstehen wir auch, Kinder und Jugendliche an das Theater heranzuführen. Für Familien mit Kindern muss ein Theaterbesuch finanzierbar sein. Trotz unserer angespannten wirtschaftlichen Lage müssen wir für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ein adäquates Angebot bereitstellen, um die kulturelle Neugierde zu wecken. Denn nur so können wir die Chance nutzen, auf zukünftige Publikumsgenerationen bauen zu können.

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurde ein gesteigerter Wert auf die Weiterbildung von Mitarbeitern im kulturellen Bereich gesetzt. Eine Mitarbeiterin wurde zur geprüften Veranstaltungsfachwirtin ausgebildet. Sie soll die Betriebsleitung bei der Umsetzung neuer Ideen und Zielsetzungen unterstützen. Das Ziel muss sein, Jugendliche und junge Erwachsene an unser Haus zu binden. Die Ausbildung wurde innerhalb eines Zeitraumes von 4 Monaten (Mo. – Sa.) im Blockunterricht durchgeführt. Ausbildungen innerhalb der Verwaltung zum Verwaltungsfachwirt dauern in der Regel 2 ½ Jahre. Die Ausbildungskosten verteilen sich dann auf diesen Zeitrahmen, hingegen hier diese Kosten im abgelaufenen Wirtschaftsjahr voll zu tragen waren.

Die geplanten Umsatzerlöse wurden auch dahingehend verringert, da zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes geplante Studienreisen nicht durchgeführt wurden.

Die Stadtbücherei gewann als Ort von Information, Lesen und Lernen weiterhin an Bedeutung. 33.200 Kunden besuchten die Bücherei. Allein 1.200 Gäste nahmen an 43 Klassenführungen, E-Book-Sprechstunden, Vorleseaktionen sowie an Autorenlesungen und sonst. Veranstaltungen teil. Trotzdem waren Rückgänge in der Ausleihe zu verzeichnen. Das Buch rückt durch neue Unterhaltungsmedien immer weiter in den Hintergrund.

Die Büchereikunden bedienen sich an den digitalen Angeboten, über 900 Zugriffe auf die Datenbank des Munzinger Archivs und 9.100 Zugriffe auf den Online-Katalog der Stadtbücherei.

In dem Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (Anlage VI des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses) hat sich unter Fragenkreis 7 (d), Klärungsbedarf über die Anwendung des geänderten EU-Beihilferechts ergeben.

Gem. Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union müssen sich Empfänger staatlicher Ausgleichszahlungen die z.B. Eigenbetriebe, Theater oder Stadthallen erhalten, im Jahresabschluss die EU Rechtmäßigkeit der Ausgleichszahlungen vom Wirtschaftsprüfer bescheinigen lassen. Das europäische Beihilferecht verfolgt das Ziel, einen fairen Wettbewerb zwischen Unternehmen sicherzustellen. Kein Unternehmen darf dadurch bessergestellt werden, wenn der Staat es mit Haushaltsmitteln unterstützt. Das Beihilferecht ist originär europäisches Recht und wird durch die EU-Kommission gegenüber den Mitgliedstaaten durchgesetzt. Wettbewerber könnten unter bestimmten Voraussetzungen u.a. Schadensersatzansprüche geltend machen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zuschussgewährung der Stadt Emmerich am Rhein zugunsten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur – Künste – Kontakte Emmerich am Rhein.

Diese Fragestellung wird derzeit rechtlich geprüft und das Ergebnis dieser Prüfung wird nachgereicht, bzw. in der Sitzung des Kulturausschusses bekannt gegeben.

Eine Stellungnahme der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zum Jahresabschluss 2016 liegt bisher noch nicht vor. Die Stellungnahme wird nachgereicht bzw. auch in der Sitzung am 03.05.2017 bekannt gegeben.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Folgekosten in späteren Jahren:

Ausgleich des Fehlbetrages aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein für das Jahr 2015

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 5

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:

41 - 16 1089 2017 A 2 Stellungnahme zum EU Beihilferecht

41 - 16 1089 2017 A 3 Stellungnahme gpa NRW

41 - 16 1089 2017 A 1 Jahresabschluss 2016 KKK

Dr. Röhricht - Dr. Schillen GmbH · Detmolder Str. 61 · 33604 Bielefeld

Eigenbetrieb Kultur Künste Kontakte  
- z. H. Herrn Rozendaal -  
Agnetenstraße 2  
**46446 Emmerich am Rhein**

24. April 2017  
Berto/Pa

Stellungnahme zur Rechtmäßigkeit von Leistungen der Stadt Emmerich am Rhein an die Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein nach dem EU-Beihilfenrecht gemäß §§ 106 ff. AEUV

Sehr geehrter Herr Rozendaal,

wir nehmen im Folgenden gerne Stellung zu der Frage der Rechtmäßigkeit von Leistungen der Stadt Emmerich am Rhein an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein (KKK) nach dem EU-Beihilfenrecht gemäß den §§ 116 ff. AEUV. Zunächst wird nach einem kurzen Problemaufriss der Sachverhalt skizziert und dann im Rahmen der rechtlichen Würdigung dargestellt, ob eine notifizierungspflichtige Beihilfe vorliegt und Handlungsbedarf besteht.

I. Problemaufriss

Das europäische Beihilfenrecht verfolgt das Ziel, einen fairen Wettbewerb zwischen Unternehmen sicherzustellen. Kein Unternehmen soll dadurch bessergestellt werden, wenn der Staat es mit Haushaltsmitteln unterstützt. Das Beihilfenrecht ist originär europäisches Recht und wird durch die EU-Kommission gegenüber den Mitgliedstaaten durchgesetzt.

Eine auf EU-Ebene formell rechtswidrige Beihilfe ist daher im deutschen Recht nichtig. Die Zahlung einer formell rechtswidrigen Beihilfe erfolgt ohne Rechtsgrundlage. Der gezahlte Betrag ist verzinst zurückzuzahlen. Bei der Rückforderung rechtswidriger Beihilfen gibt es keinen Vertrauensschutz, da im EU-Recht der „effet utile“ gilt und dieses vorrangig anzuwenden ist.

Wettbewerber können unter bestimmten Voraussetzungen u. a. Schadensersatzansprüche geltend machen.

Strafrechtliche Rechtsfolgen sind nicht ausgeschlossen.

Die Haftungsgefahren bestehen für das Unternehmen, aber auch für die Organe (Sorgfaltspflichten).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zuschussgewährungen der Stadt Emmerich am Rhein zugunsten der KKK.

## II. Sachverhalt

Die KKK ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung; der Sitz des Betriebes liegt ca. 6 km von der niederländischen Grenze entfernt.

Gemäß der Betriebssatzung vom 21. Dezember 2005 mit der ersten Nachtragssatzung vom 20. Juli 2011 (in Kraft seit dem 01. Januar 2012) betreffen die Aufgaben die Bereiche Theater, Veranstaltungswesen, Bücherei, Museen, sonstige allgemeine kulturelle Angelegenheiten und die Aufgaben der Volkshochschule. Der Zweck ist gerichtet auf die Pflege und Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt und stadtimaginefördernde Aktivitäten. Das Interesse der Jugend soll durch spezielle Veranstaltungen gefördert werden. Hierbei arbeitet der Betrieb mit anderen kulturellen Einrichtungen öffentlicher und freier Träger zusammen.

In dem Jahr 2016 wurden Umsatzerlöse in der Höhe von insgesamt T€ 168 aus Theater und Kultur sowie aus der Stadtbücherei beruhend auf Eintrittsgeldern, Vermietungen und Garderobe sowie Vorverkaufsgebühren und Büchereientgelte erzielt.

Die Stadt Emmerich am Rhein hat für Betriebskosten einen Zuschuss in Höhe von T€ 657 und für an die Stadt zu zahlende Mieten für genutzte städtische Gebäude in Höhe von T€ 77 an KKK gewährt.

Zudem hat KKK von der Rudolf W. Stahr – Sozial – und Kulturstiftung Emmerich für allgemeine Kulturarbeit und Stadtbücherei einen Zuschuss in Höhe von T€ 70 für zusätzliche Veranstaltungen im Schlosschen erhalten. Davon entfallen T€ 60 als Betriebskostenzuschuss auf die allgemeine Kulturarbeit sowie T€ 10 als Zuschuss auf die Bibliotheksarbeit zur Anschaffung von Medien. Die Stiftung wurde von der Stadt Emmerich als selbständige örtliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 3 StifG NW errichtet und wird von dieser verwaltet.

KKK seinerseits hat Betriebs- und Lohnkostenzuschüsse (T€ 54) an den Emmericher Geschichtsverein e. V. als Träger des Rheinmuseums gezahlt und die Gebäudeunterhaltungskosten übernommen.

An die Stadt Kleve als Trägerin einer Volkshochschule hat KKK in 2016 einen Finanzbedarf von T€ 30 für die Durchführung von Weiterbildungsaufgaben als Vorauszahlungen geleistet.

Für 2017 sind vom Land NRW zur kulturellen Förderung von Kindern im Alter von 10 bis 14 Jahre im Rahmen der Weiterführung des Projektes „Kulturrucksack“ Zuschüsse bewilligt worden.

### III. Rechtliche Würdigung

Das Vorliegen einer Beihilfe führt gemäß Art. 106 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) grundsätzlich zur Pflicht der vorherigen Genehmigung durch die EU-Kommission.

Soweit eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV gegeben ist, ist zu prüfen, ob sie gemäß Art. 107 Abs. 3 d) AEUV (sog. Kulturklausel) als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden kann und damit eine Notifizierungspflicht entfällt.

Des Weiteren kann sich eine Freistellung von einer Notifizierungspflicht aufgrund von Erlaubnisvorschriften der EU-Kommission (z. B. AGVO, De-minimis-Beihilfe) oder bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse durch Betrauungsakt entsprechend dem EU-Freistellungsbeschluss (2012/21EUR) in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2, 107 Abs. 3 e) AEUV ergeben.

Die Förderung von Bildung und Jugend fällt hingegen in der Regel nicht unter den Begriff der Beihilfe (s. Art. 165 AEUV), es sei denn, es handelt sich um kulturelle Bildung. Dann müsste ein enger Sachzusammenhang mit der Kultur bestehen. Dieses dürfte auf das Projekt „Kulturrucksack“, das unter den Veranstaltungen miterfasst ist, zutreffen.

Im Folgenden werden nur die Aufgaben der Volkshochschule wegen Zuordnung zur Bildungsförderung nicht weiter betrachtet.

1. Prüfung einer Beihilfe der Stadt Emmerich am Rhein bzw. der Rudolf W. Stahr – Sozial – und Kulturstiftung Emmerich an KKK gemäß §§ 106 ff. AEUV

Die Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt setzt gemäß § 107 Abs. 1 AEUV die Übertragung staatlicher Mittel auf ein Unternehmen, die wirtschaftliche Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige sowie die Wettbewerbsverfälschung und Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten voraus.

Ein Unternehmen ist jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist grundsätzlich dann gegeben, wenn der Gegenstand der Tätigkeit im Anbieten von Waren oder Dienstleistungen auf dem Markt besteht.

Der Unternehmensbegriff ist auf KKK als eigenbetriebsähnliche Einrichtung anwendbar.

Fraglich ist jedoch, ob die Tätigkeiten der KKK im Bereich der Kultur wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Art sind und es damit bereits an dem Merkmal eines Unternehmens fehlt.

Die EU-Kommission (s. Mitteilung 2016/C 262/01 Ziffer 2.6) differenziert bei öffentlicher Finanzierung von kulturellen Aktivitäten danach, ob diese der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich gemacht werden – dann reine kulturelle Zweckerfüllung und nichtwirtschaftlich – oder ob Besucher- oder Benutzerentgelte erhoben werden und hierdurch vorwiegend eine Finanzierung erfolgt – dann wirtschaftlich.

Zunächst werden die kulturellen Tätigkeiten und daraufhin die nicht-kulturellen Tätigkeiten betrachtet.

a) Kulturelle Tätigkeiten

Die Umsatzerlöse aus Eintrittsgeldern für Veranstaltungen (ohne Sonderveranstaltungen) in Höhe von T€ 96 dürften bei weitem nicht die Aufwendungen für diese decken. Die Aufwendungen der Stadtbücherei (nur der Materialaufwand beläuft sich bereits auf T€ 38) werden ebenfalls nur zum Teil von den Umsatzerlösen aus Stadtbüchereientgelten in Höhe von T€ 16 aufgefangen. Nach unserer Einschätzung erfolgt bei den Veranstaltungen und der Stadtbücherei keine vorwiegende Finanzierung der Tätigkeiten durch Besucher- oder Benutzerentgelte. Diese Tätigkeitsbereiche sind damit nichtwirtschaftlich und unterfallen nicht dem Beihilfebegriff. Es fehlt im Anbieten von Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt.

Werden kulturelle Aktivitäten hingegen vorwiegend aus Besucher- beziehungsweise Benutzerentgelten oder durch andere kommerzielle Mittel finanziert, so sollten diese als Tätigkeiten wirtschaftlicher Natur eingestuft werden. Sofern also KKK kommerzielle Veranstaltungen anbietet, wie zum Beispiel ein Festival, ist diese konkrete Tätigkeit als wirtschaftlich zu beurteilen. Die Sonderveranstaltungen könnten als wirtschaftlich einzuordnen sein.

Um dieses abschließend bewerten zu können, wäre eine Gegenüberstellung der diesbezüglichen Einnahmen (T€ 21) und Kosten erforderlich, um einen eventuellen Zuschussanteil bestimmen zu können. Aus der Spartenübersicht 2016 lassen sich die konkreten Kosten für Sonderveranstaltungen nicht ableiten.

KKK übt also kulturelle Tätigkeiten aus, die möglicherweise teils wirtschaftlicher und teils nichtwirtschaftlicher Natur sind. Die öffentliche Finanzierung fällt dann nur insoweit unter die Beihilfavorschriften, als sie die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundenen Kosten deckt (s. Mitteilung 2016/C 262/01 Randziffer 37). Dieses beträfe gegebenenfalls die Sonderveranstaltungen. Die Kulturklausel des Art. 107 Abs. 3 d) AEUV wäre zu prüfen.

Die Vorverkaufsgebühren und die Garderobe stellen ebenfalls wirtschaftliche Tätigkeiten dar, die allerdings in Verbindung mit den o.g. nichtwirtschaftlichen kulturellen Tätigkeiten stehen (Veranstaltungen) und Zusatzleistungen sind.

Auch die öffentliche Finanzierung von Zusatzleistungen, die in Verbindung mit nichtwirtschaftlichen kulturellen Tätigkeiten erbracht werden (z. B. ein Geschäft, eine Bar oder eine kostenpflichtige Garderobe in einem Museum), dürfte sich in der Regel nicht auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirken (s. Mitteilung 2016/C 262/01 S. 9 Fußnote 50) und ist damit nicht vom Beihilfebegriff erfasst.

Die Anmietung von städtischen Gebäuden durch KKK dient den Darbietungen der kulturellen Veranstaltungen. In der Höhe der Mietkosten erhält KKK einen Zuschuss (T€ 77 pro Jahr) von der Stadt. D.h. die Anmietung erfolgt nicht zu Marktbedingungen. Die Anmietung ist eine wirtschaftliche Tätigkeit, die jedoch in engem Sachzusammenhang mit den nichtwirtschaftlichen kulturellen Tätigkeiten zu sehen ist. Ohne Gewährung des Zuschusses für die Mietkosten wären die kulturellen Veranstaltungen nicht möglich. Hierbei dürfte es sich auch um eine Art Zusatzleistung vergleichbar mit einer kostenpflichtigen Garderobe handeln. Der Mietzuschuss, soweit er die nichtwirtschaftlichen kulturellen Tätigkeiten betrifft, fällt unseres Erachtens nicht unter den Begriff der Beihilfe.

b) Nicht-kulturelle Tätigkeiten

Eine wirtschaftliche nicht-kulturelle Tätigkeit dürfte jedenfalls der Bereich der Vermietung der Theaterhalle und des Schlösschens als Veranstaltungsorte mit Umsatzerlösen in Höhe von T€ 18 sein. Auch hier ist eine abschließende Beurteilung nur möglich, wenn die in diesem Zusammenhang stehenden Kosten ermittelt werden, um den Zuschussanteil bestimmen zu können.

Sofern der Veranstaltungsort Schlösschen zum Beispiel denkmalgeschützt sein sollte, wäre eine Zuschussgewährung u. a. für Investitionen in die Erhaltung eines kulturellen Erbes denkbar. Ob eine notifizierungspflichtige Beihilfe oder eine Freistellung vorliegt, wäre noch zu prüfen.

2. Zwischenergebnis

Nach unserer Einschätzung fallen die Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein bzw. der Rudolf W. Stahr – Sozial – und Kulturstiftung Emmerich an KKK für die Betriebskosten der Veranstaltungen und der Stadtbücherei sowie für die allgemeine Kulturarbeit und Zusatzleistungen Garderobe und Vorverkaufsgebühren sowie für die Anmietung von städtischen Gebäuden nicht unter die Vorschriften der EU-Beihilfe. Es fehlt bereits an dem Tatbestandsmerkmal eines Unternehmens. Eine Notifizierungspflicht besteht insoweit nicht.

Eine getrennte Buchführung ist zwingend erforderlich, damit es zu keiner Quersubventionierung der bestehenden nicht-kulturellen Tätigkeiten der Vermietung zumindest hinsichtlich der Theaterhalle kommt.

Hinsichtlich des Schlösschens sind die Umsatzerlöse den Kosten gegenüberzustellen, um einen eventuellen Zuschussanteil bestimmen und prüfen zu können.

Eine abschließende Beurteilung der Sonderveranstaltungen ist nur nach weiterer Sachverhaltsklärung möglich. Zu klären ist, welcher Art diese Veranstaltungen sind und inwieweit die Umsatzerlöse hieraus die Kosten decken.

3. Prüfung einer Beihilfe von KKK an Emmericher Geschichtsverein e. V. gemäß §§ 106 ff. AEUV

Hier wäre im Rahmen des Unternehmensbegriffs zu prüfen, ob die kulturellen Aktivitäten des Vereins vorwiegend aus Besucher- beziehungsweise Benutzerentgelten oder durch andere kommerzielle Mittel finanziert werden. Da uns der diesbezügliche Sachverhalt nicht bekannt ist, können wir keine abschließende Stellungnahme abgeben.

IV. Zusammenfassung

Solange die allgemein zugänglichen kulturellen Aktivitäten „Veranstaltungen“ und „Stadtbücherei“ nicht vorwiegend aus Besucher- und Benutzerentgelten oder durch andere finanzielle Mittel finanziert werden, fallen diese und ihre Zusatzleistungen nicht unter den Begriff der EU-Beihilfe. Handlungsbedarf besteht für diesbezügliche Zuschüsse also nicht.

Soweit keine Zuschüsse in die Kosten der Vermietung der Theaterhalle und in die der Sonderveranstaltungen fließen, ist ein Verstoß gegen die Vorschriften des EU-Beihilferechts ausgeschlossen.

Die Zuschüsse, die die Aufgaben der Volkshochschule als Förderung von Bildung betreffen, fallen nicht unter den Beihilfebegriff.

Wir empfehlen eine erweiterte getrennte Buchführung bei der KKK dahingehend, dass die konkrete Zuordnung der Zuschüsse auf die einzelnen Tätigkeiten auch im Wirtschaftsplan gezeigt werden kann.

Ob eine notifizierungspflichtige Beihilfe der KKK an den Emmericher Geschichtsverein e. V. vorliegt, kann mangels bekannten Sachverhalts nicht geprüft werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Cebulla  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

gez.  
Bertolami  
Rechtsanwältin

GPA NRW, Postfach 10 18 79, 44608 Herne

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen  
Heinrichstraße 1, 44623 Herne  
www.gpa.nrw.de

Kultur Künste Kontakte Emmerich am  
Rhein  
Agnetenstr. 2  
46446 Emmerich am Rhein

**Thomas Siegert**

Team Jahresabschlussprüfung  
t 0 23 23/14 80-109  
f 0 23 23/14 80-333  
e Thomas.Siegert@gpa.nrw.de

03.05.2017

**Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein“  
zum 31.12.2016**

Sehr geehrter Herr Rozendaal,

die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht - Dr. Schillen GmbH hat mir am 07.04.2017 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 übersandt. Zwischenzeitlich wurde der Bericht von mir ausgewertet. Dabei haben sich keine Besonderheiten ergeben, die aus meiner Sicht meine Teilnahme an einer Schlussbesprechung erfordern. Den vom Wirtschaftsprüfer erteilten Bestätigungsvermerk werde ich nicht ergänzen.

Die im Prüfbericht enthaltenen Bemerkungen, Hinweise und Anregungen bitte ich zu beachten.

Darüber hinaus weise ich auf die deutlich gesunkene Eigenkapitalquote hin. Der Betrieb weist hier noch eine Quote von 1,4% auf. Diese ist als nicht mehr angemessen im Sinne des § 9 EigVO anzusehen. Maßnahmen zur Verbesserung sind erforderlich.

Sobald mir die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses vorliegen, werde ich Ihnen meinen abschließenden Vermerk zu dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer übersenden.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Thomas Siegert

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Bericht  
über die Prüfung

des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2016  
und des Lageberichtes 2016

Kultur, Künste, Kontakte  
Emmerich am Rhein  
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -,  
Emmerich am Rhein

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. Prüfungsauftrag	1
II. Grundsätzliche Feststellungen	3
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung	3
III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
1.2. Wirtschaftsplan	8
1.3. Jahresabschluss	9
1.4. Lagebericht	9
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
3. Wirtschaftliche Verhältnisse	11
3.1. Vermögens- und Finanzlage	11
3.2. Ertragslage	15
V. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	18
VI. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	19
VII. Unterzeichnung des Prüfungsberichts	20

ANLAGEN

	<u>Anlage</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2016	I/1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016	I/2
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2016	I/3
Lagebericht	II
Bestätigungsvermerk	III
Erläuterungen zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung	IV
Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen sowie wichtige Verträge	V
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720	VI
Allgemeine Auftragsbedingungen	VII

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AktG	Aktiengesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
D&O-Versicherung	Directors-and-Officers-Versicherung
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EGD	Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH, Emmerich am Rhein
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GKG	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GPA NRW	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
KAG	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
KKK	Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Emmerich
NRW	Nordrhein-Westfalen
PS	Prüfungsstandard
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
ZVK	Zusatzversorgungskasse

## I. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss vom 30. November 2016 des Betriebsausschusses der

**Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein**  
**- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -**  
- nachfolgend auch „KKK“ oder „Betrieb“ genannt -

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2016 gewählt. Der Betriebsleiter erteilte uns daraufhin nach Zustimmung der GPA mit Vertrag vom 08./16. Dezember 2016 den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Aufgrund der Regelungen in § 106 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 GO NRW und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09. März 1981 in der Fassung vom 05. April 2005 sind der Jahresabschluss und der Lagebericht unter Einbeziehung der Buchführung und darüber hinaus die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung gemäß § 53 Abs. 1 HGrG zu prüfen.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren gemäß § 21 EigVO NRW die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB zu beachten.

Ohne den vorgenannten Prüfungsauftrag zu erweitern hat die GPA bei Ihrer Zustimmung zum Prüfungsauftrag für die Beantwortung der folgenden Fragestellungen um aussagekräftige und angemessene Informationen gebeten:

- Fragenkreis 2:  
Vorkehrungen zur Korruptionsprävention und den getroffenen Maßnahmen
- Fragenkreis 3 c:  
Ergebnis der Nachkalkulation nach § 6 KAG und deren Abbildung im Jahresabschluss
- Fragenkreis 4:  
Angemessenheit des Risikofrüherkennungssystems
- Fragenkreis 8:  
Wirtschaftlichkeitsberechnungen vor Realisierung von Investitionen und zu Überschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen
- Fragenkreis 14 c:  
Angemessenheit von Leistungsbeziehungen

Form und Inhalt unseres Prüfungsberichtes folgen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Entsprechend dem Schreiben der GPA vom 08. Dezember 2016 haben wir den Prüfungsbericht um Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erweitert, die diesem Bericht als Anlage IV beigefügt sind.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die als Anlage VII beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 01. Januar 2017.

## II. Grundsätzliche Feststellungen

### Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

Zur Beurteilung der Lage des Betriebes durch die Betriebsleitung nehmen wir nachfolgend Stellung und heben die wesentlichen Angaben hervor:

- Der Lagebericht enthält nach unserer Einschätzung folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Betriebes:

Der Jahresabschluss 2016 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von € 23.724,50 (i.V. € 13.720,03) ab. Ursächlich für dieses Ergebnis sind u.a. nicht kostendeckende Sonderveranstaltungen und Mehraufwendungen für Personal sowie Aus- und Fortbildung.

Der Eigenbetrieb nahm in Kooperation mit der Stadt Kleve an dem Landesprojekt Kulturrucksack teil, bei dem Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren kulturell gefördert werden.

Theater- und Kabarettveranstaltungen im Stadttheater Emmerich am Rhein werden weiterhin von den Abonnenten gut angenommen. Der Freiverkauf blieb allerdings im Jahr 2016 unter den Planzahlen. In 2016 werden 17.129 Gäste bei den Veranstaltungen gezählt. Die um 89 verminderte Zahl an Besuchern resultiert wohl aus der verminderten Anzahl an Theaterveranstaltungen in den Ringen I und II.

Im Bereich der Stadtbücherei blieb die Zahl der aktiv genutzten Büchereiausweise konstant. Insgesamt wurden 83.552 Medien entliehen. Trotz des leichten Rückgangs in der Ausleihe gewinnt die Bücherei als Ort von Informationen, Lesen und Lernen zunehmend an Bedeutung. Bei 43 Klassenführungen, E-Book-Sprechstunden und Vorleseaktionen nahmen rd. 1.002 Gäste teil.

Mangels ausreichender Nachfrage fand in 2016 keine Studienreise statt.

Die Betriebsleitung weist darauf hin, dass die Schere der zur Verfügung stehenden Mittel sowie der stetig steigenden Kosten immer weiter auseinander klafft. Das immer größer werdende Angebot an Kulturveranstaltungen im Einzugsgebiet erschwert außerdem die Kalkulation von Veranstaltungen.

- Der Lagebericht enthält nach unserer Einschätzung folgende zentrale Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren Chancen und Risiken:

Für 2017 wird wieder ein ausgeglichenes Jahresergebnis angestrebt.

Es bleibt abzuwarten, ob sich die Ringveranstaltungen auch weiterhin positiv entwickeln. Auf risikobehaftete Sonderveranstaltungen muss man trotz Zuschüsse zukünftig wohl weitestgehend verzichten. Für die Zukunft will die Betriebsleitung neue Ideen entwickeln, um das Publikum an das Theater in Emmerich am Rhein zu binden. In der Stadtbücherei Emmerich am Rhein will man alles daran setzen, den Medienbestand ständig zu aktualisieren, um so die Kunden an die Bibliothek zu binden.

Die Beurteilung der Lage des Betriebes ist nach den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen - insbesondere den Jahresabschlussunterlagen, Protokollen der Betriebsausschusssitzungen und den Planungsrechnungen - plausibel und widerspruchsfrei abgeleitet. Die im Lagebericht enthaltenen Einschätzungen und Prognosen zum Fortbestand und zur künftigen Entwicklung sind nachvollziehbar. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die im Lagebericht und Jahresabschluss getroffene Lagebeurteilung des Betriebsleiters dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

### III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gemäß § 106 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 GO NRW sind der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht des Betriebes zu prüfen.

Für Aufstellung und Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die uns gemachten Angaben liegt die Verantwortung beim Betriebsleiter. Es ist Aufgabe des Abschlussprüfers, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Der Jahresabschluss wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Die Abschlussprüfung ist nach Maßgabe von § 53 Abs. 1 HGrG um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erweitert.

Unsere Prüfung erstreckte sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Risiken beachtet und in versicherungstechnischer Hinsicht ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Bei unserer Prüfung haben wir die §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie die Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen beachtet.

Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit dem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015, der vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 18. Mai 2016 festgestellt wurde. Der abschließende Vermerk der GPA NRW datiert vom 07. Juni 2016.

Wir haben unsere Prüfung nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes wesentlich auswirken, erkannt werden konnten.

Dazu wurden Risikofaktoren identifiziert und analysiert, um eine Differenzierung zwischen kritischen und weniger kritischen Prüfungsgebieten zu ermöglichen und die risikoorientierte Prüfungsstrategie für die einzelnen Prüfungsgebiete festzulegen.

Die Prüfungsstrategie haben wir in der Regel auf der Grundlage der Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes, der Erwartungen über mögliche Fehler sowie der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems entwickelt. Für das daraus abzuleitende Prüfungsprogramm wurden die Prüfungshandlungen auf der Basis von Stichproben so bestimmt, dass unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit die geforderten Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit möglich werden.

Ausgehend von unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurde das Prüfungsprogramm so bestimmt, dass unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit die geforderten Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit möglich werden.

Sowohl analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) als auch Einzelfallprüfungen (Überprüfung von Geschäftsvorfällen sowie von Beständen) wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens durchgeführt.

Aus den bei unserer Prüfungsplanung getroffenen Feststellungen ergaben sich nachfolgende Prüfungsschwerpunkte:

- Übergang auf die und erstmalige Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften nach BilRUG
- Entwicklung des Anlagevermögens

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, sowie des IT-Systems als dessen Teil, haben wir keine Mängel festgestellt. Eine Ausweitung unserer Prüfungshandlungen bzw. Änderung unserer Prüfungsschwerpunkte war demnach nicht erforderlich.

Analytische Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Einzelfallprüfungen haben wir nach bewusster Auswahl durchgeführt.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten wurden durch Saldenlisten sowie entsprechende OP-Listen nachgewiesen.

Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldposten erfolgte durch Bücher, Verträge sowie sonstige Unterlagen und Belege wie Kassenbücher und Bankauszüge.

Zum Nachweis der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen hat der Betrieb zum Bilanzstichtag Saldenbestätigungen nach der positiven Methode angefordert.

Über die Bankbestände per 31. Dezember 2016 lagen uns entsprechende Bestätigungen der Kreditinstitute vor.

Prüfungen anderer Stellen haben im Berichtsjahr auskunftsgemäß nicht stattgefunden.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind.

Der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir den vom Institut der Wirtschaftsprüfer veröffentlichten Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) zugrunde gelegt.

Die Abschlussprüfung wurde von uns Anfang März 2017 in den Geschäftsräumen des Betriebes und des Betriebsführers EGD durchgeführt. Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise standen uns uneingeschränkt zur Verfügung. Erbetene Auskünfte wurden uns vom Betriebsleiter und den uns benannten Sachbearbeitern bereitwillig erteilt.

Die Betriebsleitung hat uns die berufübliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss abgegeben, die wir zu unseren Akten genommen haben.

#### IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

##### 1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

###### 1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach unseren Feststellungen und den uns gegebenen Auskünften sind die Geschäftsvorfälle vollständig und richtig erfasst. Die Bücher des Betriebes sind ordnungsmäßig geführt. Das Belegwesen ist geordnet und übersichtlich. Der vorliegende Jahresabschluss wurde zutreffend aus dem Rechnungswesen entwickelt, das insgesamt den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht.

Die Aufgaben des Rechnungswesens der KKK werden von dem Betrieb nicht selbst, sondern von der EGD auf der Grundlage des bestehenden Verwaltungsvertrages durchgeführt.

Die EGD setzt das EDV-Programm CS/2 der Firma Wilken GmbH, Ulm, unter Verwendung der Module Finanzbuchhaltung, Controlling und Anlagenbuchhaltung, ein. Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird ebenfalls von EGD durchgeführt. Dafür wird die Software „LOGA“ der P&I Informatik AG, Wiesbaden, eingesetzt.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten nicht gewährleisten.

###### 1.2. Wirtschaftsplan

Für das Geschäftsjahr 2016 wurde von der Betriebsleitung der vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 15. Dezember 2015 genehmigte Wirtschaftsplan, der den Erfolgs-, Investitions-, Finanz- sowie Stellenplan umfasst, erstellt.

Der Investitionsplan sah Maßnahmen von T€ 10 im Theater vor. Tatsächlich wurden insgesamt Investitionen in Höhe von T€ 7,8 getätigt. Die in 2016 getätigten Investitionen wurden zu rd. 97 % durch Zuschüsse finanziert.

Der Erfolgsplan enthielt ein ausgeglichenes Ergebnis, erzielt wurde ein Jahresfehlbetrag von € 23.724,50. In dem Ergebnis sind zwar nicht veranschlagte Erstattungen der VHS Kleve aus der Jahresrechnung 2015 ausgewiesen. Im Wesentlichen führten aber deutlich niedrigere Umsatzerlöse sowie vermehrte Gebäudeunterhaltungsaufwendungen und Reise- und Fortbildungskosten zum Jahresverlust.

### 1.3. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für große Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften einschließlich des Stetigkeitsgrundsatzes wurden gemäß § 21 EigVO NRW beachtet.

Der Jahresabschluss wurde erstmals nach den Vorschriften des BilRUG aufgestellt.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben einschließlich der Vorschriften der §§ 24 und 25 der EigVO NRW richtig und vollständig wieder.

Aus der erstmaligen Anwendung der Regelung nach dem BilRUG ergaben sich bei den Umsatzerlösen keine Umsetzungen.

### 1.4. Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage II) der KKK enthält nach unseren Feststellungen die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestangaben. Die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts wurden beachtet. Er steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind im Lagebericht zutreffend dargestellt und die nach § 289 Abs. 2 HGB gemachten Angaben sind vollständig und zutreffend.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben wir bis zum Abschluss unserer Prüfung nicht festgestellt.

## 2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Wesentliche Änderungen durch den Übergang auf die neuen Rechnungslegungsvorschriften nach BilRUG, die die Gesamtaussage des Jahresabschlusses beeinflussen, sind nicht gegeben.

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 vermittelt nach unserer Überzeugung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes.

Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, wertbestimmende Parameter, Ausübung von Ermessensspielräumen) sind im Anhang zutreffend dargestellt.

Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen blieben vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlicher Auswirkung auf den Jahresabschluss haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

3. Wirtschaftliche Verhältnisse3.1. Vermögens- und Finanzlage

	<u>31.12.2015</u>		<u>31.12.2016</u>		<u>Veränderungen</u>	
	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>	
<u>Aktivseite</u>						
Anlagevermögen = <u>langfristiges Vermögen</u>	45	26	39	29	-	6
kurzfristige Forderungen						
- gegen Fremde	124	73	91	68	-	33
- gegen die Stadt Emmerich am Rhein	-	-	1	1	+	1
flüssige Mittel	2	1	2	2		-
<u>kurzfristiges Vermögen</u>	126	74	94	71	-	32
<u>Gesamtvermögen</u>	171	100	133	100	-	38
<u>Passivseite</u>						
Eigenkapital	12	7	2	2	-	10
Investitionszuschüsse	28	16	28	21		-
<u>langfristiges Kapital</u>	40	23	30	23	-	10
kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber						
- Fremden	129	76	103	77	-	26
- der Stadt Emmerich am Rhein	2	1	-	-	-	2
<u>kurzfristiges Kapital</u>	131	77	103	77	-	28
<u>Gesamtkapital</u>	171	100	133	100	-	38

Für die Bilanzanalyse haben wir die einzelnen Bilanzposten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefasst und gegliedert. Gliederungsmerkmal ist auf der Vermögensseite die Dauer der Gebundenheit an den Betrieb, auf der Schuldenseite die Dauer der Verfügbarkeit.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem letzten Bilanzstichtag um T€ 38 verringert.

Der Buchwert des Anlagevermögens sank um T€ 6. Investitionen von T€ 8 standen Abschreibungen von T€ 14 gegenüber. Investitionszuschüsse wurden nicht von den Anschaffungskosten abgesetzt.

Die kurzfristigen Forderungen gegenüber Fremden sind hauptsächlich durch die Forderungen gegen die EGD (T€ 77; i.V. T€ 106) aus dem Cash-Management geprägt.

Bei einem Jahresfehlbetrag von € 23.724,50 und dem Stammkapital von T€ 25 ergibt sich insgesamt ein Eigenkapital von T€ 2. Der Jahresfehlbetrag des Vorjahres von € 13.720,03 wurde aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen.

Zur Finanzierung von Anschaffungen des Anlagevermögens erhielt der Betrieb in 2016 Zuschüsse von T€ 8, die auf der Passivseite ausgewiesen und analog den Nutzungsdauern der aktivierten Wirtschaftsgüter erfolgswirksam aufgelöst werden.

In den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Fremden sind im Wesentlichen Rückstellungen sowie Rechnungsabgrenzungsposten erfasst. Größere Abweichungen sind im Vorjahresvergleich nur beim verminderten Rechnungsabgrenzungsposten zu verzeichnen. Der Rechnungsabgrenzungsposten weist Einnahmen aus Gutscheine- und Kartenverkäufen für bis zum Bilanzstichtag noch nicht durchgeführte Veranstaltungen aus.

Die finanzwirtschaftlichen Vorgänge des Berichtsjahres stellen sich als Veränderung der als Finanzmittelfonds bezeichneten flüssigen Mittel in einer Kapitalflussrechnung nach der indirekten Methode gemäß DRS 21 wie folgt dar:

	<u>2 0 1 5</u>	<u>2 0 1 6</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
1. Jahresergebnis	- 14	- 24
2. Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 17	+ 14
3. Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	- 8	- 8
4. zahlungsunwirksame Erträge /Aufwendungen	- 1	- 1
5. Veränderungen der Forderungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 15	+ 31
6. Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+ 27	- 26
7. Zinsaufwendungen / Zinserträge	<u>- 1</u>	<u>- 1</u>
<b>8. Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe 1. - 7.)</b>	<b>+ 5</b>	<b>- 15</b>
	-----	-----
9. Auszahlungen für Investitionen des Anlagevermögens	- 11	- 8
10. erhaltene Zinsen	<u>+ 1</u>	<u>+ 1</u>
<b>11. Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit (Summe 9. - 10.)</b>	<b>- 10</b>	<b>- 7</b>
	-----	-----
12. Investitionszuschüsse	+ 7	+ 8
13. Gewinnabführung Stadt Emmerich am Rhein	- 2	-
14. Verlustabdeckung Stadt Emmerich am Rhein	<u>-</u>	<u>+ 14</u>
<b>15. Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe 12. - 14.)</b>	<b>+ 5</b>	<b>+ 22</b>
	-----	-----
16. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	0	0
17. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>+ 2</u>	<u>+ 2</u>
<b>18. Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b><u>+ 2</u></b>	<b><u>+ 2</u></b>

Zum besseren Überblick stellen wir im Folgenden einige Kennzahlen in einer Mehrjahresübersicht dar:

	<u>2 0 1 2</u>	<u>2 0 1 3</u>	<u>2 0 1 4</u>	<u>2 0 1 5</u>	<u>2 0 1 6</u>
Eigenkapital in T€	26	43	27	12	2
Eigenkapitalquote in %	14,7	21,8	16,7	6,9	1,4
Umsatz in T€	283	185	171	210	168
Investitionen in T€	24	13	21	11	8
Abschreibungen in T€	12	14	16	17	14
Jahresergebnis in T€	0	+ 18	+ 2	- 14	- 24

3.2. Ertragslage

Der Übersicht liegen die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung zu Grunde, wobei einzelne Posten unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten dargestellt werden.

	<u>2 0 1 5</u>		<u>2 0 1 6</u>		<u>Veränderungen<sup>1</sup></u>	
	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>	
Betriebserträge	463	100	430	100	-	33
Betriebsaufwand	<u>358</u>	<u>77</u>	<u>300</u>	<u>70</u>	<u>+</u>	<u>58</u>
<u>Rohergebnis</u>	105	23	130	30	<u>+</u>	<u>25</u>
Personalaufwand	434	94	462	107	-	28
Abschreibungen	17	4	14	3	<u>+</u>	<u>3</u>
Finanzergebnis	+ 1	-	+ 1	-		-
sonstige Aufwendungen	<u>321</u>	<u>69</u>	<u>336</u>	<u>78</u>	<u>-</u>	<u>15</u>
<u>Betriebsergebnis</u>	- 666	144	- 681	158	-	15
Zuschuss Stadt	<u>+ 652</u>	<u>141</u>	<u>+ 657</u>	<u>153</u>	<u>+</u>	<u>5</u>
<u>Jahresfehlbetrag</u>	<u>- 14</u>	<u>3</u>	<u>- 24</u>	<u>5</u>	<u>-</u>	<u>10</u>

Das Wirtschaftsjahr 2016 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von T€ 24 (i.V. T€ 14) ab.

<sup>1</sup> + = Ergebnisverbesserung  
- = Ergebnisrückgang

Die Betriebserträge setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2 0 1 5</u>	<u>2 0 1 6</u>	<u>Veränderungen<sup>1</sup></u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Umsatzerlöse			
Theater und Kultur	151	152	+ 1
Studienreisen	41	-	- 41
Stadtbücherei	<u>18</u>	<u>16</u>	<u>- 2</u>
	210	168	- 42
	-----	-----	-----
sonstige Erträge			
Mietkostenzuschuss	77	77	-
Landeszuschuss	20	17	- 3
Zuschuss Stahr-Stiftung	70	70	-
Spenden/Sponsoring	47	39	- 8
Mieteinnahmen Schlösschen Borghees	1	1	-
Auflösung Investitionszuschüsse	7	8	+ 1
Personalkostenerstattungen	-	24	+ 24
Kostenerstattung VHS Kleve	16	9	- 7
übrige	<u>15</u>	<u>17</u>	<u>+ 2</u>
	253	262	+ 9
	-----	-----	-----
	<u>463</u>	<u>430</u>	<u>- 33</u>
	=====	=====	=====

Im Bereich Theater und Kultur wurden im Wirtschaftsjahr 2016 17.129 Personen gezählt, während es im Wirtschaftsjahr 2015 17.218 Besucher waren.

Bildungsreisen wurden wegen geringer Nachfrage im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

Im Bereich der Stadtbücherei wurden 83.552 Medien-Einheiten ausgeliehen gegenüber 84.499 Medien-Einheiten im Wirtschaftsjahr 2015.

Der Mietkostenzuschuss entfällt auf die durch den Betrieb genutzten städtischen Gebäude.

Der Zuschuss der Rudolf W. Stahr- Sozial- und Kulturstiftung Emmerich, Emmerich am Rhein, betrifft unverändert mit T€ 60 einen Betriebskostenzuschuss für die allgemeine Kulturarbeit und mit T€ 10 einen Zuschuss für die Bibliotheksarbeit zur Anschaffung von Medien.

<sup>1</sup> + = Ergebnisverbesserung  
- = Ergebnisrückgang

Da im Berichtsjahr keine Studienreisen stattfanden, gingen die Betriebsaufwendungen im Vorjahresvergleich um T€ 43 zurück. Darüber hinaus sind die Betriebsaufwendungen für Honorare, Bühnenarbeiten und Bühnentechnik in Abhängigkeit von der Anzahl und Art der durchgeführten Veranstaltungen zurückgegangen. In 2016 hat sich der Eigenbetrieb zum zweiten Mal an dem vom Land NRW geförderten Projekt „Kulturrucksack“ für Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren beteiligt. Der zu erbringende Eigenanteil belief sich auf T€ 2.

Der Personalaufwand erhöhte sich gegenüber 2015 um T€ 28. Die Mehraufwendungen sind neben der allgemeinen Tarifierhöhung in der doppelten Besetzung der Stelle des Hausmeisters zur Einarbeitung (vier Monate) sowie der Einstellung einer Auszubildenden für die Stadtbücherei begründet.

Vornehmlich höhere Regie- und Bewirtungskosten sowie vermehrte Aus- und Fortbildungskosten ließen die sonstigen Aufwendungen ansteigen.

Das negative Betriebsergebnis stieg um T€ 15 auf T€ 681.

Nach Verrechnung des Zuschusses der Stadt Emmerich am Rhein verbleibt ein Jahresfehlbetrag von T€ 24.

#### V. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

In unsere Prüfung haben wir gemäß § 106 GO NRW die Prüfungshandlungen nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG einbezogen. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften der EigVO NRW bzw. des HGB und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Vor dem Hintergrund des geänderten EU-Beihilfenrechts könnten die städtischen Ausgleichszahlungen für den Kulturbetrieb eine Finanzierung darstellen, die als notifizierungspflichtige Beihilfe einzuordnen wäre. Eine diesbezügliche Absicherung über einen Betrauungsakt wäre für die Zukunft zu untersuchen und ggf. umzusetzen.

Die entsprechenden Prüfungsfeststellungen enthält der berufsrechtlich verbindliche und diesem Prüfungsbericht als Anlage VI beigefügte Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720). Über die dort getroffenen Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Beanstandungen ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

Der abschließende Vermerk des GPA NRW zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 datiert vom 07. Juni 2016. Eine Ergänzung zu unserem Bestätigungsvermerk wurde nicht vorgenommen.

## VI. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

„An die Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung -:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Emmerich am Rhein, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Bielefeld, den 14. März 2017

**DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Cebulla  
Wirtschaftsprüfer

Kampen  
Wirtschaftsprüfer

VII. Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Bielefeld, den 14. März 2017

**DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Cebulla  
Wirtschaftsprüfer

Kampen  
Wirtschaftsprüfer

## ANLAGEN

Bilanz  
zum 31. Dezember 2016  
der Kultur,Künste, Kontakte Emmerich am Rhein, Emmerich am Rhein

Aktivseite	Stand 31.12.2016 €	Stand 31.12.2015 €	Passivseite	Stand 31.12.2016 €	Stand 31.12.2015 €
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u> entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	418,00	61,00	I. <u>Stammkapital</u>	25.564,59	25.564,59
II. <u>Sachanlagen</u> andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	38.521,00	45.146,27	II. <u>Jahresfehlbetrag</u>	-23.724,50	-13.720,03
<u>Anlagevermögen insgesamt</u>	38.939,00	45.207,27		<u>1.840,09</u>	<u>11.844,56</u>
			<b>B. <u>Sonderposten für Investitionszuschüsse</u></b>	27.524,05	28.159,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>C. <u>Rückstellungen</u></b>		
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>			sonstige Rückstellungen	16.900,00	18.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.296,05	2.074,91		<u>16.900,00</u>	<u>18.000,00</u>
2. Forderungen gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein	1.549,07	0,00	<b>D. <u>Verbindlichkeiten</u></b>		
3. sonstige Vermögensgegenstände	83.694,78	115.911,94	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.736,97	9.308,71
	<u>86.539,90</u>	<u>117.986,85</u>	2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein	0,00	2.296,26
III. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>	1.575,29	2.323,43	3. sonstige Verbindlichkeiten	3.818,89	3.327,30
<u>Umlaufvermögen insgesamt</u>	88.115,19	120.310,28	davon aus Steuern: € 3.818,89 (Vj. € 3.311,30)	<u>8.555,86</u>	<u>14.932,27</u>
			<b>E. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u></b>	78.457,79	98.360,24
<b>C. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u></b>	6.223,60	5.778,52		<u>133.277,79</u>	<u>171.296,07</u>
	<u>133.277,79</u>	<u>171.296,07</u>			

Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016  
der  
Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein, Emmerich am Rhein

	<u>2 0 1 6</u>		<u>Vorjahr</u>
	<u>€</u>	<u>€</u>	<u>€</u>
1. Umsatzerlöse		167.666,13	209.551,62
2. sonstige betriebliche Erträge		<u>918.814,87</u>	<u>904.978,33</u>
		1.086.481,00	1.114.529,95
3. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-74.826,71		-79.147,84
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-224.839,24</u>	-299.665,95	-279.264,11
4. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	-365.258,53		-343.212,03
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-96.849,19		-90.299,62
davon für Altersversorgung:		<u>-462.107,72</u>	
€ 28.344,14 (i.V. € 26.718,52)			
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-14.025,46	-16.858,40
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-334.532,33	-320.117,54
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		929,55	1.189,95
8. Ergebnis nach Steuern		<u>-22.920,91</u>	<u>-13.179,64</u>
9. sonstige Steuern		-803,59	-540,39
10. Jahresfehlbetrag		<u><u>-23.724,50</u></u>	<u><u>-13.720,03</u></u>

Anhang  
für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016  
der  
Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein, Emmerich am Rhein

I. Allgemeines

Der Betrieb Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein mit Sitz in Emmerich am Rhein wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften gemäß §§ 21 bis 25 der EigVO NRW und nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) berücksichtigt.

Aus der erstmaligen Anwendung der Regelungen nach dem Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG) ergaben sich bei den Umsatzerlösen keine Umsetzungen, so dass der Vorjahresvergleich gegeben ist.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Als Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind die Aufwendungen für Fremdlieferungen und -leistungen einschließlich Nebenkosten erfasst. Bis 2011 wurden erhaltene Investitionszuschüsse von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt.

Gegenstände mit Anschaffungskosten bis einschließlich € 150,00 werden als Aufwand erfasst. Zugänge an Wirtschaftsgütern im Einzelwert von mehr als € 150,00 bis € 1.000,00 werden als Sammelposten erfasst und über fünf Jahre abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Für Verpflichtungen aus der möglichen Unterdeckung der Zusatzversorgungskasse wurde von dem Wahlrecht gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB Gebrauch gemacht. Eine Quantifizierung ist derzeit nicht möglich. Alternativ werden folgende Angaben gemacht:

- Die Versorgungszusagen sehen sowohl eine Versorgungs- als auch eine Betriebsrente vor.
- Die Stadt Emmerich am Rhein ist Mitglied bei der Rheinische Versorgungskassen - Zusatzversorgung -, Köln.
- Es wird eine monatliche Umlage in Höhe von derzeit 7,75 % (4,25 % Umlage zur Finanzierung der Zusatzversorgung; 3,5 % der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter) erhoben.
- Die Summe der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter belief sich im Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 auf T€ 360.

Die ab 2012 erhaltenen Investitionszuschüsse werden als Sonderposten für Investitionszuschüsse auf der Passivseite ausgewiesen. Die Auflösung dieses Sonderpostens erfolgt nach Maßgabe der entsprechenden Abschreibungsmethode und Nutzungsdauer.

Die sonstigen Rückstellungen sind für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten gebildet worden. Die Bewertung erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrages.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

### III. Angaben zur Bilanz

Die Bilanz ist gemäß § 22 EigVO NRW nach § 266 HGB aufgestellt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im beigefügten Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben - wie im Vorjahr - eine Restlaufzeit von nicht mehr als einem Jahr.

Die Forderungen gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein in Höhe von € 1.549,07 resultieren aus Lieferungen und Leistungen.

Das Eigenkapital (€ 1.840,09; Vorjahr: € 11.844,56) setzt sich aus dem satzungsmäßigen Stammkapital von € 25.564,59 abzüglich des Jahresfehlbetrages 2016 von € 23.724,50 zusammen. Der Verlust des Vorjahres in Höhe von € 13.720,03 wurde aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen.

Die sonstigen Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	S t a n d <u>01.01.2016</u> €	Inanspruch- <u>nahme</u> €	<u>Zuführung</u> €	S t a n d <u>31.12.2016</u> €
Personalkosten	10.000,00	10.000,00	8.900,00	8.900,00
Jahresabschlusskosten				
extern	7.300,00	7.300,00	7.300,00	7.300,00
intern	<u>700,00</u>	<u>700,00</u>	<u>700,00</u>	<u>700,00</u>
	<u>18.000,00</u>	<u>18.000,00</u>	<u>16.900,00</u>	<u>16.900,00</u>

Die Restlaufzeiten sämtlicher Verbindlichkeiten betragen weniger als 12 Monate. Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet verkaufte Karten und Gutscheine für Veranstaltungen des Folgejahres.

#### IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist gemäß § 23 EigVO NRW nach § 275 HGB aufgestellt.

Die Umsatzerlöse verteilen sich auf die einzelnen Sparten wie folgt:

	<u>2 0 1 5</u> €	<u>2 0 1 6</u> €
Theater und Kultur	150.852,37	151.577,20
Studienreisen	41.337,45	0,00
Stadtbücherei	<u>17.361,80</u>	<u>16.088,93</u>
	<u>209.551,62</u>	<u>167.666,13</u>

Die Besucheranzahl im Wirtschaftsjahr betrug insgesamt 17.129 Personen gegenüber 17.218 im Wirtschaftsjahr 2015.

Die Zahl der Besucher im Bereich Theater und Kultur beträgt ohne Freikarten einschließlich Abonnements 10.576 (Vorjahr: 11.662). Die Anzahl der ausgeliehenen Medieneinheiten der Stadtbücherei beläuft sich auf insgesamt 78.550 (Vorjahr: 80.325). In dem Zeitraum von Januar 2016 bis Dezember 2016 wurden 5.002 Medien (Vorjahr 4.174) in der „Onleihe Niederrhein“ entliehen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten insbesondere die Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein an den Kulturbetrieb. Der Haushaltsplan der Stadt Emmerich am Rhein sieht für das Kalenderjahr 2016 einen städtischen Personal- und Betriebskostenzuschuss in Höhe von € 657.000,00 vor.

Die Zuschüsse wurden um die zu zahlenden Mieten für die durch den Kulturbetrieb genutzten städtischen Gebäude erhöht (€ 77.255,06). In gleicher Höhe wird der Betrieb bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen belastet.

Für die Fortführung des Kulturbetriebs sind weitere Zuweisungen der Stadt Emmerich am Rhein erforderlich.

Der Personalaufwand entwickelte sich wie folgt:

	<u>2 0 1 5</u>	<u>2 0 1 6</u>
	€	€
Entgelte	343.212,03	365.258,53
Sozialversicherung	63.581,10	68.505,05
ZVK	<u>26.718,52</u>	<u>28.344,14</u>
	<u>433.511,65</u>	<u>462.107,72</u>

V. Sonstige Pflichtangaben

Der durchschnittliche Personalstand lag einschließlich Betriebsleiter und Stellvertreter aber ohne Auszubildende bei zehn Arbeitnehmern (davon drei Vollzeit und sieben Teilzeitkräfte).

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse bestanden zum Bilanzstichtag nicht. Sonstige, nicht aus der Bilanz ersichtliche und nicht nach § 251 HGB vermerkpflichtige finanzielle Verpflichtungen bestanden aufgrund abgeschlossener Verträge mit Künstlern (rd. T€ 105). Aus zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und dem Kulturbetrieb abgeschlossenen Mietverträgen entstehen dem Betrieb jährlich Mietaufwendungen von ca. T€ 78.

Das vom Abschlussprüfer erbrachte Gesamthonorar betrifft mit T€ 7,3 die Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von € 23.724,50 aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein auszugleichen.

VI. Ergänzende Angaben

Betriebsleiter war im Berichtsjahr Herr Michael Rozendaal, stellvertretende Betriebsleiterin Frau Magdalena Janssen-Koeller.

Die Gesamtbezüge des Betriebsleiters betragen im Wirtschaftsjahr T€ 85, die der stellvertretenden Betriebsleiterin T€ 56. Die Bezüge bestehen ausschließlich aus erfolgsunabhängigen Komponenten. Komponenten mit langzeitiger Anreizwirkung bestehen nicht.

Es fanden in der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 zwei Sitzungen des Kulturausschusses statt. Der Betriebsausschuss (Kulturausschuss) besteht aus 17 Mitgliedern. Folgende Mitglieder gehörten in 2016 dem Kulturausschuss an:

Frau Irmgard Kulka Vorsitzende	Pädagogin, Oberstudienrätin	Ratsmitglied
Herr Markus Elbers stellv. Vorsitzender	Bankkaufmann	Ratsmitglied
Herr Erik Arntzen	Referent im Gesundheitswesen	Ratsmitglied
Frau Elisabeth Braun	Schulleiterin	Ratsmitglied
Herr Manfred Brockmann	Rentner	Ratsmitglied
Herr Holger Klein	Bootsbauer	Ratsmitglied
Herr Manfred Mölder	Postbeamter	Ratsmitglied
Herr Gregor Reintjes	Rentner	Ratsmitglied
Herr Joachim Sigmund	Berufssoldat/Dipl. Verwaltungswirt	Ratsmitglied
Frau Margit Bongers	Rentnerin	Sachkundiger Bürger
Herr Horst Derksen	Kaufmann	Sachkundiger Bürger
Frau Lea Diks	Bankkauffrau	Sachkundiger Bürger
Herr Bert Gricksch	Kriminaldirektor	Sachkundiger Bürger
Herr Marco Hoferichter	IT-Systemelektroniker	Sachkundiger Bürger
Herr Thomas Koenen	Bankkaufmann	Sachkundiger Bürger
Frau Leonie Pawlak	Studienrätin a.D.	Sachkundiger Bürger
Frau Sigrid Weicht	kfm. Angestellte	Sachkundiger Bürger

Im Berichtsjahr sind Sitzungsgelder für die Mitglieder des Betriebsausschusses in Höhe von € 689,90 angefallen.

VII. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind, bestehen nicht.

Emmerich am Rhein, 06. März 2017

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein  
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Michael Rozendaal  
Betriebsleiter

Anlagenspiegel  
zum 31. Dezember 2016  
der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein, Emmerich am Rhein

	<u>Anschaffungs- und Herstellungskosten</u>			<u>Abschreibungen</u>			<u>Buchwerte</u>			
	<u>Stand</u>	<u>Zugänge</u>	<u>Abgänge</u>	<u>Stand</u>	<u>Stand</u>	<u>Abgänge</u>	<u>Stand</u>	<u>Stand</u>	<u>Stand</u>	
	<u>01.01.2016</u>			<u>31.12.2016</u>	<u>01.01.2016</u>		<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>	
<u>€</u>	<u>€</u>	<u>€</u>	<u>€</u>	<u>€</u>	<u>€</u>	<u>€</u>	<u>€</u>	<u>€</u>		
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>										
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	16.840,53	627,59	14.445,51	3.022,61	16.779,53	270,59	14.445,51	2.604,61	418,00	61,00
<u>II. Sachanlagen</u>										
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	158.036,85	7.129,60	16.623,61	148.542,84	112.890,58	13.754,87	16.623,61	110.021,84	38.521,00	45.146,27
	158.036,85	7.129,60	16.623,61	148.542,84	112.890,58	13.754,87	16.623,61	110.021,84	38.521,00	45.146,27
Anlagevermögen insgesamt	174.877,38	7.757,19	31.069,12	151.565,45	129.670,11	14.025,46	31.069,12	112.626,45	38.939,00	45.207,27

Anlage I zum Anhang

Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen  
für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016  
Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein, Emmerich am Rhein

	<u>Theater/Kultur</u>	<u>Studienreisen</u>	<u>Bücherei</u>	<u>Gesamt</u>
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	151.577,20	0,00	16.088,93	167.666,13
2. sonstige betriebliche Erträge	651.521,85	0,00	267.293,02	918.814,87
3. Materialaufwand:				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-40.041,56	0,00	-34.785,15	-74.826,71
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-221.680,59	0,00	-3.158,65	-224.839,24
4. Personalaufwand:				
a) Löhne und Gehälter	-205.078,15	0,00	-160.180,38	-365.258,53
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: € 28.344,14 (i.V. € 26.718,52)	-53.283,60	0,00	-43.565,59	-96.849,19
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-11.114,46	0,00	-2.911,00	-14.025,46
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-287.257,84	0,00	-47.274,49	-334.532,33
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>929,55</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>929,55</u>
8. Ergebnis nach Steuern	-14.427,60	0,00	-8.493,31	-22.920,91
9. sonstige Steuern	-803,59	0,00	0,00	-803,59
10. Jahresfehlbetrag	<u><u>-15.231,19</u></u>	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>-8.493,31</u></u>	<u><u>-23.724,50</u></u>

**Kultur – Künste – Kontakte, Emmerich am Rhein**  
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

**Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016**

**I. Grundlagen des Betriebes**  
**Geschäftsmodell**

Der Eigenbetrieb Kultur – Künste – Kontakte, Emmerich am Rhein, umfasst die Aufgaben in den Bereichen Theater, Veranstaltungswesen, Bücherei, Museen, sonstige allgemeine kulturelle Angelegenheiten und die Aufgaben der Volkshochschule. Zweck des Eigenbetriebes sind die Pflege und Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt und stadtim agefördernde Aktivitäten. Das Interesse der Jugend soll durch gezielte Veranstaltungen gefördert werden. Der Kulturbetrieb arbeitet mit anderen kulturellen Einrichtungen öffentlicher und freier Träger zusammen.

**II. Wirtschaftsbericht**

**1. Gesamtwirtschaftliche branchenbezogene Rahmenbedingungen**

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur – Künste – Kontakte der Stadt Emmerich am Rhein können die in der Vergangenheit getroffenen Aussagen über die allgemeinen finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten und die immer stärker werdenden kalkulatorischen Risiken auch weiter unterstrichen werden. Es wird immer schwieriger den Wünschen unserer Kunden gerecht zu werden.

**2. Geschäftsverlauf**

Tendenziell steigen die Kosten für Veranstaltungen mit bekannter Besetzung. Produktionen mit immer aufwändigeren Bühnenbildern und technischen Anforderungen führen zu einem hohen Aufwand an Bühnenarbeiten und Bühnentechnik. Dies spiegelt sich in den Veranstaltungskosten wieder.

Die Zahl der Abonnenten ist bei rd. 1.347 leicht rückläufig. Ein Rückgang (-22) ist im Kabarett zu verzeichnen, da das Angebot an guten politischen Kabarettisten, die auch in kleineren Hallen auftreten, immer geringer wird. Hingegen geht der Trend immer mehr zur Comedy über. Dieses Genre wird aber von unseren Kabarettabonnenten weniger geschätzt und angenommen.

Mit einem Zuschuss der Rudolf W. Stahr Sozial- und Kulturstiftung konnte das Angebot an zusätzlichen Veranstaltungen im Schlösschen Borghees weiter ausgebaut werden. Das Haus wird durch die zusätzlich angebotenen Kammerkonzerte und durch Veranstaltungen des TIK, die sich überwiegend an Kinder und Familien richten, weiter belebt.

Weiterhin nahm die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kultur – Künste – Kontakte in 2016 in Kooperation mit der Stadt Kleve an dem Landesprojekt Kulturrucksack teil. In diesem Projekt werden Kinder im Alter von 10 – 14 Jahren kulturell gefördert. An den hier angebotenen Projekten lag die Beteiligung im Bereich der Stadt Emmerich am Rhein wiederum bei über 130 Kindern.

Die Abrechnung für die Städte Kleve und Emmerich am Rhein erfolgte über den Eigenbetrieb KKK. Der zu erbringende Eigenanteil lag hier bei € 2.355,00. Daher resultiert, bezogen auf das Projekt „Kulturrucksack NRW“, auch ein erhöhter Betrag bei Materialaufwand und Fremdleistungen. Zur Weiterführung dieses Projektes im Jahre 2017 hat das Land bereits eine Förderung bewilligt. Unser Eigenanteil liegt etwa bei € 2.400.

In Bezug auf Sponsoring ist weiterhin festzustellen, dass dies für den kulturellen Bereich, mit ganz wenigen Ausnahmen und dann auch nur im geringen Umfang, nicht mehr vorhanden ist.

Die Ausleihzahlen der Büchereien sinken weiter landesweit, so auch in Emmerich am Rhein. Dieser Trend setzt sich stetig fort.

Durch die Vielzahl von neuen Unterhaltungsmedien rückt das Buch immer weiter in den Hintergrund. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, ist es wichtig, dass öffentliche Bibliotheken ein sehr aktuelles Buchangebot vorrätig halten, aber auch ein breites Angebot an Non-Book-Medien.

Darüber hinaus ist es genauso wichtig, dass die Bücherei immer im Gespräch ist und Präsenz zeigt.

### **3. Lage**

Theater- und Kabarettveranstaltungen im Stadttheater Emmerich am Rhein werden weiterhin von den Abonnenten gut angenommen. Der Freiverkauf blieb hingegen im Jahr 2016 unter unseren Erwartungen und Planzahlen. Veranstaltungen mit bekannten Stücken und Schauspielern wurden durch die Abonnenten derart stark gebucht, dass für den Freiverkauf kaum noch Karten zur Verfügung standen. Theaterstücke mit schwierigem Hintergrund werden kaum noch gebucht. Gefragt sind überwiegend Komödien bzw. die sog. leichten Theaterveranstaltungen.

Ein Kulturangebot muss jedoch vielseitig sein und auch ein Angebot an klassischem Schauspiel beinhalten, das auch zum Nachdenken anregt.

Es hat sich gezeigt, dass unkalkulierbare und risikobehaftete Veranstaltungen, auch durch eine Bezuschussung Dritter, nicht bedenkenlos durchgeführt werden können. Wegen der engen Finanzlage muss weiterhin das Angebot an zusätzlichen Angeboten gut durchdacht werden.

Es wird immer schwieriger Sonderveranstaltungen wie das traditionelle Neujahrskonzert oder für das ältere Publikum die Veranstaltung „Winterzauberland“ zu vermarkten. Hier pendeln sich die Besucherzahlen auf max. 300 Personen ein. Leider musste eine Ballettaufführung des renommierten Moldawischen Nationalballetts mit über 60 Mitwirkenden aufgrund der geringen Nachfrage abgesagt werden.

Die Angebote in unserem Einzugsgebiet sowie die Ansprüche unserer Kunden steigen stetig.

Unter unserem Kulturauftrag verstehen wir auch, Kinder und Jugendliche an das Theater heranzuführen. Für Familien mit Kindern muss ein Theaterbesuch finanzierbar sein.

Daher zahlen Kinder für eine Kinderveranstaltung € 3,50 und Schüler für das Erwachsenentheater € 5,00.

Trotz der angespannten wirtschaftlichen Lage müssen wir für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ein adäquates Angebot bereitstellen, um kulturelle Neugierde zu wecken. Denn nur so können wir die Chance nutzen, auf zukünftige Publikumsgenerationen bauen zu können.

Gewinne können mit Theater und Kinderveranstaltungen nicht erzielt werden.

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurde ein gesteigerter Wert auf die Weiterbildung von Mitarbeitern im kulturellen Bereich gesetzt. Eine Mitarbeiterin wurde zur staatl. geprüften Veranstaltungsfachwirtin ausgebildet, um die Betriebsleitung bei der Umsetzung neuer Ideen und Zielsetzungen zu unterstützen. Neu zu erarbeitende Angebote sollen Jugendliche und junge Erwachsene an unser Haus binden.

**a) Ertragslage**

Das abgelaufene Wirtschaftsjahr schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von € 23.724,50 ab. Hiervon entfallen € 8.493,31 auf die Stadtbücherei und € 15.231,19 auf den Bereich Theater und Kultur.

**Umsatzerlöse**

	<u>WJ 2015</u> <u>rd. €</u>	<u>2016</u> <u>rd. €</u>
Theater/Kultur	150.852	<b>151.577</b>
Studienreisen	41.337	<b>0,00</b>
Büchereientgelte	<u>17.362</u>	<u><b>16.089</b></u>
	<u>209.551</u>	<u><b>167.666</b></u>

Theater/Kultur

Bei den Umsatzerlösen Theater und Kultur handelt es sich um Kartenverkäufe bei Eigenveranstaltungen, Sonderveranstaltungen, Fremdveranstaltungen auf Mietbasis sowie Kartenverkäufe für externe Veranstaltungen über das AD-Ticket System.

In der Zeit vom 01.01.2016 – 31.12.2016 waren 17.129 Personen Gäste bei unseren Veranstaltungen. Eine gegenüber dem Vorjahr um 89 verminderte Zahl an Besuchern.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplanes haben wir 10 Theaterveranstaltungen in den Ringen I und II eingeplant. Aufgrund der jahresüberschreitenden Theatersaison wurden jedoch nur 9 Veranstaltungen im Jahre 2016 durchgeführt. Dies führt u.a. auch zu einer Verringerung der Umsatzerlöse.

#### Studienreisen

Da die Nachfrage an Studienreisen kaum noch besteht, wurde im Jahr 2016 davon Abstand genommen. Daher haben sich die eingeplanten Umsatzerlöse u.a. auch verringert.

#### Stadtbücherei

2016 stieg die Zahl der aktiv genutzten Büchereiausweise minimal an. Rund 15 % mehr Kinder bis zu 12 Jahren als im Vorjahr nutzten die Bücherei. Trotzdem waren Rückgänge in der Ausleihe zu verzeichnen, die auch durch verstärkt ausgeliehene E-Books und anderen E-Medien nicht ausgeglichen werden konnten. Insgesamt wurden 83.552 Medien entliehen. Eifrig bedienten sich die Büchereikunden an den digitalen Angeboten der Bücherei: über 900 Zugriffe auf die Datenbank des Munzinger Archivs, über 9.100 Zugriffe auf den Online-Katalog der Bücherei über die eigene Homepage.

Die Bücherei gewann als Ort von Information, Lesen und Lernen weiterhin an Bedeutung. Das lässt sich aus den Besucherzahlen von 33.200 Kundenbesuchen deutlich ablesen. 43 Klassenführungen, E-Book-Sprechstunden, Vorleseaktionen, der Büchermarkt, Autorenlesungen u.a. Veranstaltungen wurden durchgeführt und insgesamt 1.002 Gäste (ohne die Büchermarktbesucher) wurden dabei begrüßt.

#### **Personalaufwand**

Zum Bilanzstichtag hat sich die Anzahl der Mitarbeiter/innen im Stellenplan nicht verändert. Vier Monate wurde die Stelle des Haustechnikers zur Einarbeitung doppelt besetzt und eine Auszubildende wurde in der Stadtbücherei eingestellt.

Die immer stärker ansteigenden Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mit großem Engagement und Motivation erfüllt. Erwähnenswert ist das große Engagement vieler ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer in allen Bereichen der Kultur.

	<u>2015</u> <u>rd. €</u>	<u>2016</u> <u>rd. €</u>
Entgelte	343.212	<b>365.258</b>
Sozialversicherung	63.581	<b>68.505</b>
Zusatzversorgung	<u>26719</u>	<u><b>28.344</b></u>
	<u>433.512</u>	<u><b>462.107</b></u>

**b) Finanzlage**

Im Rahmen einer zusammengefassten Kapitalflussrechnung stellt sich die Finanzlage wie folgt dar:

	<u>T€</u>
Cash-Flow	
- aus der laufenden Geschäftstätigkeit	- 15
- aus der Investitionstätigkeit	- 7
- aus der Finanzierungstätigkeit	+ 22
Veränderung der Finanzmittel	<u>+ 0</u>
Finanzmittel am Bilanzstichtag	<u>+ 2</u>

Die finanziellen Verpflichtungen wurden stets pünktlich erfüllt.

**c) Vermögenslage**

**Anlagevermögen**

Zum 31.12.2015 betragen die Buchwerte € 45.207,27 und € 38.939,00 zum 31.12.2016.

Im Berichtsjahr wurden Investitionen in Höhe von € 7.757,19 getätigt. Davon wurden € 7.487,29 durch Zuschüsse finanziert. € 14.025,46 wurden im Geschäftsjahr abgeschrieben.

**Entwicklung des Eigenkapitals und Rückstellungen**

Das zum 31.12.2016 ausgewiesene Eigenkapital in Höhe von € 1.840,09 setzt sich zusammen aus dem satzungsgemäßen Stammkapital in Höhe von € 25.564,59 abzüglich des Fehlbetrages in Höhe von € 23.724,50

Die Rückstellungen entwickeln sich wie folgt:

	<u>01.01.2016</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>rd. €</u>	<u>rd. €</u>	<u>rd. €</u>
Personalkosten	10.000	- 1.100	<b>8.900</b>
Jahresabschluss / Veröffentlichung	<u>8.000</u>	<u>+/- 0</u>	<u><b>8.000</b></u>
	<u>18.000</u>	<u>- 900</u>	<u><b>16.900</b></u>

#### 4. **Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren**

Die wesentlichen Leistungsindikatoren stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>
Eigenkapital in T€	27	11,8	1,8
Eigenkapital in %	16,7	6,9	1,4
Umsatz in T€	171	209,5	167,7
Investitionen in T€	20,8	11,5	7,8
Abschreibungen in T€	16	16,8	14,0
Jahresergebnis in T€	+ 1,6	-13,7	-23,7

#### 5. **Gesamtaussage**

Das Jahresergebnis wird von verschiedenen u.a. auch von nicht immer vorhergesehenen Faktoren beeinflusst. Hohe Kostensteigerungen für das „Einkaufen von Kultur“ sowie die steigenden Lebenshaltungskosten erschweren die Kulturarbeit. Es zeichnet sich weiterhin ab, dass Teile der Bevölkerung weniger Geld für kulturelle Angebote ausgeben. Die Schere der zur Verfügung stehenden Mittel sowie der stetig steigenden Kosten gehen immer weiter auseinander. Das immer größer werdende Angebot an Kulturveranstaltungen im Einzugsgebiet erschwert unsere Kalkulation.

### III. **Prognose-, Chancen- und Risikobericht**

Die Verantwortlichen werden alles daran setzen, dass für das Wirtschaftsjahr 2017 wieder ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt wird. Für die Zukunft müssen neue Arbeitsweisen bzw. Ideen entwickelt werden, um das Publikum an unser Haus zu binden.

Auf risikobehaftete Sonderveranstaltungen muss auch in Zukunft weitestgehend verzichtet werden.

Es ist weiter alles daran zu setzen, dass der Medienbestand der Stadtbücherei Emmerich am Rhein, gerade im Bereich des Sachbücherbestandes ständig aktualisiert und mit neuen Medien ausgestattet wird, um weiterhin die Kunden an unsere Bibliothek zu binden.

Emmerich am Rhein, 06. März 2017

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein  
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Michael Rozendaal  
Betriebsleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK

An die Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung -:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Emmerich am Rhein, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bielefeld, den 14. März 2017

**DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Cebulla  
Wirtschaftsprüfer

Kampen  
Wirtschaftsprüfer

ERLÄUTERUNGEN  
ZUR BILANZ SOWIE ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2016

a) Aktivseite

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche  
Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie  
Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	€	418,00
(i.V.)	€	61,00)

Es handelt sich um Konzessionen. Erhaltene Investitionszuschüsse werden seit dem Jahr 2012 auf der Passivseite ausgewiesen.

In Zugang kamen Softwarelizenzen (€ 627,59). Sie wurden vollständig durch Zuschüsse finanziert. Die nicht mehr eingesetzten Theater-Programme wurden in Abgang gebracht.

II. Sachanlagen

1.	<u>andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	€	<u>38.521,00</u>
		(i.V. €	45.146,27)

Der Buchwert hat sich wie folgt entwickelt:

<u>Stand</u> <u>01.01.2016</u>	<u>Zugänge</u>	<u>Ab-</u> <u>schreibungen</u>	<u>Stand</u> <u>31.12.2016</u>
€	€	€	€
<u>45.146,27</u>	<u>7.129,60</u>	<u>13.754,87</u>	<u>38.521,00</u>

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen einen Server (T€ 6) und Scheinwerfer (T€ 1) für das Theater.

Die Zugänge wurden finanziert durch Zuschüsse in Höhe von T€ 7.

In Abgang kamen nicht mehr vorhandene bzw. genutzte Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung des Theaters und der Bücherei mit einem Anschaffungswert von insgesamt T€ 17. Sämtliche Gegenstände waren vollständig abgeschrieben.

B. UmlaufvermögenI. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1.	<u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>	€	<u>1.296,05</u>
		(i.V. €	2.074,91)

Ausgewiesen werden ausstehende Büchereientgelte sowie Abonnemententgelte.

2.	<u>Forderungen gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein</u>	€	<u>1.549,07</u>
		(i.V. €	0,00)

Der Ausweis betrifft verschiedene Kostenerstattungsansprüche saldiert mit Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein.

3.	<u>sonstige Vermögensgegenstände</u>	€	<u>83.694,78</u>
		(i.V. €	115.911,94)

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	€	€
EGD	106.487,91	77.466,74
Stahr-Stiftung	8.500,00	4.689,70
übrige	<u>924,03</u>	<u>1.538,34</u>
	<u>115.911,94</u>	<u>83.694,78</u>

Die Forderungen gegenüber EGD betreffen Geldüberträge und Verrechnungen einschließlich Zinsen, die im Rahmen des Cash-Managements zwischen EGD und dem Kulturbetrieb erfolgen.

II.	<u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>	€	<u>1.575,29</u>
		(i.V. €	2.323,43)

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	€	€
Kassenbestand		
Bücherei	200,00	209,40
Theater	1.102,67	902,71
Kino im PAN	50,00	50,00
Guthaben bei Kreditinstituten		
Volksbank Emmerich-Rees eG, Emmerich am Rhein	<u>970,76</u>	<u>413,18</u>
	<u>2.323,43</u>	<u>1.575,29</u>

C.	<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	€	<u>6.223,60</u>
		(i.V. €	5.778,52)

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	€	€
Vorauszahlungen für		
Kulturprogramm	1.725,52	1.785,00
Honorare	4.000,00	4.000,00
sonstige Kosten Onleihe Niederrhein	0,00	261,80
Werbung	53,00	87,90
Abo	<u>0,00</u>	<u>88,90</u>
	<u>5.778,52</u>	<u>6.223,60</u>

Der Posten betrifft Ausgaben, die vor dem Abschlussstichtag geleistet wurden und anteilig auf die folgenden Wirtschaftsjahre entfallen.

b) PassivseiteA. Eigenkapital

I. <u>Stammkapital</u>	€	<u>25.564,59</u>
	(i.V. €)	25.564,59)

Das Stammkapital beträgt laut Betriebssatzung € 25.564,59.

II. <u>Jahresfehlbetrag</u>	€	<u>- 23.724,50</u>
	(i.V. €)	- 13.720,03)

Der im Vorjahresabschluss ausgewiesene Jahresfehlbetrag wurde gemäß Ratsbeschluss vom 18. Mai 2016 an die Stadt Emmerich am Rhein erstattet.

B. <u>Sonderposten für Investitionszuschüsse</u>	€	<u>27.524,05</u>
	(i.V. €)	28.159,00)

Entwicklung:

	<u>2 0 1 5</u>	<u>2 0 1 6</u>
	€	€
Stand 01. Januar	28.588,94	28.159,00
Zuschüsse	6.941,72	7.487,29
Auflösung	<u>7.371,66</u>	<u>8.122,24</u>
Stand 31. Dezember	<u>28.159,00</u>	<u>27.524,05</u>

Die erhaltenen Investitionszuschüsse werden analog den Nutzungsdauern der bezuschussten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst. Der Ausweis erfolgt unter dem Posten sonstige betriebliche Erträge.

C. Rückstellungen

1. <u>sonstige Rückstellungen</u>	€	<u>16.900,00</u>
	(i.V. €)	18.000,00)

	<u>Stand</u> <u>01.01.2016</u>	<u>Inanspruch-</u> <u>nahme</u>	<u>Zuführung</u>	<u>Stand</u> <u>31.12.2016</u>
	€	€	€	€
Personalkosten	10.000,00	10.000,00	8.900,00	8.900,00
Jahresabschlusskosten				
extern	7.300,00	7.300,00	7.300,00	7.300,00
intern	<u>700,00</u>	<u>700,00</u>	<u>700,00</u>	<u>700,00</u>
	<u>18.000,00</u>	<u>18.000,00</u>	<u>16.900,00</u>	<u>16.900,00</u>

D. Verbindlichkeiten

1. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	€	<u>4.736,97</u>
	(i.V. €)	9.308,71)

2. <u>Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein</u>	€	<u>0,00</u>
	(i.V. €)	2.296,26)

Die Verbindlichkeiten des Vorjahres betrafen verschiedene Kostenerstattungen.

Im Berichtsjahr ergab sich aus der Saldierung mit den Erstattungsansprüchen eine Forderung gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein.

3.	<u>sonstige Verbindlichkeiten</u>	€	<u>3.818,89</u>
	davon aus Steuern: € 3.818,89	(i.V. €	3.327,30)

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
	€	€
Lohn- und Ausländersteuer	3.311,30	3.818,89
sonstiges	<u>16,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>3.327,30</u>	<u>3.818,89</u>

E.	<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	€	<u>78.457,79</u>
		(i.V. €	98.360,24)

Ausgewiesen werden im Wesentlichen Gutschein- und Kartenverkauf für Veranstaltungen, die in 2017 stattfinden.

II. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT  
VOM 01. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2016

1. <u>Umsatzerlöse</u>	€	<u>167.666,13</u>
	(i.V. €	209.551,62)
	<u>2 0 1 5</u>	<u>2 0 1 6</u>
	€	€
Theater und Kultur	150.852,37	151.577,20
Studienreisen	41.337,45	0,00
Stadtbücherei	<u>17.361,80</u>	<u>16.088,93</u>
	<u>209.551,62</u>	<u>167.666,13</u>

Die Erlöse in der Sparte Theater und Kultur setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2 0 1 5</u>	<u>2 0 1 6</u>
	€	€
Eintrittsgelder		
Veranstaltungen Ring 1	27.170,61	23.487,50
Veranstaltungen Ring 2	32.050,03	24.943,18
Kabarettveranstaltungen (Ring 4)	29.098,97	42.284,71
Kinder- und Jugendprogramm	6.127,84	5.176,02
Sonderveranstaltungen	<u>20.105,49</u>	<u>20.784,71</u>
	114.552,94	116.676,12
	-----	-----
Vermietung		
Theaterhalle/Fremdveranstaltungen	19.039,10	15.600,00
Schlösschen Borghees	<u>1.625,00</u>	<u>2.075,00</u>
	20.664,10	17.675,00
	-----	-----
Garderobe	5.571,00	5.329,00
Vorverkaufsgebühren	<u>10.064,33</u>	<u>11.897,08</u>
	15.635,33	17.226,08
	-----	-----
	<u>150.852,37</u>	<u>151.577,20</u>

Bezogen auf die Anzahl der Besucher (ohne Freikarten, einschließlich Abonnements) ergeben sich folgende Durchschnittserlöse:

	Saison bis 31.12.2015			Saison bis 31.12.2016		
	€	Besucher	€/Besucher	€	Besucher	€/Besucher
Ring 1	27.170,61	2.273	11,95	23.487,50	2.021	11,62
Ring 2	32.050,03	3.286	9,75	24.943,18	2.099	11,88
Kabarettveranstaltungen (Ring 4)	29.098,97	2.152	13,52	42.284,71	3.120	13,55
Kinder- und Jugendprogramm	6.127,84	2.244	2,73	5.176,02	1.889	2,74
Sonderveranstaltungen	<u>20.105,49</u>	<u>1.707</u>	11,78	<u>20.784,71</u>	<u>1.447</u>	14,36
	<u>114.552,94</u>	<u>11.662</u>	9,82	<u>116.676,12</u>	<u>10.576</u>	11,03

Die Besucherzahl insgesamt betrug im Wirtschaftsjahr 17.129. Im Vorjahr wurden 17.218 Besucher gezählt.

In 2016 fand keine Bildungsreise statt.

Im Bereich der Stadtbücherei wurden im Wirtschaftsjahr 83.552 Medien-Einheiten (Bücher, Hörspiele, Spiele, Kassetten, Zeitschriften) ausgeliehen. Im Wirtschaftsjahr 2015 waren es 84.499 Medien-Einheiten. Von den Medien-Einheiten entfallen 5.002 Medien (i.V. 4.174) auf die in 2014 neu eingerichtete „Onleihe Niederrhein“.

2. <u>sonstige betriebliche Erträge</u>	€	918.814,87
	(i.V. €	904.978,33)
	<u>2 0 1 5</u>	<u>2 0 1 6</u>
	€	€
Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein:		
Betriebskosten	652.000,00	657.000,00
Mieten	77.255,06	77.255,06
Zuschuss Stahr-Stiftung für allgemeine Kulturarbeit und Stadtbücherei	70.000,00	70.000,00
Spenden Dritter/Sponsoring	46.852,38	39.478,25
Landesmittel	20.179,49	16.742,00
Mieteinnahmen Schlösschen Borghees	720,00	720,00
Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	7.371,66	8.122,24
Kostenerstattungen Vorjahre	15.822,99	9.134,49
Personalkostenerstattungen Stadt	-	23.895,81
übrige	14.776,75	16.467,02
	<u>904.978,33</u>	<u>918.814,87</u>

Die Personalkostenerstattungen betreffen die doppelt besetzte Hausmeisterstelle für vier Monate sowie die Auszubildende in der Bücherei.

3. Materialaufwand:

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

€	74.826,71
(i.V. €	79.147,84)

	<u>2 0 1 5</u>	<u>2 0 1 6</u>
	€	€
Theater und Kultur	39.393,41	40.041,56
Bücherei	<u>39.754,43</u>	<u>34.785,15</u>
	<u>79.147,84</u>	<u>74.826,71</u>

Der Posten enthält insbesondere die Kosten für Energie- und Wasserbezug für das Theater und die Bücherei, den Materialverbrauch sowie die Reinigung der Bücherei.

b) <u>Aufwendungen für bezogene Leistungen</u>	€	<u>224.839,24</u>
	(i.V. €	279.264,11)

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
	€	€
Theater und Kultur	234.048,73	216.616,48
Studienreisen	43.060,86	0,00
Fremdenverkehr	212,42	5.064,11
Bücherei	<u>1.942,10</u>	<u>3.158,65</u>
	<u>279.264,11</u>	<u>224.839,24</u>

Die Aufwendungen betreffen im Theaterbereich Künstlerhonorare, Bühnenarbeiten sowie Veranstaltungsnebenkosten. Die Veranstaltungsnebenkosten beinhalten Übernachtungskosten, Catering, GEMA-Gebühren, Altersversorgungsabgaben für die Ensembles sowie Verwaltungskosten der EGD.

Bei den Studienreisen waren im Vorjahr die Aufwendungen Reisevorleistungen wie Hotelkosten und Eintrittskarten zu den Veranstaltungen ausgewiesen. Im Berichtsjahr fielen mangels durchgeführter Bildungsreisen keine Aufwendungen an.

#### 4. Personalaufwand:

a) <u>Löhne und Gehälter</u>	€	<u>365.258,53</u>
	(i.V. €	343.212,03)

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
	€	€
Theater und Kultur	192.018,16	205.078,15
Bücherei	<u>151.193,87</u>	<u>160.180,38</u>
	<u>343.212,03</u>	<u>365.258,53</u>

b)	<u>soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</u>	€	<u>96.849,19</u>
	davon für Altersversorgung: € 28.344,14	(i.V. €	90.299,62)

	<u>2 0 1 5</u>	<u>2 0 1 6</u>
	€	€
Sozialversicherungsbeiträge		
Theater und Kultur	34.407,41	37.594,02
Bücherei	<u>29.173,69</u>	<u>30.911,03</u>
	63.581,10	68.505,05
	-----	-----
Zusatzversorgungskasse		
Theater und Kultur	14.728,94	15.689,58
Bücherei	<u>11.989,58</u>	<u>12.654,56</u>
	26.718,52	28.344,14
	-----	-----
	<u><u>90.299,62</u></u>	<u><u>96.849,19</u></u>

Die Personalabrechnung und -verwaltung erfolgt durch die EGD.

5.	<u>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</u>	€	<u>14.025,46</u>
		(i.V. €	16.858,40)

	<u>2 0 1 5</u>	<u>2 0 1 6</u>
	€	€
Theater und Kultur	13.471,10	11.114,46
Bücherei	<u>3.387,30</u>	<u>2.911,00</u>
	16.858,40	14.025,46
	-----	-----
	<u><u>16.858,40</u></u>	<u><u>14.025,46</u></u>

6. <u>sonstige betriebliche Aufwendungen</u>	€	<u>334.532,33</u>
	(i.V. €	320.117,54)
	<u>2 0 1 5</u>	<u>2 0 1 6</u>
	€	€
Mieten	80.662,70	81.195,06
Zuschüsse	59.429,96	61.679,96
Grundstücks- und Gebäudeaufwendungen	31.273,86	31.476,29
Jahreskosten Volkshochschule	31.000,00	30.000,00
Versicherungen	23.053,79	24.139,37
EDV-Kosten	19.430,07	19.201,91
Verwaltungskosten EGD, übrige Kosten		
Rechnungswesen	13.984,32	14.315,16
Porto, Telefon, Fax	12.700,49	12.774,39
Werbung, Repräsentation	10.775,47	11.979,37
Reise- und Bewirtungskosten	7.319,80	11.444,68
Gebühren und Beiträge	9.570,88	10.332,08
Kosten für Jahresabschluss und Veröffentlichung	7.872,00	7.872,00
Bürobedarf, Kopie, Zeitschriften	4.995,30	5.700,53
Abschreibungen auf Forderungen	0,00	898,32
übrige	<u>8.048,90</u>	<u>11.523,21</u>
	<u>320.117,54</u>	<u>334.532,33</u>

Die Mieten betreffen die durch den Kulturbetrieb genutzten städtischen Gebäude für den Zeitraum Januar bis Dezember 2016.

Von den Zuschüssen entfallen € 54.317,04 auf den Emmericher Geschichtsverein und € 5.112,92 auf den Stadtverband für Musik e.V., Emmerich am Rhein.

Gemäß § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule werden von der Volkshochschule der Stadt Kleve Vorauszahlungen zur Deckung des voraussichtlichen Finanzbedarfs erhoben, die sich nach dem Umlageschlüssel der Teilnehmerzahlen des Vorjahres bemessen. Die Überzahlung aus der Jahresrechnung 2015 ist in den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst. Für 2016 wurden Abschlagszahlungen in Höhe von T€ 30 angefordert.

7. <u>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>	€	<u>929,55</u>
	(i.V. €	1.189,95)

Die Zinsen resultieren aus dem Verrechnungsverkehr mit der EGD.

8.	<u>Ergebnis nach Steuern</u>	€	- 22.920,91
		(i.V. €	- 13.179,64)

9.	<u>sonstige Steuern</u>	€	803,59
		(i.V. €	540,39)

Der Ausweis zeigt Kfz-, Grund- und Ausländersteuer.

10.	<u>Jahresfehlbetrag</u>	€	- 23.724,50
		(i.V. €	- 13.720,03)

RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND  
STEUERLICHE GRUNDLAGEN

I. Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Emmerich am Rhein führt gemäß Grundsatzbeschluss des Rates vom 03. Mai 1994 ihren Kulturbetrieb seit dem 01. Januar 1994 gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW als Sondervermögen (Eigenbetriebsähnliche Einrichtung) entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe nach der EigVO NRW. Der Sitz des Betriebs ist Emmerich am Rhein.

Es gilt die Betriebssatzung vom 21. Dezember 2005 mit der ersten Nachtragssatzung vom 20. Juli 2011 (in Kraft ab 01. Januar 2012).

In der Sitzung am 19. Juli 2011 hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen, das Wirtschaftsjahr ab dem 01. Januar 2012 auf das Kalenderjahr umzustellen.

Zweck des Kulturbetriebs sind die Pflege und Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Emmerich am Rhein und stadtimaginefördernde Aktivitäten. Das Interesse der Jugend soll durch spezielle Veranstaltungen gefördert werden. Der Kulturbetrieb arbeitet mit anderen kulturellen Einrichtungen öffentlicher und freier Träger zusammen.

Zu dem Aufgabenbereich des Kulturbetriebs zählen das Theater, das Veranstaltungswesen, die Stadtbücherei, Museen sowie die Aufgaben der Volkshochschule und sonstige kulturelle Angelegenheiten.

Das Stammkapital beträgt € 25.564,59.

Organe des Kulturbetriebs sind der Rat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung (Leiter des Kulturbetriebs und seine Stellvertretung).

Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden durch den Kulturausschuss wahrgenommen.

Betriebsleiter war im Berichtsjahr Herr Michael Rozendaal; stellvertretende Betriebsleiterin Frau Magdalena Janssen-Koeller.

In der Dienstanweisung Eigenbetrieb Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein vom 23. Dezember 1994 sind ergänzende Regelungen über die Rechte und Pflichten der Kulturbetriebe im Verhältnis zur Stadt getroffen und die Verfahren der Zusammenarbeit mit der Verwaltung festgelegt. Es wird insbesondere bestimmt, dass alle Dienstanweisungen und sonstige Regelungen der Verwaltung auch für den Kulturbetrieb gelten.

## II. Wirtschaftliche Grundlagen

Das Tätigkeitsfeld des Kulturbetriebs umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

### Bereich Kultur

#### Theater

Das Theater umfasst 564 Plätze, von denen maximal 550 Plätze im Verkauf angeboten werden.

#### Schlösschen Borghees

Gemäß Ratsbeschluss der Stadt Emmerich am Rhein vom 21. Juli 1981 wird das Schlösschen Borghees von der Stadt als Haus für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Seit Januar 2003 liegen die Verwaltung und die Organisation von Veranstaltungen bei dem Kulturbetrieb. Der Kulturbetrieb trägt aufgabengemäß die Betriebs- und Unterhaltungskosten.

#### Haus im Park

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten der Galerie „Haus im Park“ werden gemäß Haushaltsplänen ebenfalls vom Kulturbetrieb getragen, während die laufenden Geschäfte von dem Kunstverein Emmerich e.V. wahrgenommen werden.

#### Volkshochschule

Aufgrund der §§ 23 ff. GKG und § 11 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen haben die Städte Kleve, Emmerich am Rhein, Kalkar, Rees, Bedburg-Hau und Kranenburg am 14. Dezember 1995 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, nach der die Stadt Kleve als Trägerin eine Volkshochschule errichtet und unterhält und für die anderen Gemeinden die Weiterbildungsaufgaben durchführt. Vorschläge der beteiligten Gemeinden betreffend Veranstaltungen mit öffentlichem Bezug sind angemessen zu berücksichtigen. Nach § 5 der Vereinbarung wird in Emmerich am Rhein eine Zweigstelle unterhalten. Der Finanzbedarf der Volkshochschule wird gemäß § 6 der Vereinbarung nach der abgenommenen Jahresrechnung der Stadt Kleve ermittelt. Die beteiligten Gemeinden haben Erstattungen entsprechend der Anzahl der jeweils durchgeführten Lehrveranstaltungen vorzunehmen. Zusätzlich sind Kosten der Volkshochschule, die nach der Bevölkerungszahl gegenüber Dritten entstehen (Mitgliedsbeitrag zum Landesverband der Volkshochschulen), entsprechend der Einwohnerzahl zu erstatten.

### Bereich Studienreisen

Im Rahmen der Organisation von Studienreisen und Reisen zu musikalischen Veranstaltungen bedient sich der Kulturbetrieb unterschiedlicher Busunternehmen und Anbieter von Studienreisen.

### Bereich Stadtbücherei

Die Stadtbücherei wird als öffentliche Einrichtung unterhalten.

### Bereich Rheinmuseum

Zwischen dem Emmericher Geschichtsverein e.V., Emmerich am Rhein, und der Stadt Emmerich am Rhein besteht ein Vertrag über die Trägerschaft und die Eigentumsverhältnisse des Rheinmuseums vom 21. Januar 1994. Hiernach ist der Emmericher Geschichtsverein e.V. Träger des Rheinmuseums und betreibt das Rheinmuseum auf eigene Kosten im Zusammenwirken mit der Stadt, die Eigentümerin ist. Als Betriebs- und Lohnkostenzuschuss werden monatliche Zuschüsse geleistet. Daneben werden die Gebäudeunterhaltungskosten übernommen. Der Vertrag ist ein Jahresvertrag; er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Jahresende gekündigt wird. Der Kulturbetrieb als Nachfolgeeinrichtung des Kulturamtes tritt in die Pflichten der Stadt ein. Aufgrund der Erweiterung des Museums wurde am 17. September 1999 ein Ergänzungsvertrag geschlossen.

### III. Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Emmerich am Rhein gilt mit dem Kulturbetrieb als Betrieb gewerblicher Art, der grundsätzlich der Besteuerung unterliegt. Es werden sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Umsätze erzielt.

FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG  
NACH § 53 HGrG GEMÄSS IDW PS 720  
(Stand: 09.09.2010)

Gemäß IDW PS 720 hat der Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und unter Wiedergabe der Fragen und deren Beantwortung vollständig in seine Berichterstattung einzubeziehen.

FRAGENKREIS 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- (a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

*Die Dienstanweisung vom 01. Februar 2005 umfasst ergänzende Regelungen über die Rechte und Pflichten des Kulturbetriebs im Verhältnis zur Stadt und legt die Verfahren der Zusammenarbeit mit der Verwaltung fest. Es wird insbesondere bestimmt, dass alle Dienstanweisungen und sonstige Regelungen der Verwaltung auch für den Kulturkreis gelten. Die Aufgaben des Kulturausschusses als Betriebsausschuss sind in der GO NRW, der EigVO NRW und der Betriebssatzung festgelegt. Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.*

*Nach dem Ergebnis unserer Prüfung entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Kulturbetriebs.*

- (b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

*Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden durch den Kulturausschuss wahrgenommen. Im Berichtszeitraum fanden zwei Kulturausschusssitzungen statt. Niederschriften wurden erstellt.*

- (c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

*Der Betriebsleiter ist in keinen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien tätig.*

- (d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

*Die Bezüge der Betriebsleitung gemäß § 285 Nr. 9a HGB werden im Anhang offengelegt. Die Mitglieder des Kulturausschusses erhielten für ihre Tätigkeit fixe Sitzungsgelder, deren Gesamtsumme im Anhang angegeben ist.*

## FRAGENKREIS 2:

### Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- (a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

*Ein Organisationsplan des Kulturbetriebs, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind, liegt nicht vor. Er ist wegen des übersichtlichen Betriebsumfangs entbehrlich. Es liegen für wesentliche Arbeitsabläufe geeignete Arbeitsanweisungen vor. Die regelmäßige Überprüfung erfolgt durch die Betriebsleitung.*

- (b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

*Uns sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass nicht nach vorgegebenen Arbeitsanweisungen verfahren wird.*

- (c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

*Maßnahmen zur Korruptionsprävention sind in einer Dienstanweisung für Beschäftigte der Stadt Emmerich am Rhein dokumentiert, die auch für die Mitarbeiter des Kulturbetriebs verbindlich ist.*

- (d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

*Regelungen für wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung, in der Dienstanweisung und in ergänzenden Regelungen enthalten; ansonsten obliegen die Entscheidungen unmittelbar der Betriebsleitung. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Verstöße festgestellt.*

- (e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

*Alle bedeutsamen Verträge sind ordnungsgemäß dokumentiert. Deren Verwaltung obliegt der Betriebsleitung.*

### FRAGENKREIS 3:

#### Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- (a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

*Die Betriebsleitung erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Investitionsplan, Finanzplan (Vermögensplan), Erfolgsplan sowie ein Stellenplan), der durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein zu genehmigen ist. Die Betriebsleitung unterrichtet unabhängig davon in den Kulturausschusssitzungen und auskunftsgemäß in regelmäßigen Gesprächen den Vorsitzenden des Kulturausschusses über die Entwicklung des Kulturbetriebs. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Kulturbetriebs.*

*Planungszeitraum ist das Kalenderjahr.*

- (b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

*Planabweichungen werden durch die Betriebsleitung systematisch untersucht.*

- (c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

*Das bei der EGD geführte Rechnungswesen entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Bücher und Konten werden ordnungsgemäß fortlaufend und zeitnah geführt. Das Belegwesen ist geordnet. Das Rechnungswesen ist auch grundsätzlich geeignet, innerbetriebliche Kontroll- und Planungsfunktionen wahrzunehmen. Nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht das Rechnungswesen hinsichtlich Komplexität und Größe den Bedürfnissen des Kulturbetriebs.*

- (d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

*Es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement im Rahmen des Cash-Managements mit der EGD, die eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet.*

- (e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

*Die Gesellschaft ist in das zentrale Cash-Management der EGD eingebunden. Verstöße gegen geltende Regelungen haben wir nicht festgestellt.*

- (f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

*Das Mahnwesen wird durch KKK wahrgenommen. Die Vollziehung bei erfolgloser Anmahnung der Büchereientgelte wird von der Stadt Emmerich am Rhein übernommen. So ist gewährleistet, dass Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.*

*In 2016 wurden Forderungen in Höhe von € 898,32 ausgebucht.*

- (g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

*Die Aufgaben des Controllings werden in dem für den Kulturbetrieb erforderlichen Maß von der Betriebsleitung wahrgenommen und umfassen alle wesentlichen Betriebsbereiche.*

- (h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

*Der Kulturbetrieb hat keine Tochterunternehmen.*

#### FRAGENKREIS 4:

##### Risikofrüherkennungssystem

- (a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?
- (b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
- (c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

- (d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

zu (a) - (d):

*Der Kulturbetrieb hat in 2012 ein Risikofrüherkennungssystem aufgestellt, aus dem Risikoidentifikation, -bewertung sowie Maßnahmen der Risikobewältigung hervorgehen. Aktualisierungen werden regelmäßig vorgenommen und dem Kulturausschuss zur Kenntnis vorgelegt.*

#### FRAGENKREIS 5:

##### Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

*Der Eigenbetrieb führt derartige Geschäfte nicht durch. Auf die Wiedergabe und Beantwortung der Unterfragen wurde deshalb verzichtet.*

#### FRAGENKREIS 6:

##### Interne Revision

*Eine interne Revision besteht nicht. Nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen ist eine solche Stelle im Hinblick auf die Komplexität und Größe des Kulturbetriebs entbehrlich.*

*Auf die Wiedergabe und Beantwortung der Unterfragen wurde deshalb verzichtet.*

#### FRAGENKREIS 7:

##### Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- (a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

*Die Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein und des Kulturausschusses bedürfen, ergeben sich aus der EigVO NRW; ergänzende Regelungen befinden sich in der Betriebsatzung des Kulturbetriebs. Nach unseren Feststellungen liegen keine Verstöße vor.*

- (b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

*An Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans wurden keine Kredite vergeben.*

- (c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

*Während unserer Prüfung sind solche Maßnahmen nicht bekannt geworden.*

- (d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

*Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung stehen, haben wir nicht festgestellt.*

*Das geänderte EU-Beihilfenrecht führt dazu, dass auch die Finanzierung der Leistungen von KKK mit dem städtischen Zuschuss eine EU-beihilfenrechtsrelevante Maßnahme darstellen könnte, die über einen Betrauungsakt abgesichert werden könnte. Wir empfehlen eine Untersuchung dieser Fragestellung zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise.*

#### FRAGENKREIS 8:

##### Durchführung von Investitionen

- (a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

*Die Planung von Investitionen erfolgt nach unseren Erkenntnissen unter Zugrundelegung ausreichender Unterlagen.*

- (b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

*Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.*

- (c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

*Durchführung und Budgetierung von Investitionen werden grundsätzlich durch die Betriebsleitung laufend überwacht.*

- (d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

*Veranschlagt waren im Wirtschaftsplan 2016 T€ 10,0. Tatsächlich wurden Investitionen in Höhe von T€ 7,8 getätigt, von denen jedoch T€ 7,5 durch Zuschüsse finanziert werden konnten.*

- (e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

*Hierfür waren im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte festzustellen.*

#### FRAGENKREIS 9:

##### Vergaberegulungen

- (a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

*Keine Feststellungen.*

- (b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

*Vom Einkauf werden nach üblichen Regelungen Angebote eingeholt; die Einkaufsrichtlinien der Stadt Emmerich am Rhein werden hierbei beachtet.*

#### FRAGENKREIS 10:

##### Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- (a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

*Der Kulturausschuss wird in seinen Sitzungen über die Geschäftslage und -entwicklung unterrichtet.*

- (b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

*Nach unserer Einschätzung vermittelt die Berichterstattung einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des Betriebs.*

- (c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

*Auskunftsgemäß wird der Vorsitzende des Kulturausschusses regelmäßig in Gesprächen über alle Vorgänge unterrichtet. Wesentliche Vorgänge werden zusätzlich in den Kulturausschusssitzungen angemessen dargestellt und erörtert. Nach unseren Prüfungsfeststellungen lagen besonders ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen nicht vor.*

- (d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

*Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Kulturausschusses ist im Berichtszeitraum nicht erfolgt.*

- (e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

*Derartige Anhaltspunkte haben wir nicht festgestellt.*

- (f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

*Die Stadt Emmerich am Rhein genießt grundsätzlich Versicherungsschutz bei der GVV-Kommunalversicherung VVaG, der für die Stadt Emmerich am Rhein und alle deren Dienstkräfte eine allgemeine Haftpflichtversicherung und Vermögenseigenschadenversicherung einschließt.*

- (g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

*Es wurden keine Interessenskonflikte gemeldet.*

#### FRAGENKREIS 11:

##### Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- (a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

*Nach unseren Feststellungen besteht kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang.*

- (b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

*Auffallend hohe oder niedrige Bestände sind nicht erkennbar.*

- (c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

*Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Abschlussprüfung nicht ergeben.*

FRAGENKREIS 12:Finanzierung

- (a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

*Die Vermögens- und Finanzlage des Betriebes ist in Abschnitt IV. 3. ausführlich dargestellt. Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen durch Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein und der Stahr-Stiftung.*

- (b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

*Ein Konzern liegt nicht vor.*

- (c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

*Der Kulturbetrieb ist in die Haushaltsplanung der Stadt Emmerich am Rhein eingebunden und erhielt im Wirtschaftsjahr 2016 planmäßig vorgesehene Zuschüsse von insgesamt T€ 734, die in den „sonstigen betrieblichen Erträgen“ ausgewiesen wurden.*

*Zur Finanzierung der Investitionsgüter erhielt der Kulturbetrieb Investitionszuschüsse in Höhe von T€ 7,5, die als Sonderposten auf der Passivseite erfasst sind und die analog der Nutzungsdauern der bezuschussten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst werden.*

*Anhaltspunkte, dass damit verbundene Verpflichtungen und Auflagen nicht beachtet wurden, wurden nicht festgestellt.*

FRAGENKREIS 13:Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- (a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

*Der Kulturbetrieb hat im Berichtsjahr einen Jahresfehlbetrag von € 23.724,50 erwirtschaftet. Aufgrund dessen wird im vorliegenden Jahresabschluss des Kulturbetriebs ein Eigenkapital von € 1.840,09 ausgewiesen. Der Betrieb wird als unselbständiges Sondervermögen der Stadt Emmerich am Rhein geführt. Er besitzt als eigenbetriebsähnliche Einrichtung keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist aufgabenbedingt auf Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein angewiesen.*

*Unmittelbare Finanzierungsprobleme im Hinblick auf die Fortführung der Geschäftstätigkeit und Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben bestehen daher nicht, da die Zahlungsfähigkeit durch Liquiditätsbereitstellungen des Aufgabenträgers sichergestellt ist.*

- (b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

*Der Verwendungsvorschlag, den Jahresfehlbetrag aus dem Haushalt der Stadt auszugleichen, ist mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vereinbar.*

FRAGENKREIS 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- (a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

*Das Betriebsergebnis des Kulturbetriebs setzt sich im Geschäftsjahr unverändert aus den Ergebnissen der Tätigkeitsgebiete Kultur, Studienreisen und Bücherei zusammen.*

- (b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

*Nicht kostendeckende Sonderveranstaltungen und zu tragende Fortbildungsaufwendungen einer Mitarbeiterin zur staatlich geprüften Veranstaltungsfachwirtin haben zum Fehlbetrag beigetragen. Ansonsten ist das Jahresergebnis nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.*

- (c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

*Die Leistungsbeziehungen zwischen dem Kulturbetrieb und der Stadt Emmerich am Rhein werden nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen zu angemessenen Konditionen abgewickelt. Ein Konzern liegt nicht vor.*

- (d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

*Nicht zutreffend.*

FRAGENKREIS 15:Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- (a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

*Der Kulturbetrieb erwirtschaftet üblicherweise aufgabenbedingt Verluste. Er soll für die Bürger der Stadt Emmerich am Rhein ein kulturelles Angebot zu angemessenen Preisen zur Verfügung stellen. Der Kulturbetrieb ist dauerdefizitär und grundsätzlich nur durch Zuschüsse finanzierbar. Zu dem Fehlbetrag in 2016 haben u.a. nicht kostendeckende Sonderveranstaltungen sowie verstärkt durchgeführte Weiterbildungen der Mitarbeiter beigetragen.*

- (b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

*Das kulturelle Angebot wird, soweit möglich, den Interessen der Besucher angepasst, u.a. durch Aussonderung von Veranstaltungen mit hohem Erlösrisiko. Die Veranstaltungen werden verstärkt regional und überregional beworben sowie sonstige Aktionen in verschiedenster Form durchgeführt. Durch neu zu erarbeitende Angebote sollen Jugendliche und junge Erwachsene für kulturelle Veranstaltungen gewonnen werden. Des Weiteren werden permanent alle Bereiche hinsichtlich Einsparmöglichkeiten geprüft.*

FRAGENKREIS 16:Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

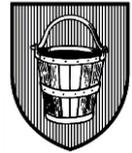
- (a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

*Insbesondere haben nicht kostendeckende Veranstaltungen sowie Mitarbeiterfortbildungen zu dem Jahresfehlbetrag beigetragen.*

- (b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

*Der Kulturbetrieb befindet sich in einem kontinuierlichen Prozess der Ergebnisoptimierung.*

*Der Einsatz für ein qualitativ gutes Kulturangebot mit bekannten Schauspielern, bei weniger Sonderveranstaltungen auf eigenes Risiko, sondern mehr Veranstaltungen auf Mietbasis, zeigt Erfolge und findet Zustimmung in der kulturinteressierten Bevölkerung. Durch ständige Aktualisierung des Medienbestandes will die Stadtbücherei die Kunden an die Bibliothek binden.*



TOP  
Vorlagen-Nr. \_\_\_\_\_ Datum

**Antrag**

**öffentlich**

**05 - 16  
1112/2017**

**11.05.2017**

Betreff

Öffnung der Kaßstraße in der Zeit von 20.00 - 6.00 Uhr für den Fahrradverkehr;  
hier: Antrag Nr. XV/2017 der UWE-Ratsfraktion

Beratungsfolge

Rat	23.05.2017
-----	------------

**Beschlussvorschlag**

Verweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung.

**Sachverhalt :**

sh. Anlage

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
05 - 16 1112 2017 A 1 Antrag Nr. XV 2017 der UWE-Ratsfraktion

UWE-Ratsfraktion, Raum 360, 46446 Emmerich a/Rhein

Herr

Bürgermeister Peter Hinze

Geistmarkt 1

46446 Emmerich

Empfangsbescheinigung an den Rat  
Nr. XV / 20 17  
Empfangsamt: 10. S. A. T.  
zur Kenntnis  
i. d. M.  
18.12.17  
Vorlage zur Sitzung Vw.  
Vorstand am  
Anlage (Info)

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister  
10. Mai 2017

Emmerich, den 7.5.2017 bas/ba

## ANTRAG

Die **UWE-Ratsfraktion** beantragt, die Kassestraße täglich in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr für den Fahrradverkehr zu öffnen.

## BEGRÜNDUNG

Da die Emmericher Rheinpromenade für den Fahrradverkehr geöffnet ist, wird sie auch in erheblichem Umfang von Besuchern mit Rad frequentiert. Für die Abendgäste aus den Bereichen nördlich der Bahntrasse ist die Kassestraße eine direkte Verbindung auf dem Rückweg. Da die Kassestraße speziell nach Ladenschluss sehr wenig frequentiert ist, würde der Fahrradverkehr nach 20.00 Uhr keine Unfallproblematik aufwerfen, ähnlich wie auf der Rheinpromenade wo a.) der Radverkehr viel stärker ist und b.) die Menge an Fußgängern erheblich größer ist, als jemals auf der Kassestraße nach 20.00 Uhr.

Aus diesen Gründen wäre die Freigabe dieser wichtigen Fahrraddirektverbindung weitestgehend gefahrlos umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

UWE-Ratsfraktion

Gerd Bartels-Vorsitzender